

BARBARA WEISER

SOZIALLEISTUNGEN

**für Menschen mit einer Behinderung
im Kontext von Migration und Flucht**

**Eine Übersicht zu den
rechtlichen Rahmenbedingungen**

BARBARA WEISER

SOZIALLEISTUNGEN

**für Menschen mit einer Behinderung
im Kontext von Migration und Flucht**

**Eine Übersicht zu den
rechtlichen Rahmenbedingungen**

Impressum

Herausgeberin und Herausgeber:

passage gGmbH
Migration und Internationale Zusammenarbeit
Maren Gag
Nagelsweg 10
20097 Hamburg

Universität Hamburg
Fakultät für Erziehungswissenschaft
Prof. Dr. Joachim Schroeder
Sedanstraße 19
20146 Hamburg

Autorin:

Dr. Barbara Weiser

Titelgestaltung, Layout:

Thurner-Design, München

Diese Publikation ist abrufbar unter:

<http://www.fluchtort-hamburg.de/publikationen/> sowie
<http://www.vernetzung-migration-hamburg.de/index.php?id=257>

Diese Expertise wurde aus Mitteln der Universität Hamburg gefördert.

Hamburg, im November 2016

Inhalt

Vorwort	8
Einführung	12
1. Zielgruppenbestimmung	14
1.1 Menschen mit Behinderungen	14
1.2 Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit	14
1.2.1 Unionsbürger/innen	15
1.2.2 Drittstaatsangehörige	17
1.3 Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Wohnsitz im Inland	19
2. Höherrangige Rahmenbedingungen für sozialrechtliche Ansprüche für Menschen mit Behinderungen	25
2.1 Völkerrecht	25
2.2 Unionsrecht	28
2.3 Nationales Recht	30
3. Medizinische Rehabilitation	31
3.1 Gesetzliche Krankenkassen	33
3.1.1 Gesetzliche Krankenversicherung aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses	34
3.1.2 Gesetzliche Krankenversicherung aufgrund einer Tätigkeit oder wegen der Teilnahme an einer Maßnahme etc.	35
3.1.3 Familienversicherung	36
3.1.4 Krankenversicherung wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II	38
a) Ausschluss von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG	39
b) Ausschluss von Migrant/inn/en mit einem Aufenthaltsrecht wegen der Arbeitssuche	40
c) Ausschluss von Migrant/inn/en ohne Aufenthaltsrecht	42
d) Bestimmte Voraufenthaltsdauer	42
3.1.5 Krankenversicherung wegen fehlender Absicherung im Krankheitsfall	43
a) Ausschluss verschiedener Migrant/inn/engruppen	44
b) Ausschluss wegen der Einreise zum Zwecke des Leistungsbezugs	45
3.1.6 Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherungspflichtige Leistungsempfänger nach SGB XII	46
a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 ff SGB XII	47
b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 41 ff SGB XII	48
c) Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff SGB XII	49
3.1.7 Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherungspflichtige Leistungsempfänger nach SGB VIII	62
3.1.8 Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherungspflichtige Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG und ggf. nach § 3 AsylbLG	66

3.2 Leistungen des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung	68
3.3 Leistungen des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung	71
3.4 Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	73
3.5 Leistungen des Trägers der Sozialhilfe	74
3.5.1 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff SGB XII	75
3.5.2 Leistungen nach § 2 AsylbLG	75
3.5.3 Leistungen nach § 3 AsylbLG	77
4. Teilhabe am Arbeitsleben	88
4.1 Leistungen der Bundesagentur für Arbeit	90
4.1.1 Allgemeine Leistungen	91
a) Genereller Zugang zum SGB III nur bei bestimmtem Aufenthaltsstatus?	92
b) Genereller Zugang zum SGB III nur bei Arbeitsmarktzugang?	93
c) Einschränkungen beim Zugang zu einzelnen Leistungen des SGB III	95
4.1.2 Besondere Leistungen	99
4.2 Leistungen des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung	102
4.3 Leistungen des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung	103
4.4 Leistungen des Trägers der Jugendhilfe	104
4.5 Leistungen des Trägers der Sozialhilfe	105
4.5.1 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff SGB XII	105
4.5.2 Leistungen nach § 2 AsylbLG	106
4.5.3 Leistungen nach § 3 AsylbLG	106
5. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	109
5.1 Leistungen des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung	111
5.2 Leistungen des Trägers der Jugendhilfe	112
5.3 Leistungen der Sozialhilfe	115
5.3.1 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff SGB XII	115
5.3.2 Leistungen nach § 2 AsylbLG	115
5.3.3 Leistungen nach § 3 AsylbLG	116
6. Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	119
6.1 Leistungen des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung	120
6.2 Leistungen des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung	121
6.3 Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung	122
6.4 Leistungen der Bundesagentur für Arbeit	123
7. Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung infolge der Erwerbsminderung	132
7.1 Leistungen des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung	133
7.2 Leistungen des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung	134
7.2.1 Rente wegen Erwerbsminderung	134
7.2.2 Exkurs: Altersrente für schwerbehinderte Menschen	135
7.3 Leistungen des Trägers der Sozialhilfe	135

8. Pflege	138
8.1 Leistungen des Trägers der sozialen Pflegeversicherung	139
8.2 Leistungen des Trägers der Sozialhilfe	142
8.2.1 Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff SGB XII	142
8.2.2 Sozialleistungen nach § 2 AsylbLG	143
8.2.3 Sozialleistungen nach § 3 AsylbLG	144
9. Besondere Regelungen für Menschen mit einer Schwerbehinderung	148
9.1 Feststellung der Behinderung und Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises	148
9.2 Besondere Sozialleistungen infolge der Schwerbehinderung	150
10. Zusammenfassende Einschätzung	151
10.1 Analyse der Ausschlussmechanismen	151
10.1.1 Zugangsbeschränkungen wegen des erforderlichen gewöhnlichen Aufenthalts	151
10.1.2 Zugangsbeschränkungen wegen aufenthaltsrechtlicher Sonderregelungen	152
10.2 Auswirkungen der gegenwärtigen Gesetzesentwürfe	155
10.3 Darstellung der rechtlichen Änderungsbedarfe	155
Glossar	158
Abkürzungen	167

Vorwort

Aus den Praxisfeldern der Migrantinnen- und Behindertenarbeit kommen immer wieder Hinweise, dass behinderte Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit – je nach aufenthaltsrechtlicher Situation – sozialrechtlichen Ausschlüssen unterliegen können. Solche Befunde beziehen sich auf Beratungs-, Unterstützungs- und Rehabilitationsangebote, Bildungsmaßnahmen oder Möglichkeiten der Integration in das Beschäftigungssystem. Entscheidungen der entsprechenden Behörden erscheinen oftmals willkürlich, weil es bei der Antragstellung nicht immer transparent ist, ob die Leistungsgewährung im Ermessen der zuständigen Mitarbeitenden liegt oder ob ein uneingeschränktes Recht darauf besteht. Die verantwortlichen Stellen der Migrantinnensozialarbeit und die Behindertenarbeit werden jedenfalls mit vielfältigen Folgen solcher rechtlichen Ausschlüsse konfrontiert.

Es geht um die Kostenübernahme von Hörgeräten, Seh- und Mobilitätshilfen, um die Frage, ob auch beeinträchtigte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit eine Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen aufnehmen dürfen oder welche anderen Möglichkeiten des Zugangs zum Arbeitsmarkt ihnen offen stehen, ob junge Migrantinnen und Migranten mit Behinderung in die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen sind, ob Ausländerinnen und Ausländer auch die Nutzung von Tageseinrichtungen erlaubt ist, ob Geflüchtete jeden Alters heilpädagogische bzw. therapeutische Förderung erhalten dürfen oder wer die speziellen Angebote der Familienunterstützenden Dienste in Anspruch nehmen kann.

Zur Zahl der in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund und einer Behinderung gibt es keine präzisen und umfassenden Angaben. Denn Geflüchtete sind beispielsweise in die einschlägigen Statistiken nicht einbezogen, somit gibt es keine belastbare Daten über betroffene Asylsuchende oder Geduldete mit einer Behinderung, sondern nur Schätzungen. Folglich ist der quantitative Überblick zu einem Teil zugewanderter Gruppen in der Bundesrepublik unvollständig. Dies wird auch von der Behindertenbeauftragten der Bundesregierung, Verena Bentele, beklagt, die ein systematisches Monitoring bei der Aufnahme sowie eine verbesserte Versorgung fordert.¹

¹ Interview mit der Katholischen Nachrichtenagentur vom 27.02.2016, verfügbar: <http://www.domradio.de/themen/fluechtlingshilfe/2016-02-27/besseren-schutz-von-behinderten-asylbewerbern>

Der Zugang zu den Leistungen der Sozialgesetzbücher ist für Migrantinnen und Migranten mit einer Behinderung im Schnittpunkt des Aufenthalts- und des Behindertenrechts geregelt. Wie alle Sozialleistungen setzen auch diejenigen für Menschen mit einer Behinderung einen gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet voraus – doch was bedeutet das für Migrantinnen und Migranten genau? Die Leistungen für Menschen mit Behinderung – gesetzlich als Eingliederungshilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bezeichnet – werden nachrangig gewährt, wenn auf Leistungen anderer Träger kein Anspruch besteht – aber was heißt dies konkret und im Einzelfall?

In verschiedenen Publikationen, die sich mit rechtlichen Fragen befassen, wird der Zugang zu Sozialleistungen für unterschiedliche Migrantengruppen – insbesondere für Asylsuchende, Geduldete, Bleibeberechtigte und Flüchtlinge – erörtert. Die besondere Situation von Menschen mit Behinderung ist jedoch zumeist gar nicht oder allenfalls am Rande thematisiert. Sehr gut sind nur die schulgesetzlichen Regelungen untersucht, die demzufolge nicht Gegenstand der vorliegenden Rechtsexpertise sind. Eine juristische Veröffentlichung, die auf das Migrationssozialrecht im Kontext von Menschen mit Behinderungen fokussiert ist und systematisch die sozialrechtlichen Ansprüche der verschiedenen Gruppen ausländischer Staatsangehöriger mit einer Behinderung untersucht und darstellt, liegt hingegen bislang nicht vor.

Gegenstand, Auftrag und Fragestellungen der Bestandsaufnahme sollte somit die Identifizierung von Ausschlüssen in Recht und Verordnungen hinsichtlich des Personenkreises „Migrantinnen und Migranten mit einer Behinderung“ sein. Die Expertise sollte eine detaillierte Übersicht hierzu geben, in der systematisch die sozialrechtlichen Ausschlüsse im Zusammenspiel von Aufenthaltsrecht und Behinderung auf den Ebenen des Bundes, der Länder und Kommunen identifiziert werden. Hierfür sollten diese unterschiedlichen Ansprüche auf Sozial- und Sozialversicherungsleistungen für verschiedene Migrantengruppen untersucht und zusammengestellt werden. Das vorliegende Dokument leistet somit dreierlei:

- Die Bestandsaufnahme diskutiert einzelne Handlungsfelder der Unterstützung, Begleitung, Rehabilitation und Förderung hinsichtlich rechtlicher Ausschlüsse, insbesondere die Familienhilfen oder Angebote der Familienunterstützenden Dienste, die sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen oder der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung; Bildung, Beschäftigung, Arbeit, Berufliche Qualifizierung; Rehabilitationsmaßnahmen und medizinische Rehabilitation; Nachteilsausgleiche und vor allem versicherungsrechtliche Ansprüche.
- Die Bestandsaufnahme gibt grundsätzliche Auskünfte zum Verfahren, zu den Entscheidungskriterien und zu den Ausschlüssen z.B. in der Ausstellung eines Behindertenausweises für verschiedene Migrantengruppen bzw. Aufenthaltstitel sowie zu den Besonderheiten der Förderung von behinderten Menschen bzw. Familien mit einem behinderten Angehörigen, die im Asylverfahren sind oder eine Duldung haben.
- Die Bestandsaufnahme gibt abschließend eine zusammenfassende Einschätzung zur rechtlichen Situation des Personenkreises, zeigt Ausschlussmechanismen auf, erörtert (mögliche) Folgen auf die Lebenslagen und weist auf Risiken der Teilhabe und Partizipation sowie auf entsprechende rechtliche Regelungsbedarfe hin. Ein Glossar im Anhang erläutert die wichtigsten Begriffe aus den hier thematisierten Handlungsfeldern.

Die Bestandsaufnahme zeigt, kurz gefasst, dass wir es nicht mit einer kollektiven Exklusion von Migrantinnen und Migranten mit Behinderung von den Sozialleistungen zu tun haben, sondern es sind Ausschlüsse, die sich aus einem bestimmten Aufenthaltstitel, dem Einreisedatum und der Aufenthaltsdauer ergeben oder die sich auf einzelne Leistungsarten beziehen können. Weil es somit individuelle Konstellationen sind, die dem Einzelfall zugrunde liegen, ist es schwierig, den rechtlichen Überblick zu behalten, zumal sich Aufenthaltstitel insbesondere bei Geflüchteten oftmals in kurzer Zeit ändern können. Hinzu kommen neue gesetzliche Bestimmungen, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Die Herausgeberin und der Herausgeber kooperieren seit vielen Jahren in Evaluierungen sowie lokalen und europäischen Untersuchungen zum Themenfeld. In diesem Kontext entstanden die Idee

und die Vorbereitung der Expertise. Als pädagogische Mitarbeiterin beim Hamburger Bildungs- und Beschäftigungsträger passage gGmbH beschäftigt sich Maren Gag mit dem Themenfeld Berufsbildung für Migrant/inn/en und Geflüchtete; insbesondere seit 2001 mit der Leitung verschiedener Netzwerkverbände zur beruflichen Integration von Flüchtlingen. Dr. Joachim Schroeder ist Professor für Beeinträchtigungen des Lernens an der Universität Hamburg und langjährig mit Forschungsarbeiten zum Zusammenhang von Armut, Behinderung und Migration befasst.

Mit der Erstellung der Bestandsaufnahme haben wir Dr. Barbara Weiser beauftragt, Volljuristin, ausgewiesen im Migrations- und Sozialrecht, tätig beim Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V., der wir sehr herzlich Dank sagen für die fruchtbare Zusammenarbeit. Ebenso danken wir Dr. Dorothee Frings, Professorin für Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialrecht für Soziale Arbeit an der Hochschule Niederrhein, sowie Claudius Voigt, Mitarbeiter der gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. in Münster, für ihre wichtigen Hinweise. Die Finanzierung der Studie wurde durch Mittel der Universität Hamburg möglich.

Eine nächste Aufgabe stellt sich aus unserer Sicht unmittelbar im Anschluss an diese Publikation: Aufgrund der Komplexität der Rechtslage und geringer Erfahrungen der zuständigen Stellen mit einer für sie „neuen“ Zielgruppe der Geflüchteten, sollte die Rechtsexpertise zu einem Leitfaden aufbereitet werden. Die „Übersetzung“ der hier vorgelegten juristischen Erörterungen in eine Arbeitshilfe für die Praxis müsste wiederum von einem multiprofessionellen Tandem (soziale Migrationsarbeit, Behindertenarbeit) durchgeführt werden.

Wir freuen uns über Rückmeldungen aus Praxis und Forschung und hoffen, dass die hier thematisierten Problemfelder und Handlungsbedarfe im Kontext der Debatte um die „richtigen“ Konzepte zur Integration und Inklusion auch eine entsprechende Resonanz auf politischer Ebene findet.

Hamburg, im November 2016

Maren Gag und Joachim Schroeder

Einführung

Ende 2015 lebten ca. 9.110.000 Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland,² Unionsbürger/innen und Drittstaatsangehörige, zu denen auch die Gruppe der Flüchtlinge gehört. 10,2 Millionen der hier lebenden Menschen hatten Ende 2013 eine amtlich anerkannte Behinderung.³ Auch ohne genaue Kenntnis, wie viele der in Deutschland wohnenden Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit gegenwärtig eine Behinderung haben, machen diese wenigen Zahlen deutlich, dass es sich um eine größtmäßig nicht unerhebliche Gruppe handeln muss.

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten verschiedenste Sozialleistungen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken (§ 1 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Dabei geht es vor allem um die medizinische Rehabilitation, die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, sowie erforderlichenfalls um eine adäquate Unterbringung und Pflege. Menschen mit (drohenden) Behinderungen können daher neben den allgemeinen Sozialleistungen, die von einer Behinderung unabhängig sind – wie etwa Kindergeld – spezifische Sozialleistungen aufgrund ihrer Behinderungen erhalten. Diese Leistungen sind in verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuchs geregelt; die Kosten werden von unterschiedlichen Rehabilitationsträgern wie der gesetzlichen Krankenkasse, der Bundesagentur für Arbeit oder der Sozialhilfeträger etc. übernommen (§ 6 SGB IX).

Die folgende Bestandsaufnahme stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen dar. Sie beschreibt nach einer Bestimmung der Zielgruppen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, zunächst die völker-, unions- und verfassungsrechtlichen Grundlagen.

Vor diesem Hintergrund wird der Frage nachgegangen, welche Migrant/inn/engruppen Zugang zu den behinderungsspezifischen Sozialleistungen haben, die in die folgenden **Leistungsgruppen** eingeteilt werden können:

2 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 105 vom 21.03.2016 https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/03/PD16_105_12421.html.

3 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 168 vom 11.05.2015, https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/05/PD15_168_122.html.

- Medizinische Rehabilitation
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung infolge der Behinderung
- Pflege.

Für die Ausführung der einzelnen Leistungsgruppen können die folgenden **Rehabilitationsträger** zuständig sein, wobei für jede Leistungsgruppe jeweils mehrere Träger⁴ verantwortlich sein können:

- Gesetzliche Krankenkassen
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der Sozialhilfe.

Bei den einzelnen Leistungsgruppen wird jeweils zunächst dargestellt, **welche behindertenspezifischen Sozialleistungen** hiervon umfasst sind.

Danach wird für jeden Rehabilitationsträger kurz erläutert, unter welchen **allgemeinen Voraussetzungen** Personen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – Zugang zu dieser Leistung haben. Im zweiten Schritt wird erfasst, ob der **gewöhnliche Aufenthalt** im Inland eine Zugangsvoraussetzung ist oder ob davon abweichende Sonderregelungen bestehen. Anschließend wird beschrieben, ob und welche **aufenthaltsrechtlichen Sonderregelungen** vorliegen müssen, wie z.B. ein bestimmter Aufenthaltsstatus oder eine bestimmte Aufenthaltsperspektive.

Die Ergebnisse werden für jede Leistungsgruppe durch jeweils ein Fallbeispiel illustriert und in einer Tabelle zusammengefasst.

Das **Schwerbehindertenrecht**, die Voraussetzung für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises und dessen (arbeits-)rechtliche Folgen, sind Gegenstand eines weiteren Teils.

Die Bestandsaufnahme mündet in einer **Analyse** der bestehenden **Ausschlussmechanismen** und eine Beschreibung der **Änderungsbedarfe**.

4 Die Leistungen der Träger der Kriegsoferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX) werden in einem Exkurs nach den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung dargestellt (vgl. 3.2).

1. Zielgruppenbestimmung

1.1 Menschen mit Behinderungen

Die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist sozialrechtlich am umfangreichsten im SGB IX geregelt. Nach der Definition in § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn diese Beeinträchtigung zu erwarten ist. Damit können auch Menschen, die unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden, eine Behinderung nach dieser sozialrechtlichen Definition haben.⁵

Schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind Menschen, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz (§ 73 SGB IX) rechtmäßig im Inland haben (§ 2 Abs. 2 SGB IX).

Gleichgestellte behinderte Menschen sind nach § 2 Abs. 3 SGB IX Menschen

- mit einem Grad der Behinderung von über 30 und unter 50
- die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz (§ 73 SGB IX) im Inland haben
- welche infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

1.2 Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Die in Deutschland lebenden Menschen ohne die deutsche Staatsangehörigkeit lassen sich rechtlich in mehrere Gruppen einteilen. Diese Differenzierung ist für die Bestandsaufnahme erforderlich, da sozialrechtliche Ansprüche an verschiedene aufenthaltsrechtliche Kriterien anknüpfen können.

⁵ Vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg – L 13 SB 51/10 – Urteil vom 11.06.2014.

Aufenthaltsrechtlich lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden: Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) und ihre Familienangehörigen⁶ und sog. Drittstaatsangehörige, also alle Menschen ohne die deutsche Staatsangehörigkeit, die nicht Unionsbürger/innen sind. Im Folgenden werden Personen ohne die deutsche Staatsangehörigkeit als Migrant/inn/en bezeichnet.

1.2.1 Unionsbürger/innen

Unionsbürger/innen brauchen für die Einreise nach Deutschland **kein Visum** und für den Aufenthalt **keinen Aufenthaltstitel** (§ 2 Abs. 4 S. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU, FreizügG/EU). Für einen längeren Aufenthalt als drei Monate müssen allerdings bestimmten Voraussetzungen vorliegen (§ 2 Abs. 5 S. 1 FreizügG/EU):

a) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger/innen

Für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten brauchen Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen nur einen gültigen Personalausweis oder Reisepass (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU). Für einen längeren Zeitraum sind Unionsbürger/innen insbesondere dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie sich als **Arbeitnehmer**, Auszubildende, Selbständige (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FreizügG/EU) oder als deren **Familienangehörige** (§ 3 FreizügG/EU) in Deutschland aufhalten. Sie behalten den Arbeitnehmerstatus auch, wenn sie vorübergehend erwerbsgemindert sind oder nach einer mindestens einjährigen Tätigkeit unfreiwillig arbeitslos werden und die Agentur für Arbeit die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit bestätigt.⁷ Waren sie noch nicht ein Jahr beschäftigt, besteht der Arbeitnehmerstatus bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, wenn die Agentur für Arbeit die Arbeitslosigkeit bestätigt hat, für sechs Monate fort (vgl. § 2 Abs. 3 FreizügG/EU).

Unionsbürger/innen dürfen sich für bis zu sechs Monate zur **Arbeits-suche** aufhalten. Ein längerer Aufenthalt zur Arbeitssuche ist nur möglich, wenn sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit

6 Das Freizügigkeitsgesetz EU gilt auch für Staatsangehörige der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen und für ihre Familienangehörigen (§ 12 FreizügG/EU). Für Staatsangehörige der Schweiz und ihre Familienangehörigen gelten aufgrund des Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der EG ähnliche Regeln wie bei Unionsbürger/inn/en (vgl. §§ 28; 56 Abs. 2 AufenthV).

7 Die Bestätigung erfolgt, wenn der Arbeitnehmer sich arbeitslos meldet, den Vermittlungsbemühungen der zuständigen Arbeitsagentur zur Verfügung steht und sich selbst bemüht, seine Arbeitslosigkeit zu beenden (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU (AVV zum FreizügG/EU vom 3. Februar 2016 Nr. 2.3.1.2).

suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden (§ 2 Abs. 1a FreizügG/EU). Diese Voraussetzung wurde erst Ende 2014 eingeführt;⁸ zuvor bestand die Freizügigkeit zur Arbeitssuche ohne weitere Voraussetzungen.

Nicht erwerbstätige Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen sind freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen (§ 4 Freizüg/EU).

Wenn sich Unionsbürger/innen seit fünf Jahren ständig rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben, besteht unabhängig vom weiteren Vorliegen dieser Voraussetzungen ein **Daueraufenthaltsrecht**; ihre Familienangehörigen haben dieses Recht, wenn sie sich seit fünf Jahren mit dem Unionsbürger ständig rechtmäßig im Inland aufgehalten haben (§ 4a Abs. 1 S. 1 2 FreizügG/EU).

Einige sozialrechtliche Vorschriften wie § 7 Abs. 1 SGB II, der u.a. den aufenthaltsrechtlichen Zugang zum Arbeitslosengeld II regelt, unterscheiden auch nach dem Grund für die Freizügigkeitsberechtigung und schließen etwa arbeitssuchende Unionsbürger/innen aus (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II).

b) Unionsbürger/innen mit einem sonstigen Aufenthaltsrecht

Ein Aufenthaltsrecht für Unionsbürger/innen kann aber auch aufgrund der **EU-Verordnung zur Arbeitnehmerfreizügigkeit**⁹ bestehen. Danach können Kinder eines Unionsbürgers, der in einem Mitgliedsstaat Arbeitnehmer ist oder war, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Schulunterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen (Art. 10). Wenn die Kinder für die Wahrnehmung ihrer Ausbildungsrechte die Anwesenheit und Fürsorge der Eltern/des Elternteils brauchen, haben diese, wenn sie die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich wahrnehmen, ein abgeleitetes Recht auf Aufenthalt aus Art. 10 dieser Verordnung.¹⁰ Die Anwesenheit ihrer Eltern während einer Ausbildung benötigen Minderjährige, in Ausnahmefällen auch volljährige Kinder.

c) Unionsbürger/innen ohne Aufenthaltsrecht

Insbesondere weil die Freizügigkeitsberechtigung aufgrund der

8 Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetz/EU und weiterer Vorschriften vom 2. Dezember 2014, BGBl. 2014 Teil I, Nr. 56, S. 1922.

9 Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (VO (EU) Nr 492/2011).

10 BSG, Urt. v. 03.12.2015, Az. B 4 A 43/15 R, Rn. 29, 31.

Arbeitssuche jetzt an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, hat ein Teil der im Inland lebenden Unionsbürger/innen kein Aufenthaltsrecht, was Folgen für den Zugang zu Sozialleistungen haben kann. Wenn die Voraussetzungen für das Freizügigkeitsrecht innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen rechtmäßigen Aufenthalts im Inland entfallen oder nicht vorliegen, **kann** die Ausländerbehörde eine sog. Verlustfeststellung treffen (§ 5 Abs. 4 S. 1 FreizügG/EU), wodurch der Unionsbürger ausreisepflichtig wird und auch abgeschoben werden kann.

In der Bestandsaufnahme muss zwischen Unionsbürger/inne/n mit und ohne Aufenthaltsrecht unterschieden und bei einzelnen Regelungen auch der Grund der Freizügigkeitsberechtigung einbezogen werden, da einige sozialrechtliche Regelungen an diese Unterscheidung anknüpfen und auch innerhalb der Gruppe der freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger/innen differenzieren sowie Arbeitssuchende von bestimmten Leistungen ausnehmen.

1.2.2 Drittstaatsangehörige

a) Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel¹¹

Drittstaatsangehörige dürfen nur dann nach Deutschland einreisen und hier leben, wenn ein bestimmter Aufenthaltsweg gegeben ist, wie insbesondere eine Ausbildung und Erwerbstätigkeit (§§ 16-21 AufenthG), oder familiäre (§§ 27-36 AufenthG), völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe (§§ 22-26 AufenthG) für einen Aufenthalt vorliegen. Ihnen wird zunächst eine (befristete) **Aufenthaltserlaubnis** zu dem jeweiligen Aufenthaltsgrund oder eine **Blaue Karte EU** (§ 19a AufenthG) erteilt, die unter bestimmten Voraussetzungen in eine (unbefristete) **Niederlassungserlaubnis** (§§ 9, 26 AufenthG) oder eine **Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU** (§ 9a AufenthG) münden kann.¹²

Für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gelten in der Regel¹³ dieselben Vorschriften wie für die Erteilung (§ 8 Abs. 1 AufenthG).

11 Hierzu zählen nach § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG), die Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG), die Niederlassungserlaubnis (§§ 9, 26 AufenthG), die Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU (§ 9a AufenthG) und das Visum nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 AufenthG (Schengenvisa und nationale Visa).

12 Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch sofort eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§§ 19, 23 Abs. 2 und Abs. 4 AufenthG).

13 Ausnahmen bestehen etwa bei der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegattennachzugs (§ 30 Abs. 3 AufenthG).

Für die Durchreise und den Aufenthalt von bis zu drei Monaten mit einer Verlängerungsmöglichkeit auf sechs Monate können Drittstaatsangehörige ein **Schengenvisum** erhalten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Für längerfristige Aufenthalte ist für die legale Einreise ein sog. **nationales Visum** erforderlich. Die Visa werden vor der Einreise von der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland erteilt (§ 6 Abs. 3 AufenthG).

Eine **Fiktionsbescheinigung** wird für die Dauer des Prüfungszeitraums erteilt, wenn ein Drittstaatsangehöriger visumsfrei einreisen durfte und im Inland die Erteilung eines Aufenthaltstitel beantragt oder wenn die Verlängerung eines Aufenthaltstitel beantragt wird (§ 81 Abs. 3 und 4 AufenthG).

b) Drittstaatsangehörige mit einem Ankunfts nachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung

Neben Migrant/inn/en mit diesen Aufenthaltstiteln¹⁴ leben in Deutschland auch Drittstaatsangehörige, denen der Aufenthalt für die Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie ggf. bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit gestattet ist. Diese Asylsuchende erhalten gegenwärtig zunächst eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (**Ankunfts nachweis**¹⁵ nach § 63a AsylG und nach der förmlichen Asylantragstellung) oder eine Bescheinigung über die **Aufenthaltsgestattung** nach § 63 AsylG. Drittstaatsangehörige, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, erhalten eine **Duldung** nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Wurde oder wird eine mindestens zweijährige Berufsausbildung begonnen, wird ebenfalls eine Duldung erteilt, wenn keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen, kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht und der Betreffende nicht in einem bestimmten Umfang strafrechtlich verurteilt wurde (§ 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG). Außerdem kann eine sog. Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG ausgestellt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

14 Nach § 4 Abs. 1 AufenthG gehört zu den Aufenthaltstiteln noch das Visum, das u.a. vor einer Einreise für einen längeren Aufenthalt erteilt wird.

15 Nach § 63a Abs. 1 S. 1 AsylG wird einer Person, die um Asyl nachgesucht hat und erkenntnisdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ausgestellt. Diese Bescheinigung wird als Ankunfts nachweis bezeichnet.

c) **Vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige**

Hierunter fallen Drittstaatsangehörige, die keines der genannten Aufenthaltsdokumente haben. Wenn ihr Aufenthalt der Ausländerbehörde bekannt ist und gegenwärtig – etwa wegen fehlender Ausreisepapiere – ein Abschiebungshindernis besteht, muss ihnen eine Duldung erteilt werden.

In der Bestandsaufnahme muss zwischen diesen verschiedenen Gruppen unterschieden werden, da einige sozialrechtliche Regelungen an den jeweiligen Aufenthaltsstatus anknüpfen und zum Teil auch nach der Aufenthaltsperspektive etc. differenzieren.

1.3 Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Wohnsitz im Inland

Nach einer Vorschrift im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches (SGB I) gelten die Vorschriften der SGB I bis XII für alle Personen, die ihren **Wohnsitz** oder **gewöhnlichen Aufenthalt** im Inland haben (§ 30 Abs. 1 SGB I). Diese Voraussetzung ist sowohl für deutsche Staatsangehörige wie für Ausländer/innen maßgeblich. Durch § 30 Abs. 1 SGB I wird vorgegeben, dass die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein bestimmtes Aufenthaltsrecht nicht grundsätzlich die Voraussetzung für einen sozialrechtlichen Anspruch sind.

Die Regelung in § 30 Abs. 1 SGB I ist für alle Sozialleistungsbereiche des SGB II bis XII anwendbar, soweit sich aus den dort verankerten Regelungen nichts **Abweichendes** ergibt (§ 37 S. 1 SGB I).

Für das **Sozialversicherungsrecht**, also für das Recht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung (SGB V, XI, VI und VII) sowie zum Teil für die Arbeitsförderung (SGB III) gilt, dass der Zugang zu den meisten Sozialversicherungsleistungen nicht den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland voraussetzt, sondern an eine **Beschäftigung im Inland** oder an sonstige Bedingungen anknüpft (vgl. vor allem § 3 Nr. 1 SGB IV).

In anderen Teilen des SGB wird als **Anspruchsvoraussetzung** auch vor allem der **gewöhnliche rechtmäßige** Aufenthalt (§ 2 Abs. 2 SGB IX, Schwerbehindertenrecht) oder der **tatsächliche Aufenthalt** (§ 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII, Sozialhilfe) im Inland genannt.

Bestehen keine abweichenden Sonderregelungen, ist damit wegen § 30 Abs. 1 SGB I immer zu prüfen, ob ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vorliegt. In einigen Teilen des SGB wird die

Anspruchsvoraussetzung „gewöhnlicher Aufenthalt“ dennoch ausdrücklich genannt: (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), § 6 Abs. 2 S. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), § 41 Abs. 1 SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)).

Im Folgenden wird zunächst die Auslegung des gewöhnlichen Aufenthalts in § 30 SGB I dargestellt, die grundsätzlich für alle Teile des SGB maßgeblich ist, die keine Sonderregelungen enthalten.¹⁶ Sind zu dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts in den einzelnen Teilen des SGB Entscheidungen ergangen oder wurden Verwaltungsvorschriften erlassen, die dessen Auslegung für einen bestimmten Leistungsbereich abweichend oder ergänzend konkretisieren, wird darauf an den jeweiligen Stellen eingegangen (vgl. etwa 4.1.3).

Nach § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I hat jemand den **gewöhnlichen Aufenthalt** dort, wo er sich unter **Umständen** aufhält, die **erkennen lassen**, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet **nicht nur vorübergehend** verweilt.

Für die Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts ist ein tatsächliches Verweilen an einem bestimmten Ort erforderlich, wobei die Umstände die **Prognose** gestatten müssen, dass dieses Verweilen von Dauer sein wird.¹⁷ Dauerhaft ist ein Aufenthalt, wenn und soweit er nicht auf Beendigung angelegt und daher **zukunfts offen** ist.¹⁸ Ein längerer oder dauerhafter (unbegrenzter) Aufenthalt ist nicht erforderlich.¹⁹ Auch ein Aufenthalt in einem „Übergangswohnheim“ kann ein gewöhnlicher Aufenthalt i. S. des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I sein.²⁰ Die Prognose bleibt auch dann maßgebend, wenn der „gewöhnliche Aufenthalt“ rückblickend zu ermitteln ist. Spätere Entwicklungen, die bei Beginn des entscheidungserheblichen Zeitraums noch nicht erkennbar waren, können eine Prognose weder bestimmen noch widerlegen.²¹

16 Vgl. Hauck, Noftz, § 30 SGB I, Rn. 19.

17 Hänlein in Kreikebohm, Kommentar zum Sozialrecht, 2. Aufl. 2011, § 30 SGB I Rn. 6 m.w.N.

18 BSG, 27.01.1994, Az. 5 RJ 16/93; BSG 03.04.2001, Az. B 4 RA 90/00R zu displaced persons.

19 BSG, Urt. v. 31.10.2012, Az. B 13 R 1/12 R (Rn. 30).

20 BSG, Urt. v. 31.10.2012, Az. B 13 R 1/12 R (Rn. 34).

21 BSG, Urt. v. 31.10.2012, Az. B 13 R 1/12 R (Rn. 26).

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)²² sind bei der Prognose alle mit dem Aufenthalt verbundenen Umstände zu berücksichtigen; dies können subjektive wie objektive, tatsächliche wie rechtliche Gegebenheiten sein. Bei Ausländern ist im Rahmen der Gesamtwürdigung als ein rechtlicher Gesichtspunkt deren Aufenthaltsposition heranzuziehen, ohne dass diese aber allein Grundlage einer Prognose über die Dauer des Aufenthalts sein kann.²³

Damit sind auch der Aufenthaltsstatus und eventuell bestehende **Abschiebungshindernisse** zu berücksichtigen.

Der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts eines Ausländers stehen grundsätzlich keine Hindernisse entgegen, soweit **keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen** getroffen oder zu erwarten sind. Davon ist u.a. auszugehen, wenn der Betreffende aufgrund besonderer aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder behördlicher Praxis auch bei endgültiger Ablehnung eines Antrags auf ein dauerhaftes Bleiberecht (z.B. Asyl) nicht mit einer Abschiebung zu rechnen braucht.

In dem Gesetzeswortlaut zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts wird kein bestimmter Aufenthaltsstatus genannt, weshalb einzelnen Personengruppen der Zugang zu bestimmten Leistungen nicht pauschal versperrt wird.²⁴

Damit stellt sich die Frage, was die Berücksichtigung der Aufenthaltsposition als ein Aspekt bei der Prüfung, ob ein zukunftsöffener Aufenthalt vorliegt, für die verschiedenen Migrant/inn/engruppen bedeutet.

Unionsbürger/innen

Soweit sie freizügigkeitsberechtigt sind oder ein sonstiges Aufenthaltsrechts haben, besteht zweifelfrei eine Aufenthaltsposition, die einem zukunftsöffenen Aufenthalt nicht entgegensteht.

22 BSG, Urt. v. 16.06.2015, Az. B 13 R 36/13 R (Rn. 24 -26) , BSG, Urt. v.10.12.2013, Az. B 13 R 9/13R (Rn. 32), Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 2.4.2009, Az. 5 C 2.08 zum SGB VIII, vgl. auch BSG, Urt. v.9.8.1995, Az. 13 JR 59/93

23 Nach Seewald in Kassler Kommentar, Sep. 2007, § 30 SGB I, Rn. 19 wird der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts bei Ausländern grundsätzlich durch rechtliche Voraussetzungen zertifiziert.

24 BSG, Urt. v. 30.01.2013, Az. B 4 AS 54/12 R (Rn. 17) zu § 7 SGB II; vgl. auch BSG, Urt. v. 16.06.2015, Az. B 13 R 36/13 R (Rn. 24 -26); a. A. Seewald in Kassler Kommentar, Sep. 2007, § 30 SGB I, Rn. 19, wonach bei Asylsuchenden i.d.R. kein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt; SG Nürnberg, Urt. v. 26.08.2009 Az. S 20 AS 906/09; vgl. auch Loose in GK SGB II, Jan 2015; § 7 SGB II, Rn. 24.

Liegen die Voraussetzungen für ein Freizügigkeitsrecht nicht vor oder sind sie innerhalb von fünf Jahren entfallen, **kann** dessen Verlust festgestellt werden (§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU). Erfolgt keine Verlustfeststellung, sprechen aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte nicht gegen die Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts.

Wenn die Ausländerbehörde eine Verlustfeststellung getroffen hat, sind Unionsbürger/innen oder ihre Familienangehörigen ausreisepflichtig. In dem Bescheid soll die Abschiebung angedroht und eine Ausreisefrist gesetzt werden (§ 7 Abs. 1 FreizügG/EU). Befinden sich Unionsbürger/innen im Ausnahmefall trotzdem weiterhin in Deutschland, weil keine freiwillige Ausreise erfolgt und eine Abschiebung nicht vollzogen werden kann, ist häufig nicht absehbar, wie lange eine Abschiebung nicht möglich sein wird. Außerdem können Unionsbürger/innen ohne Aufenthaltsrecht ein solches in vielen Fällen durch Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung²⁵ oder durch den Beginn einer erfolgversprechenden Arbeitssuche erwerben. Daher sprechen auch in diesen Fällen aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte m.E. in der Regel nicht gegen die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts.

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 2 AufenthG)

Wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU haben, besteht ohnehin ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (§§ 9 Abs. 1 S. 1; 9a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Die Blaue Karte EU und die meisten Formen der Aufenthaltserlaubnis können verlängert werden (§§ 19a; 8 Abs. 1 und 2 AufenthG). Damit besteht bei diesen Drittstaatsangehörigen eine aufenthaltsrechtliche Situation, die einem zukunfts-offenen Aufenthalt nicht entgegensteht.

Bei Drittstaatsangehörigen mit einem nicht verlängerbaren Aufenthaltstitel wie dem Schengenvisum, einer im Regelfall nicht verlängerbaren Aufenthaltserlaubnis für einen kurzfristigen Arbeitsaufenthalt, z.B. bei Saisonarbeitskräften (§ 18 BeschV), liegt wegen des Aufenthaltszwecks im Regelfall kein zukunfts-offener Aufenthalt vor. Daher müsste im Einzelfall geprüft werden, ob die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltswitz oder die Erteilung einer Duldung in Betracht kommen und daher die Aufenthaltsposition einem zukunfts-offenen Aufenthalt nicht entgegensteht. So kommt im Falle einer außergewöhnlichen Härte auch bei eigentlich

²⁵ Nach BSG Urt. vom 19.10.2010, Az. B 14 AS 23/10 R. ist bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 7,5 Stunden und einem monatlichen Entgelt von 100 € die Arbeitnehmereigenschaft anzunehmen.

nur kurzfristigen Aufenthaltszwecken stets eine Verlängerung nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG in Betracht (vgl. 1.2.2).

Bei einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG – die für die Dauer des Prüfungszeitraums erteilt wird, wenn ein Drittstaatsangehöriger visumsfrei einreisen durfte und im Inland die Erteilung eines Aufenthaltstitel beantragt hat – muss ebenfalls im Einzelfall geprüft werden, ob mit der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitel zu rechnen ist oder ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus sonstigen Gründen nicht zu erwarten sind.

Drittstaatsangehörige ohne einen Aufenthaltstitel

Da in der Regel vor dem Abschluss eines Asylverfahrens nicht absehbar ist, dass die Personen Deutschland wieder verlassen müssen, sprechen bei Asylsuchenden mit einem Ankunftsnachweis (§ 63a AsylG) oder einer Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG) aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte in der Regel nicht gegen die Annahme eines gewöhnliche Aufenthalts.²⁶ Auch bei Migrant/inn/en mit einer Duldung ist häufig nicht absehbar, wie lange Abschiebungshindernisse auftreten, sodass aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte der Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts nicht entgegenstehen.²⁷

Nach einer Vorschrift im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches (SGB I) gelten die Vorschriften der SGB I bis XII für alle Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren **Wohnsitz** im Inland haben (§ 30 Abs. 1 SGB I).

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 30 Abs. 3 S. 1 SGB I). Die Wohnung muss im maßgeblichen Zeitpunkt tatsächlich als Lebensmittelpunkt genutzt werden und die Umstände müssen die Prognose erlauben, dass die Wohnung dauerhaft und nicht nur vorübergehend genutzt werden wird. Dabei kommt es nicht auf den Willen, sondern auf die tatsächlichen Gegebenheiten an.²⁸ Da der Wohnsitz immer auch den gewöhnlichen Aufenthalt umfasst und der gewöhnliche Aufenthalt

26 Bieritz-Harder in Stähr, Lfg. 2/13, § 6 SGB VIII, Rn. 17, zu § 30 SGB I; Meysen, Beckmann, Gonzales Mendes de Vigo, Flüchtlinge und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, Rechtsexpertise 2016, S. 18 ff zu § 30 SGB I; andere Auffassung: Becker, SGB I, 20. Lfg V/00, § 30 SGB I, Rn. 17.

27 BSG, Urt. v. 16.06.2015, Az. B 13 R 36/13 R (Rn. 26), BSG, Urt. v.10.12.2013, Az. B 13 R 9/13 R (Rn. 32) Bieritz-Harder in Stähr, Lfg. 2/13, § 6 SGB VIII, Rn. 17 zu § 30 SGB I; Meysen, Beckmann, Gonzales Mendes de Vigo, Flüchtlinge und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, Rechtsexpertise 2016, S. 18 ff zu § 30 SGB I.

28 Hänlein in Kreikebohm, Kommentar zum Sozialrecht, 2. Aufl. 2011, § 30 SGB I Rn. 4; BSG, Urt. v. 16.06.2015, Az. B 13 R 36/13 R (Rn. 25).

geringere Voraussetzungen hat, muss hierauf nicht weiter eingegangen werden.²⁹

Bei der Darstellung der einzelnen Sozialleistungen muss daher beachtet werden,

- ob der **gewöhnliche Aufenthalt** im Inland eine **Zugangsvoraussetzung** ist oder ob davon in den jeweiligen Teilen des SGB abweichende Sonderregelungen bestehen,
- ob es für die Auslegung der Zugangsvoraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalt in den jeweiligen Teilen des SGB Ergänzungen und Konkretisierungen durch Entscheidungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und
- welche Folgen dies für den Zugang der verschiedenen Migrant/inn/en Gruppen zu den jeweiligen Sozialleistungen hat, wenn diese Regelungen etc. Abweichungen gegenüber dem Zugang aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts mit sich bringen.

Faktischer Zugang

Die bisherigen Punkte können Folgen für den *rechtlichen* Zugang zu einzelnen Sozialleistungen haben. Für den *faktischen* Zugang können aber auch Gesichtspunkte wie eine Wohnsitzauflage/Wohnsitzregelung (§ 12a AufenthG etc.) oder eine räumliche Beschränkung und fehlende Kenntnisse bzgl. Sprache, Behörden, zivilgesellschaftliche Unterstützungsstrukturen etc. relevant sein.

29 Becker, § 30 SGB I; Rn. 15.

2. Höherrangige Rahmenbedingungen für sozialrechtliche Ansprüche für Menschen mit Behinderungen

Höherrangiges Recht, also Völker-, Unions- und Verfassungsrecht, ist bei der Rechtsanwendung insbesondere bei der Vornahme von Ermessensentscheidungen und bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe von Bedeutung.³⁰ Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme stellt sich vor allem die Frage, ob der Zugang von Menschen mit Behinderung zu bestimmten Sozialleistungen zulässigerweise von deren aufenthaltsrechtlicher Situation abhängig gemacht werden kann.

2.1 Völkerrecht

Die **UN-Behindertenrechtskonvention**,³¹ die seit 26.03.2009 in Deutschland geltendes Recht ist,³² formuliert bestehende politische, soziale und wirtschaftliche Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen. Sie enthält das Recht auf Bildung und Inklusion sowie die Verpflichtung zur Gleichbehandlung (Art. 23, Art. 7). Nach Art. 5 ist jegliche Form der Diskriminierung verboten und die Vertragsstaaten sind verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen (Art. 4).³³ Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in und die volle Teilhabe an alle(n) Aspekte(n) des Lebens zu erreichen bzw. zu bewahren (Art. 26 Abs. 1 S. 1) sowie das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit anzuerkennen (Art. 27 Abs. 1 S. 1).

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist beispielsweise zu berücksichtigen, wenn eine Ermessenentscheidung über den Zugang zu

30 Vgl. Nebe in Gagel, Stand April 2014, vor §§ 112-129 SGB III, Rn. 1m.

31 <http://www.behindertenrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3101/>

32 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 5. Juni 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 2009.

33 Vgl. Riehle in Krug Riehle, § 35a SGB VIII, Rn. 6.

Eingliederungshilfe (§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII) zu treffen ist (vgl. 6.3.1). Nach Art. 23 der **UN-Kinderrechtskonvention**,³⁴ soll ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter den Bedingungen führen, die die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern. Nach Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention³⁵ hat jedes Kind ein Recht auf Bildung. Der Besuch der Grundschule ist Pflicht und weiterführende allgemein- und berufsbildende Schulen sollen für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sein. Die Bundesregierung hatte am 3. Mai 2010 beschlossen, die bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention abgegebene Vorbehaltserklärung zurückzunehmen, sodass die UN-Kinderrechtskonvention seither für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder ihrer (vermuteten) Aufenthaltsdauer Anwendung findet.³⁶

Dieses Recht ist etwa bei der Auslegung des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 6 AsylbLG) heranzuziehen, wenn es darum geht, den Schulbesuch eines behinderten Kindes zu sichern oder jedenfalls zu gewährleisten, dass es seiner Schulpflicht – ggf. durch den Besuch einer seiner Behinderung angemessenen Schule – nachkommt (vgl. 6.3.3.).³⁷

Wenn der Zugang zu Sozialleistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vom Aufenthaltsstatus abhängig gemacht werden würde, stünde das m. E. im Widerspruch zu dem erklärten Ziel des Gesetzgebers, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen. Die Verpflichtungen Deutschlands aus diesen Verträgen betreffen grundsätzlich alle Personen, die sich hier aufhalten. Eine Differenzierung nach Nationalität oder Aufenthaltsstatus ist mit der Umsetzung von Menschenrechten nicht ohne weiteres vereinbar.³⁸

34 <http://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370/>.

35 BGBl II 1992, S. 122 ff, siehe <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar44025-dbgbl.pdf>.

36 Vgl. auch Cremer, Hendrik, »Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls«, AnwBl 4/2012, S. 327 ff (327).

37 VG Sigmaringen, Urt. v. 2. April 2003, Az. 5 K 781/02; OVG Lüneburg, Urteil vom 25. Februar 1999 – 12 L 3799/98.

38 Anhang zur Stellungnahme des Deutschen Caritasverbands zum Bundesteilhabegesetz (BTHG), v. 17.05.2016, S. 47 f.

Nach Art 1 des **Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA)** ist jeder der Vertragschließenden³⁹ verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, die sich **erlaubt** in ihrem Land aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge zu erbringen. Das EFA ist in innerstaatlich anwendbares, Rechte und Pflichten begründendes Recht transformiert worden.⁴⁰ Das Gleichbehandlungsgebot erstreckt sich nicht auf die Leistungen zur Lebensunterhaltsicherung nach SGB II, da Deutschland hierzu einen Vorbehalt erklärt hat.⁴¹ Die Staatsangehörigen der EFA-Mitgliedstaaten haben nach der Rechtsprechung des BSG⁴² weiterhin einen Anspruch auf SGB XII-Leistungen trotz der Ausschlussregelung des § 23 Abs. 3 SGB XII – mit Ausnahme der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff SGB XII. Das bedeutet etwa, dass arbeitsuchende Unionsbürger aufgrund des EFA einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben können (vgl. 4.1.5 c).

Ansprüche nach dem EFA können Migrant/inn/en allerdings nur haben, wenn sie sich erlaubt in Deutschland aufhalten (Art. 11 Abs. a S. 1 EFA, Anlage III).⁴³ Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht⁴⁴ und Personen mit einem Aufenthaltstitel oder einer Fiktionsbescheinigung nach §§ 81 Abs. 3 und 4 AufenthG halten sich erlaubt i.S. d. EFA in Deutschland auf; Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung sind nicht umfasst.⁴⁵

39 Zu den Vertragsstaaten gehören Belgien, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, vgl. Anhang I zum EFA, Bekanntmachung der Neufassung der Anhänge I, II und III zum Europäischen Fürsorgeabkommen vom 8. Mai 1991, BGBl II 1991, S. 686.

40 siehe Zustimmungsgesetz vom 15.5.1956 (BGBl II 563).

41 BMAS, Schreiben vom 9. Februar 2012, Az. Ilc3 – 29011/3; ein weiterer Vorbehalt wurde bezüglich der Leistungen nach § 30 BSHG (Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage) und nach § 72 BSHG (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) erklärt, vgl. Anhang II zum EFA, Bekanntmachung der Neufassung der Anhänge I, II und III zum Europäischen Fürsorgeabkommen vom 8. Mai 1991, BGBl II 1991, S. 686.

42 BSG, Urt. v. 3.12.2015, Az. B 4 AS 43/15/R (str.).

43 vgl. BSG, Urt. v. 03.12.2015, Az. B 4 AS 59/ 13 R (Rn 21): nach Art 11 Abs. a S 1 EFA gilt der Aufenthalt eines Ausländers im Gebiet eines der Vertragschließenden solange als erlaubt, als der Beteiligte im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder einer anderen in den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates vorgesehenen Erlaubnis ist, aufgrund welcher ihm der Aufenthalt in diesem Gebiet gestattet ist.

44 BSG, Urt. v. 03.12.2015, Az. B 4 AS 59/ 13 R (Rn 24 f).

45 Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 136, vgl. Anhang III EFA.

Nach der **Genfer Flüchtlingskonvention** sind anerkannte Flüchtlinge im Hinblick auf öffentliche Fürsorgeleistungen und auf soziale Sicherheit genauso zu behandeln wie eigene Staatsbürger (Art. 23 f).

Auch § 19 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer/innen im Bundesgebiet vom 25.04.1951⁴⁶ sowie bilaterale Abkommen mit Österreich und der Schweiz⁴⁷ sehen eine sozialrechtliche Gleichbehandlung mit Inländer/innen vor.

2.2 Unionsrecht

Art. 21 Abs. 1 der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union**⁴⁸ verbietet Diskriminierungen, insbesondere auch wegen einer Behinderung. Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft (Art. 26). Diese Charta bindet die Mitgliedsstaaten allerdings ausschließlich bei der Durchführung des Unionsrechts (Art. 51 Abs. 1), etwa bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht.

Nach der **EU-Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union**⁴⁹ genießen Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer (Art. 7 Abs. 2). Sozialhilfeleistungen stellen soziale Vergünstigungen dar.⁵⁰

Art. 18 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) besagt, dass unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist.

Nach der **Unionsbürgerrichtlinie**⁵¹ genießen freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger/innen und ihre aufenthaltsberechtigten Familienange-

46 Das Gesetz regelt die Rechtsstellung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die sich nach dem Zweiten Weltkrieg als Flüchtlinge und Verschleppte des NS-Regimes, insbesondere als ehemalige Zwangsarbeiter in Deutschland aufhalten, Decker in Österreich, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 126.

47 Decker in Österreich, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 128 f.

48 Vom 18.12.2000, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 364/1.

49 VO (EU) Nr. 492/2011.

50 Schlette in Luthe, § 23 SGB XII, Rn. 19 m.w.N.

51 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 29. April 2004.

hörigen die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen des anderen Mitgliedstaats (Art. 24 Abs. 1). Es besteht aber wegen Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie keine Verpflichtung, Unionsbürgern, die keine Arbeitnehmer, Selbständige oder deren Familienangehörige sind, in den ersten drei Monaten oder wenn sie Arbeitssuchende sind, Sozialhilfe zu gewähren.

Unionsbürger/innen, die wegen ihrer fehlenden Erwerbstätigkeit keine Arbeitnehmer/innen und auch nicht als Familienangehörige aufenthaltsberechtigt sind, fallen allerdings teilweise nicht in den Anwendungsbereich dieser Regelungen.

Die EU-Aufnahmerichtlinie⁵² sieht in Art. 21 vor, dass die Mitgliedstaaten in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie von Behinderten berücksichtigen. Dabei geht es um die Gestaltung der Aufnahmebedingungen vor allem in Bezug auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur medizinischen Versorgung sowie auf (schulische) Bildung und Beschäftigung (Art. 14 –19).

Zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten wurde durch die **Antirassismusrichtlinie**⁵³ ein Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft geschaffen. Die Rahmenrichtlinie **Beschäftigung**⁵⁴ dient der Verwirklichung der Gleichbehandlung im Arbeitsleben und soll eine bessere Bekämpfung der Diskriminierung u.a. wegen einer Behinderung ermöglichen. Die Umsetzung dieser Richtlinien erfolgte in Deutschland durch das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz**.

52 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

53 Richtlinie 2000/43/EG DES RATES vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.

54 Richtlinie 2000/78/EG DES RATES vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

2.3 Nationales Recht

Auf der nationalen verfassungsrechtlichen Ebene sieht Art. 3 Abs. 3 S. 2 des Grundgesetzes vor, dass **niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf**.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁵⁵ garantiert der Grundsatz der Unantastbarkeit der **Menschenwürde** in Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem **Sozialstaatsprinzip** des Art. 20 Abs. 1 GG ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. „Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.“⁵⁶

Etwa bei der Auslegung des § 6 AsylbLG, wonach u.a. Asylsuchenden unter bestimmten Voraussetzungen neben den Grundleistungen zur Lebensunterhaltssicherung weitere Leistungen gewährt werden können, sind das Sozialstaatsprinzip und die Verpflichtung zur Wahrung der Menschenwürde heranzuziehen (6.3.3).⁵⁷

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verpflichtet öffentliche Träger zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Barrierefreiheit vor allem in den Bereichen Bau, Verkehr, Kommunikation (u.a. Gebärdendolmetscher). Werden behinderte Menschen in ihren Rechten auf Barrierefreiheit verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis bestimmte Verbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen (§ 12 Abs. 1 S. 1 BGG).

Das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ (AGG) verbietet im Arbeits- und Zivilrecht die unerlaubte Diskriminierung u.a. von Menschen mit Behinderungen.

55 BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, Az. 1 BvL 10/10; 1 BvL 2/11.

56 BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, Az. 1 BvL 10/10; 1 BvL 2/11, Leitsatz 2.

57 VG Augsburg, Urteil vom 17.10.2000, Az. Au 3 K 99.1236.

3. Medizinische Rehabilitation

Fallbeispiel

Familie A. ist aus Afghanistan nach Deutschland geflohen und lebt seit November 2015 in Hannover. Nachdem die Familienmitglieder zunächst nur Bescheinigungen über die Meldung als Asylsuchende hatten, konnten sie inzwischen einen formellen Asylantrag stellen und haben Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung erhalten. Herr A. ist es inzwischen auch gelungen, eine geringfügige Beschäftigung in der Gastronomie zu erhalten.

Der älteste Sohn S., 19 Jahre, hat ein Down-Syndrom. Bei einer ärztlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass die aufgrund der Behinderung bestehende Schwerhörigkeit durch ein gutes **Hörgerät** ausgeglichen werden könnte. Da behinderungsbedingt eine starke sprachliche Beeinträchtigung besteht, wäre eine **logopädische Behandlung** dringend erforderlich. Außerdem ist die linke Hand von S. in ihrer Funktionstauglichkeit eingeschränkt. Hier könnte aber durch einen kleinen **operativen Eingriff** voraussichtlich eine erhebliche Verbesserung erzielt werden. Da S. nicht mehr schulpflichtig ist, verbringt er seine Tage in der Gemeinschaftsunterkunft.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen (§ 26 Abs. 2 SGB IX):

- Ärztliche Behandlung⁵⁸
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Ergotherapie⁵⁹
- Hilfsmittel
- Früherkennung und Frühförderung behinderter /von Behinderung bedrohter Kinder
- Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung
- Belastungsproben und Arbeitstherapie.

58 Zur Abgrenzung von medizinischer Akutversorgung von Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation siehe: Oppermann in Hauck/Noftz, Loseblattsammlung, Stand Nov. 2015, § 26 SGB IX, Rn. 15, 15a.

59 Einzelheiten sind in der Heilmittel-Richtlinie geregelt: Richtlinie des gemeinsamen Ausschusses über die Verordnung mit Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung i. d. F. vom 20.1.2011/19.5.2011.

Zu den Hilfsmitteln gehören Hörhilfen, Körperersatzstücke sowie orthopädische und andere Hilfsmittel, wenn diese nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind (§ 31 SGB IX; § 33 SGB V).⁶⁰ Einzelheiten sind in der Hilfsmittel-Richtlinie geregelt.⁶¹ Früherkennung und Frühförderung im Rahmen der medizinischen Rehabilitation umfassen nur medizinische Maßnahmen. Werden hierbei nichtärztliche psychologische, heilpädagogische oder psychosoziale Leistungen erbracht, müssen sie in ein medizinisches Gesamtkonzept eingebettet sein bzw. unter ärztlicher Aufsicht erfolgen.⁶²

Im ersten Schritt stellt sich die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage diese Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden, d.h. gegenüber welchem Kostenträger ein Anspruch auf Finanzierung dieser Leistungen bestehen kann. Anschließend ist im Hinblick auf den jeweiligen Kostenträger zu klären, unter welchen Voraussetzungen die verschiedenen Migrant/inn/engruppen Zugang zu diesen Leistungen haben.

Als Kostenträger für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation kommen die gesetzlichen Krankenkassen, die Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung, sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe in Betracht. Auf die Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX) wird im Folgenden nicht eingegangen, da sie nur bei Gesundheitsschädigungen zuständig sind, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind (§ 1, 2 Bundesversorgungsgesetz).

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden durch Krankengeld, Versorgungskrankengeld und Verletztengeld ergänzt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) (vgl. 6.).

60 Keine Hilfsmittel i. S. d. § 31 SGB IX; § 33 SGB V sind auch Gegenstände, die durch die Rechtsverordnung über Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 13.12.1989 ausgeschlossen sind.

61 Richtlinie des gemeinsamen Ausschusses über die Verordnung mit Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung i. d. F. vom 20.1.2011/19.5.2011.

62 LSG Bayern, Beschluss vom 21.01.15, Az. L 8 SO 316/14 B ER, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2668.pdf.

3.1 Gesetzliche Krankenkassen

Träger der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ist in vielen Fällen die gesetzliche Krankenkasse (§§ 6 Abs. 1 Nr. 1; 5 Nr. 1 SGB IX). Sie ist immer dann zuständig, wenn nicht wegen des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen (Arbeitsunfall, Möglichkeit der Verbesserung der Erwerbsfähigkeit etc.) der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung (vgl. 4.2; 4.3) vorrangig zu Leistungen verpflichtet ist (§ 40 Abs. 4 SGB V).⁶³

Alle Personen, die gesetzlich krankenversichert sind, haben einen Anspruch auf die o.g. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, wie operative Eingriffe, Sprachtherapie und die Versorgung mit Hilfsmitteln, wie Hörgeräten etc. (§§ 11 Abs. 1 Nr. 4; 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB V). Dabei entspricht der Umfang der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 26 Abs. 2 SGB IX dem Umfang der Krankenbehandlung nach § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB V, der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen einschließt.⁶⁴

Reicht bei gesetzlich krankenversicherten Personen eine ambulante Krankenbehandlung zur medizinischen Rehabilitation nicht aus, erbringt die Krankenkasse aus medizinischen Gründen erforderliche ambulante Rehabilitationsleistungen oder stationäre Rehabilitation mit Unterkunft und Verpflegung in zertifizierten Rehabilitationseinrichtungen (§§ 40 ff SGB V).

Daher ist hier zu untersuchen

- welche Tätigkeit oder welcher Sozialleistungsbezug etc. zu einer Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung führt
- ob der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland eine Voraussetzung für die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ist
- ob es bei der Begründung der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung Sonderregelungen für bestimmte Migrant/inn/engruppen gibt.

⁶³ Zu der Frage, wie zwischen den verschiedenen Rehabilitationsträgern die Zuständigkeit geklärt wird, vgl. § 14 SGB IX.

⁶⁴ Oppermann in Hauk/Noftz, § 26 SGB IX, Rn. 5.

Die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung besteht

- aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, einer Tätigkeit oder wegen der Teilnahme an einer Maßnahme wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II
- wegen fehlender Absicherung im Krankheitsfall
- aufgrund des Bestehens einer Familienversicherung
- wegen der Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherungspflichtige Leistungsempfänger nach SGB XII, SGB VIII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Schwerbehinderte Menschen im Sinne SGB IX (vgl. 1.1) können einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V).

3.1.1 Gesetzliche Krankenversicherung aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses

Allgemeine Voraussetzungen

Alle Personen, die **sozialversicherungspflichtig**, also mehr als geringfügig, **beschäftigt** sind,⁶⁵ Auszubildende, Bezieher von Arbeitslosengeld I⁶⁶ und – unter bestimmten Voraussetzungen – Personen mit einem Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind gesetzlich krankenversichert (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 11, 11a, 12; 7 Abs. 1 SGB V).

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Soweit die Krankenversicherungspflicht an eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anknüpft, gelten die Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung für alle Personen, die eine **Beschäftigung im Inland** ausüben (§ 3 Nr. 1 SGB IV). Damit liegt eine spezielle Regelung vor; § 3 Nr. 1 SGB IV verdrängt für das Sozialversicherungsrecht die allgemeine Regelung in § 30 SGB I.⁶⁷ Ein **gewöhnlicher Aufenthalt** in Deutschland muss also nicht gegeben sein, da es bei

65 Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten, endet die Versicherungspflicht (§ 6 Abs. 4 SGB V).

66 Zu Frage des Zugangs zum Arbeitsmarkt als eine Voraussetzung für die Verfügbarkeit für die Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit und damit für den Bezug von Arbeitslosengeld I (§ 138 Abs. 5 SGB II) vgl. 4.1.1.c.

67 vgl. Becker, § 30 SGB I; Rn. 21.

der Frage der Sozialversicherungspflicht oder Sozialversicherungsbe-
rechtigung nur auf eine Beschäftigung im Inland ankommt (§ 3 Nr. 1
SGB IV).⁶⁸

Wenn die Versicherungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung
darauf beruht, dass schwerbehinderte Menschen im Sinne des SGB IX
(vgl. 1.1) einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetre-
ten sind, ist ein gewöhnlicher rechtmäßiger Aufenthalt im Inland
ohnehin eine Anspruchsvoraussetzung, da nur Personen mit **gewöhn-
lichem rechtmäßigem Aufenthalt** im Inland schwerbehinderte Men-
schen im Sinne des SGB IX sein können (§ 2 Abs. 2 SGB IX; vgl. 9.1).

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen?

Für die Krankenversicherungspflicht, die aus einer Beschäftigung
resultiert, bestehen **keine aufenthaltsrechtlichen Sonderregelungen**;
sie ist damit **unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus**.

Zum Fallbeispiel

Da S. bislang keine Beschäftigung ausübt, ist er nach diesen
Regelungen nicht gesetzlich krankenversichert.

3.1.2 Gesetzliche Krankenversicherung aufgrund einer Tätigkeit oder wegen der Teilnahme an einer Maßnahme etc.

Auch alle Personen, die in anerkannten **Werkstätten für behinderte
Menschen** oder vergleichbaren Einrichtungen tätig sind, sind auf-
grund dieser Tätigkeit gesetzlich krankenversichert (§ 5 Abs. 1 Nr. 7
und 8 SGB V). Gleiches gilt für Teilnehmende an Leistungen zur
Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen
Eignung oder Arbeitserprobung, also an Maßnahmen der Agenturen
für Arbeit und der JobCenter für behinderte Menschen (§ 5 Abs. 1 Nr.
5 SGB V; §§ 112 ff SGB III; § 16 Abs. 1 S. 3 SGB II). Gesetzlich kranken-
versichert aufgrund der **Teilnahme an einer Maßnahme** bzw. einer
Tätigkeit sind auch junge Menschen, die in Einrichtungen der Ju-
gendhilfe auf eine Erwerbstätigkeit vorbereitet werden sollen sowie
Studierende, Pflichtpraktikant/inn/en und Auszubildende, die ohne
Arbeitsentgelt beschäftigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 6, 9, 10 SGB V).

⁶⁸ Die spezieller Regelung in § 3 Nr. 1 SGB IV verdrängt für das Sozialversicherungsrecht die
allgemeine Regelung in § 30 SGB I; vgl. Becker, § 30 SGB I; Rn. 21.

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Da die Krankenversicherungspflicht hier nicht an ein gegenwärtiges Beschäftigungsverhältnis anknüpft, gelten die Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 3 Nr. 2 SGB IV).⁶⁹ Damit wiederholt § 3 Nr. 2 SGB IV die gleichlautende Regelung in § 30 Abs. 1 SGB, sodass zur Auslegung dieses Begriffs auf die allgemeinen Ausführungen hierzu zu verweisen ist (vgl. 1.3).

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen?

Für die Krankenversicherungspflicht, die aus einer der genannten Tätigkeiten oder aus Teilnahme an einer Maßnahme resultiert, bestehen **keine aufenthaltsrechtlichen Sonderregelungen**; sie ist damit **unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus**.

Zum Fallbeispiel:

Da S. bislang keine Tätigkeit ausübt und auch an keiner Maßnahme teilnimmt, ist er nach diesen Regelungen nicht gesetzlich krankenversichert.

3.1.3 Familienversicherung

Allgemeine Voraussetzungen

Der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder eines gesetzlich Krankenversicherten sind familienversichert, wenn sie nicht selbst gesetzlich krankenversichert oder versicherungsfrei etc. sind (§ 10 Abs. 1 SGB V). Damit sind sie dann selbst gesetzlich krankenversicherungspflichtig. Nicht erwerbstätige Kinder sind familienversichert, wenn sie unter 23 Jahre alt sind; Kinder, die eine Schul- oder Berufsausbildung absolvieren, solange sie unter 25 Jahre alt sind. Sonstige Kinder sind familienversichert, wenn sie unter 18 Jahre alt sind. Altersunabhängig besteht die Familienversicherung für Kinder mit Behinderungen, wenn sie als behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 – 3 SGB V familienversichert war (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V).

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Eine Voraussetzung für die Familienversicherung ist es, dass die Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat

⁶⁹ Udsching in Hauck/Noftz, § 3 SGB IV, Rn. 6a.

(§ 10 Abs. 1 SGB V). Damit wiederholt § 10 Abs. 1 SGB V die gleichlautende Regelung in § 30 Abs. 1 SGB, sodass zunächst zur Auslegung dieses Begriffs auf die allgemeinen Ausführungen hierzu zu verweisen ist (vgl. 1.3).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben, dennoch in Deutschland familienversichert sein (Art. 17 ff der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit).⁷⁰

Nach der Rechtsprechung des BSG⁷¹ zur Familienversicherung sind **keine Gründe** dafür erkennbar, bei der **Familienversicherung** von Ausländern den gewöhnlichen Aufenthalt von einem **zukunfts-offenen ausländerrechtlichen Status** abhängig zu machen. Die Familienversicherung als abgeleitete Versicherung besteht nur, wenn der Stammversicherte gesetzlich krankenversichert ist. Ist für den Stammversicherten der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung durch Aufnahme einer (aufenthaltsrechtlich erlaubten) Beschäftigung gegeben, so kann der abgeleitete Zugang des Angehörigen, der hier tatsächlich nicht nur vorübergehend verweilt, nicht von einem qualifizierteren ausländerrechtlichen Status abhängig gemacht werden, als ihn der Stammversicherte hat.

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen?

Für die Familienversicherung gibt es **keine aufenthaltsrechtlichen Sonderregelungen**; sie ist damit **unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus**.

Zum Fallbeispiel:

Da sein Vater nur eine geringfügige Beschäftigung ausübt und daher nicht über das Arbeitsverhältnis krankenversichert und seine Mutter nicht erwerbstätig ist, ist S. nicht nach § 10 SGB V als Familienangehöriger gesetzlich krankenversichert.

Gegenwärtig besteht damit kein Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gegenüber einer gesetzlichen Krankenkasse. Sein Aufenthaltsstatus als Asylsuchender mit einer Aufenthaltsgestattung würde der Familienversicherung jedoch nicht entgegenstehen.

70 VO (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004.

71 BSG, Urt. v. 30.04.1997, Az. 12 RK 30/96; vgl. auch Sonnhof in Hauck/Noftz, § 10 SGB V, Rn. 99.

3.1.4 Krankenversicherung wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II

Allgemeine Voraussetzungen

Alle Personen, die Arbeitslosengeld II nach §§ 19 ff SGB II beziehen, unterliegen der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V) und können daher einen Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung haben.

Arbeitslosengeld II erhalten Personen, die über 14 Jahre alt sind und das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben⁷² sowie hilfebedürftig (§ 9 SGB II) und erwerbsfähig sind (§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II). Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II bedeutet, dass es – trotz einer eventuellen Krankheit oder Behinderung – möglich ist, auf absehbare Zeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Ausländer/innen sind nur erwerbsfähig, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Die rechtliche Möglichkeit nach einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG von der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis zu erhalten, also der sog. „nachrangige Arbeitsmarktzugang“, ist hierfür ausreichend.⁷³

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II ist auch der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland eine Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld II und damit für die daraus resultierende gesetzliche Krankenversicherung.

Damit wiederholt das SGB II die gleichlautende Regelung in § 30 Abs. 1 SGB, sodass zur Auslegung dieses Begriffs zunächst auf die allgemeinen Ausführungen hierzu zu verweisen ist (vgl. 1.3).⁷⁴

In Anlehnung an die dargestellte Rechtsprechung des BSG erfolgt nach den Fachlichen Hinweisen der BA zu § 7 SGB II⁷⁵ die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts zunächst unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts. Bei der Beurteilung der tatsächlichen

72 Vgl. § 7a SGB II.

73 Einzelheiten hierzu siehe 4.1.1 c) zum Arbeitsmarktzugang der verschiedenen Migrant/inn/engruppen.

74 Vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2013, Az. B 4 AS 54/12 R (Rn. 17) zu § 7 SGB II.

75 Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II (Stand: 10.08.2016) Nr. 7.6.

Verhältnisse zur Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltes können auch rechtliche Erwägungen wie z. B. die Prognose über die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland mit einbezogen werden. Steht fest, dass ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet ist und seiner Abschiebung weder rechtliche noch tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, kann ein gewöhnlicher, d. h. auf Dauer ausgerichteter Aufenthalt nicht begründet werden. Bei befristeten Aufenthaltstiteln wie bei der Aufenthaltserlaubnis besteht in der Regel ein gewöhnlicher Aufenthalt.

Nach den Fachlichen Hinweisen der BA⁷⁶ **kann** bei kurzzeitig befristeten Aufenthalten, die nur dem Zweck der Beschäftigung dienen, im Einzelfall ein gewöhnlicher Aufenthalt ausgeschlossen sein, weil bestimmte Beschäftigungen einen Beschäftigungshöchstzeitraum vorsehen. Dabei handelt es sich insbesondere um Ferienbeschäftigungen (§ 14 Abs. 2 BeschV), Saisonarbeitskräfte (§ 15a BeschV), Schaustellergelhilfen (§ 15b BeschV), Au-Pair (§ 12 BeschV) und Gastarbeitnehmer (§ 29 Abs. 2 BeschV). In der Regel ist wegen der zeitlich befristeten Zulassungen ein gewöhnlicher Aufenthalt bei Sprachlehrkräften und Spezialitätenköch/inn/en (§ 11 BeschV) nicht anzunehmen.

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen?

Für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und deswegen auch für die damit verbundene gesetzliche Krankenversicherung bestehen die folgenden aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen:

a) Ausschluss von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG

Keinen Zugang zu Arbeitslosengeld II haben Ausländer/innen, die Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** erhalten können (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II; § 1 Abs. 1 AsylbLG). Dies sind insbesondere:

- Asylsuchende mit einer Bescheinigung über die **Aufenthalts-gestattung** oder mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (Ankunftsnachweis)⁷⁷ sowie Asylfolgeantragsteller/innen
- Ausländer/innen mit einer **Duldung**
- Ausländer/innen mit einer **Aufenthaltserlaubnis** nach
 - § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG, erteilt wegen des Krieges im Herkunftsland
 - § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG

⁷⁶ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II (Stand: 10.08.2016) Nr. 7.34; vgl. auch Thie in LPK-SGB II, 5. Aufl. 2013, § 7 SGB II, Rn. 16.

⁷⁷ § 63a AsylG.

– § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt

- Ausländer/innen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind
- Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder dieser Personen.

b) Ausschluss von Migrant/inn/en mit Aufenthaltsrecht wegen der Arbeitssuche

Ausgenommen sind auch Ausländer/innen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem **Zweck der Arbeitssuche** ergibt, und ihre Familienangehörigen (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II). Hierzu gehören zum einen **Unionsbürger/innen**, die als **Arbeitssuchende** freizügigkeitsberechtigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU) sind.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs⁷⁸ verstößt diese Regelung nicht gegen das Europarecht.

Zum anderen werden **Drittstaatsangehörige** von Arbeitslosengeld II ausgeschlossen, die nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung oder eines Studiums in Deutschland sowie nach der Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation für einen bestimmten Zeitraum eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitssuche in Deutschland erhalten (§§ 16 Abs. 4, Abs. 5b; 17a Abs. 4; 18c AufenthG).⁷⁹

Liegt neben dem Aufenthaltsrecht aus dem Zweck der Arbeitssuche ein anderes Aufenthaltsrecht vor, etwa bei Unionsbürgern, die als (ehemalige) Arbeitnehmer ggf. ein Aufenthaltsrecht während der Ausbildung ihrer Kinder haben (vgl. 1.2.1 b), ist die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 nicht anwendbar.⁸⁰

Auch Personen, die unter das Europäische Fürsorgeabkommen fallen, haben als Arbeitssuchende wegen § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, da Deutschland wirksam einen Vorbehalt bzgl. der SGB II-Leistungen erklärt hat (vgl. 2.1).⁸¹

78 EuGH, Urteil v. 15.9.2015, C-67/14 <Alimanovic>; nach der Rechtsprechung des BSG kann aber ein Zugang dieser Personengruppe zu Leistungen nach SGB XII bestehen (BSG, Urt. v. 3.12.2015, Az. B 4 AS 44/15R).

79 Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II (Stand: 10.08.2016) Nr. 46; 7.49

80 BSG, Urt. v. 03.12.2015, Az. B 4 A 43/15 R, Rn. 27.

81 BSG, Urt. v. 03.12.2015, Az. B 4 A 43/15 R, Rn. 17 ff.

Das Sozialgericht Mainz⁸² hat dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob der Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art 20 Abs. 1 GG verstößt. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der gesetzliche Leistungsanspruch so ausgestaltet sein muss, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt.⁸³ Die Gewährung existenzsichernder Leistungen darf deshalb nicht von der Erfüllung bestimmter Gegenleistungen, Handlungen oder Eigenschaften bzw. von einem bestimmten Status des Hilfebedürftigen abhängig gemacht werden. Der Verstoß gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II kann nicht durch einen Verweis auf die Möglichkeit der Rückkehr in den Herkunftsstaat vermieden oder gerechtfertigt werden. Die Entscheidung des BVerfG, die gegenwärtig noch aussteht, wird auch Einfluss auf die Pläne zu einer weiteren Verschärfung dieser Regelung haben.

Exkurs: Änderungsentwurf zum SGB II

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung⁸⁴ zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen nach dem SGB II und SGB XII vom 13.10.2016 sollen Migrant/inn/en und ihre Familienangehörigen,

- die als Kinder von Unionsbürger/innen, die Arbeitnehmer sind oder waren, bei einem Schulbesuch oder einer Ausbildung oder als deren Eltern ein Aufenthaltsrecht nach Art.10 EU-VO 492/2011 (Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Union) haben (vgl. 1.2.1 b) oder
- die kein Aufenthaltsrecht haben

von Leistungen nach SGB II ausgeschlossen sein (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 a und c SGB II – E).

Nach fünf Jahren gewöhnlichem Aufenthalt kann u.a. in diesen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch bestehen (§ 7 Abs. 1 S. 4 ff SGB II – E).

82 SG Mainz, Vorlagebeschluss vom 18.04.2016 Az. S 3 AS 149/16.

83 vgl. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 u.a. – Rn. 137.

84 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, BR-Drs.587/16 vom 13.10.2016, Art. 1 Nr. 2. .

Nach einer Ausarbeitung des Fachbereichs Europa des Deutschen Bundestages ist der Leistungsausschluss von Personen, die ein Aufenthaltsrecht nach der Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Union haben, mit dem Gleichheitsgebot des Art. 4 VO 883/2004 nicht vereinbar und würde damit unanwendbar bleiben.⁸⁵ Die anderen genannten vorgesehenen Ausschlüsse werden demgegenüber für unionsrechtskonform gehalten.⁸⁶

c) Ausschluss von Migrant/inn/en ohne Aufenthaltsrecht

Nach der Rechtsprechung des BSG⁸⁷ sind Unionsbürger/innen, die über keine materielle Freizügigkeitsberechtigung im Sinne des FreizügG/EU oder ein anderes materielles Aufenthaltsrecht (mehr) haben, „erst recht“ von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht und ohne eine Duldung sind nicht erwerbsfähig, da ihnen keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann (§ 8 Abs. 2 SGB II) und können bereits deswegen kein Arbeitslosengeld II erhalten (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II). Außerdem wären sie als vollziehbar ausreisepflichtige Personen Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG) und auch deswegen von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II).

d) Bestimmte Voraufenthaltsdauer

Die meisten Ausländer/innen haben einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erst, wenn sie sich bereits **seit drei Monaten** in Deutschland aufhalten. Vom ersten Tag des Aufenthalts an kann lediglich bei Unionsbürger/inne/n, die als Arbeitnehmer/innen oder als Selbständige freizügigkeitsberechtigt sind, und bei ihren Familienangehörigen, Familienangehörige von Deutschen⁸⁸ sowie bei Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22-26 AufenthG haben und deren Familienangehörigen, ein Anspruch auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II bestehen (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1; S. 2 SGB II).

85 Ausarbeitung des Fachbereichs Europa des Deutschen Bundestages vom 25.05.2016, PE 6-3000-76/16, S. 11 ff, 19.

86 Ausarbeitung des Fachbereichs Europa des Deutschen Bundestages vom 25.05.2016, PE 6-3000-76/16, Nr. 2-4, S. 4-10.

87 BSG, Urt. v. 03.12.2015, Az. B 4 AS 44/15 R, Rn. 19; Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II (Stand: 10.08.2016) Nr. 7.33. Nach Thie in LPK, 5. Aufl. 2013, § 7 SGB II, Rn. 12 liegt kein gewöhnlicher Aufenthalt vor, wenn sich Personen nicht rechtmäßig im Inland aufhalten.

88 Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II (Stand: 10.08.2016) Nr. 7.22.

Zum Fallbeispiel:

Da Herr S. eine Aufenthaltsgestattung hat, erhält er Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG). Daher hat er – unabhängig von der Frage seiner Erwerbsfähigkeit – nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und ist damit auch nicht wegen dessen Bezug gesetzlich krankenversichert (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V).

3.1.5 Krankenversicherung wegen fehlender Absicherung im Krankheitsfall

Allgemeine Voraussetzungen

Personen, die bisher **nicht gesetzlich** oder **privat krankenversichert** waren und auch keinen anderen Anspruch auf **Absicherung im Krankheitsfall** haben, sind gesetzlich krankenversicherungspflichtig und können daher einen Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung haben (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 Nr. 2 SGB V).

Nicht nach dieser Regelung **versicherungspflichtig** sind aber insbesondere Personen, die folgende Leistungen nach dem **SGB XII** oder dem **AsylbLG** erhalten (§ 5 Abs. 8a S. 2 SGB V):

- laufende Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 ff SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff SGB XII)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 ff SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII)
- sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG; Personen im Asylbewerberleistungsbezug, die abweichend von §§ 3-7 AsylbLG nach 15 Monaten Voraufenthalt Leistungen analog dem SGB XII beziehen können.

Bei diesen Personen übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen – gegen Kostenerstattung durch den Träger der Sozialhilfe – die Kosten der Krankenbehandlung (§ 264 Abs. 2 SGB V) (vgl. 3.1.5, 3.1.7).

Bei Personen, die grundsätzlich **Grundleistungen nach § 3 AsylbLG** erhalten können, wird von einer Absicherung im Krankheitsfall ausgegangen, weil ein Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG dem Grunde nach besteht.

Bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die in den ersten 15 Monaten **Grundleistungen nach § 3 AsylbLG** erhalten können, liegt eine Absicherung im Krankheitsfall bereits vor, weil ein Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG dem Grunde nach gegeben ist (§ 5 Abs. 11 S. 3 SGB V). Damit besteht auch dann keine Krankenversicherung wegen fehlender Absicherung im Krankheitsfall, wenn wegen Vorhandenseins von Einkommen und Vermögen nach § 7 AsylbLG im Einzelfall keine Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden können.⁸⁹

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Da die Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V nicht eine Beschäftigung voraussetzt, gilt sie für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 3 Nr. 2 SGB IV). Damit wiederholt § 3 Nr. 2 SGB IV die gleichlautende Regelung in § 30 Abs. 1 SGB, sodass zur Auslegung dieses Begriffs auf die allgemeinen Ausführungen hierzu zu verweisen ist (vgl. 1.3).⁹⁰

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen?

a) Ausschluss verschiedener Migrant/inn/engruppen

Unionsbürger/innen⁹¹ werden von der Versicherungspflicht wegen fehlender Absicherung im Krankheitsfall nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGBV nicht erfasst, wenn die Voraussetzung für ihren Aufenthalt in Deutschland die Existenz eines Krankenversicherungsschutzes nach § 4 FreizügG/EU ist (§ 5 Abs. 11 S. 2 SGB V). Damit sind Unionsbürger/-innen die als Nicht-Erwerbstätige hier sind und über kein anderes Aufenthaltsrecht verfügen hiervon ausgeschlossen.

Drittstaatsangehörige sind nur dann wegen fehlender Absicherung im Krankheitsfall versicherungspflichtig, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer von über einem Jahr besitzen und wenn die Erteilung dieser Aufenthaltstitel unabhängig davon ist, ob der Lebensunterhalt eigenständig gesichert werden kann (§ 5 Abs. 11 S. 1 SGB V). Das kann vor allem bei Aufenthaltstiteln aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 – 26 AufenthG) der Fall sein (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären

89 Gerlach in Hauck/Noftz, § 5 SGB V, Rn. 478a.

90 Sonnhof in Hauck/Noftz, § 52a Rn. 6.

91 Sowie Angehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz.

Gründen wird in verschiedenen Konstellationen ohne eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts erteilt, etwa beim Familiennachzug von ausländischen minderjährigen Kindern zu Deutschen (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG) sowie beim Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen (§ 29 Abs. 2 AufenthG).⁹²

b) Ausschluss wegen der Einreise zum Zwecke des Leistungsbezugs

Auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht kein Anspruch, wenn eine Person eingereist ist, um missbräuchlich Krankenversicherungsleistungen, die wegen fehlender Absicherung im Krankheitsfall geleistet werden, in Anspruch zu nehmen (§ 52a SGB V). Dabei muss die Absicht, Leistungen zu beziehen, subjektiv im Vordergrund gestanden haben, was die Krankenkasse darlegen und beweisen muss.⁹³ Können Migrant/inn/en andere Aufenthaltsgründe angeben, wird dies sehr schwer möglich sein.⁹⁴

Damit kommen für den Krankenversicherungsschutz nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V wegen fehlender Absicherung im Krankheitsfall vor allem arbeitssuchende Unionsbürger/innen⁹⁵ und Drittstaatsangehörige, die wegen ihres Vermögens keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, in Betracht.

Für Pflichtversicherte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V werden die Krankenversicherungsbeiträge übernommen, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 und 2 SGB XII erfüllt sind, also die Beiträge nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen gezahlt werden können (§ 32 Abs. 1 SGB XII).

Zum Fallbeispiel:

Da Herr S. eine Aufenthaltsgestattung hat, erhält er Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG). Daher hat er eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall und ist nach § 5 Abs. 11 S. 3 SGB V von einer Versicherungspflicht wegen fehlender Absicherung im Krankheitsfall nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V ausgeschlossen.

92 Beim Familiennachzug zu Ehegatten soll die Erteilung ohne Sicherung des Lebensunterhalts erfolgen, beim Nachzug von minderjährigen Kindern oder personensorgeberechtigten Elternteilen muss sie erfolgen.

93 Gerlach in Hauck/Noftz, § 52a SGB V, Rn. 9 f.

94 Gerlach in Hauck/Noftz, § 52a SGB V, Rn. 10.

95 Gerlach in Hauck/Noftz, § 5 SGB V, Rn. 477a.

3.1.6 Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherungspflichtige Leistungsempfänger nach SGB XII

Bei Personen, die Sozialhilfeleistungen nach SGB XII⁹⁶ erhalten und nicht krankenversichert sind, wird die Krankenbehandlung von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch den Träger der Sozialhilfe übernommen (§ 264 Abs. 2 S. 1 SGB V). Zweck dieser Vorschrift ist es, Personen, die weder die rechtlichen Voraussetzungen einer Pflichtmitgliedschaft noch einer freiwilligen Mitgliedschaft erfüllen, eine Grundlage für die Krankenbehandlung zu geben und die Leistungen über die Krankenkasse abzuwickeln.⁹⁷

Die Leistungsempfänger können eine Krankenkasse im Bereich des für sie zuständigen Sozialhilfeträgers wählen und erhalten eine Krankenversichertenkarte (§§ 264 Abs. 3 S. 1; Abs. 4 S. 2; 291 SGB V). Dadurch wird ein Leistungsverhältnis zwischen der Krankenkasse und dem Leistungsempfänger begründet.⁹⁸ Die nur noch gegen die Krankenkasse bestehenden Leistungsansprüche führen dazu, dass bei Streitigkeiten über die zu erbringenden Leistungen Rechtsmittel gegen die Krankenkasse zu richten sind.⁹⁹

Diesen Leistungsempfängern werden die gleichen Leistungen zur Verfügung gestellt wie „echten“ Versicherten (§§ 264 Abs. 4 S. 1; 11 Abs. 1 SGB V).¹⁰⁰ Zu den Kosten der Krankenbehandlung gehören auch die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 264 Abs. 4 S. 1; 11 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2; 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB V).¹⁰¹ Dolmetscherkosten für Behandlungen können als Hilfen in besonderen Lebenslagen vom Sozialhilfeträger übernommen werden (§ 73 SGB XII).

96 Umfasst sind alle Sozialhilfeleistungen des 3. – 9. Kapitels des SGB XII, §§ 27 – 74 SGB XII.

97 Schlüter in Berchtold, § 264 SGB V, Rn. 3.

98 LSG N RW, Urt. v. 25.05.2009, Az. L 20 SO 86/08; Böttinger in Wagner/Knittel, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand März 2016, § 264 SGB V, Rn. 64; Schlette, in Hauck/Noftz, SGB XII, Loseblatt, Stand März 2009, § 48 Rn. 5.

99 LSG NRW, Urt. v. 25.05.2009, Az. L 20 SO 86/08; Schlette, in Hauck/Noftz, SGB XII, Loseblatt, Stand März 2009, § 48 Rn. 5k, Dalichau § 264 SGB V, Stand 1. Juni 2013, S. 18.

100 Kruse in LPK-SGB V, 3. Aufl., § 264 SGB V, Rn. 7. Böttinger in Wagner/Knittel, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand März 2016, § 264 SGB V, Rn. 51.

101 BSG, Urt. v. 28.10.2008, Az. B 8 SO 23/07 R, Rn. 37; Böttinger in Wagner/Knittel, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand März 2016, § 264 SGB V, Rn. 78 f; Bieritz-Harder in LPK SGB XII, 10. Aufl. 2015, § 48 SGB XII, Rn. 6; § 54 SGB XII, Rn. 6; Schellhorn in Schellhorn SGB XII Sozialhilfe, 19. Aufl. 2015, § 48 SGB XII, Rn. 11. Offengelassen in Voelzke in Hauck/Noftz, § 54 SGB V, Rn. 10; Hauck/Noftz, § 264 SGB V, Rn. 20; Hauck/Noftz, SGB XII, Loseblatt, Stand März 2009, § 48 Rn. 5.

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten der Krankenbehandlung unter anderem bei den Empfängern der folgenden Sozialhilfeleistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff SGB XII
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff SGB XII.

Damit stellt sich zu jeder dieser Leistungen die Frage nach den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen, ob sie einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland voraussetzen und ob aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen existieren.

a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff SGB XII

Allgemeine Voraussetzungen

Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend durch eigenes Einkommen und Vermögen bestreiten können (§ 27 Abs. 1; Abs. 2 S. 1 SGB XII).

Personen, die nach dem SGB II als **Erwerbsfähige** oder als Angehörige Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten können, erhalten keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff SGB XII (§ 21 S. 1 SGB XII).

Wenn eine Person aber wegen § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II keine SGB II-Leistungen erhält, z.B. weil ihr Aufenthaltsgrund die Arbeitssuche ist, ist sie dem System des SGB XII zugewiesen. Die Erwerbsfähigkeit ist insoweit kein Ausschlussgrund von Leistungen nach dem SGB XII.¹⁰²

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Hilfe zum Lebensunterhalt können grundsätzlich alle Ausländer/innen erhalten, die sich **tatsächlich im Inland** aufhalten (§ 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII), also physisch im Bundesgebiet anwesend sind.¹⁰³ Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist demnach nicht erforderlich.

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen?

Ein Anspruch auf die Hilfe zum Lebensunterhalt setzt nicht voraus, dass ein Aufenthaltstitel oder ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt o.ä. vorhanden ist (§ 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII).

¹⁰² BSG vom 03.12.2015, Az. B 4 AS 44/15 R, Rn. 40-43; Birk in LPK-SGB XII, 9. Aufl. 2012, § 23 SGB XII, Rn. 8.

¹⁰³ Hohm in Schellhorn, 19. Aufl. 2015, § 23 SGB XII, Rn. 7.

Der Anspruch besteht aber nur dann, wenn

- keine Ausschlussgründe nach § 23 Abs. 2 und 3 SGB XII vorliegen (siehe (1)) oder
- die Ausschlussgründe ggf. wegen anderer Rechtsvorschriften nicht anwendbar sind (siehe (2)).

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 23 Abs. 3 SGB XII vor, besteht jedoch kein Ausschluss von dem der **Sozialhilfe systemimmanenten grundsätzlichen Anspruch auf Hilfe bei bedrohter Existenzsicherung**. Daher sollen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens Leistungen der Sozialhilfe erbracht werden können, soweit dies im Einzelfall geboten ist.¹⁰⁴ (siehe (3)).

Ausländer/innen mit rechtmäßigem Aufenthalt sind nicht verpflichtet, als Form der Selbsthilfe in das Herkunftsland oder in ein Drittland zurückzukehren, wenn sie Sozialhilfe in Anspruch nehmen.¹⁰⁵

(1) Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 23 Abs. 2 und 3 SGB XII

Keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben

- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG (siehe (a))
- Migrant/inn/en, die zum Zwecke des Leistungsbezugs eingereist sind (siehe (b))
- Migrant/inn/en mit einem Aufenthaltsrecht wegen der Arbeitssuche (siehe (c))
- Migrant/inn/en ohne Aufenthaltsrecht (siehe (d)).

(a) Ausschluss von Leistungsberechtigten nach AsylbLG

Von den Leistungen der Sozialhilfe Hilfe zum Lebensunterhalt ausgeschlossen sind Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 23 Abs. 2 SGB XII). Hierzu gehören insbesondere Migrant/inn/en mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder mit bestimmten Arten der Aufenthaltserlaubnis (vgl. 3.1.3 a) (§ 1 Abs. 1 AsylbLG).

(b) Ausschluss wegen der Einreise zum Zwecke des Leistungsbezugs

Keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben auch Ausländer/innen und ihre Familienangehörigen, die **eingereist sind, um**

¹⁰⁴ BSG, Urt. v. 03.12.2015, Az. B 4 AS 44/15R (Rn. 52); Hohm in Schellhorn, 19. Aufl. 2015, § 23 SGB XII, Rn. 24; nach Schlette in Hauk/Noftz, Stand Juli 2012, § 23 SGB XII, Rn. 54I, 50 und Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 69 kann in diesen Fällen eine Ermessensleistung nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII erfolgen, da § 23 Abs. 3 SGB XII nur den Anspruch auf Sozialhilfe ausschließt.

¹⁰⁵ Münder, SGB XII Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl., § 23 SGB XII, Rn. 12 m.w.N..

Sozialhilfe zu erlangen (§ 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 SGB XII).¹⁰⁶ Dies setzt voraus, dass das Motiv, Sozialhilfe zu erlangen, von **prägender Bedeutung** für den Einreiseentschluss gewesen ist. Das bedeutet, dass der Umstand, Sozialhilfe zu beziehen, neben anderen Einreisegründen so wichtig gewesen sein muss, dass ansonsten keine Einreise erfolgt wäre. Die **Beweislast** hierfür trägt grundsätzlich der **Sozialhilfeträger**.¹⁰⁷ Als vorrangiges anderes Einreisemotiv kann vor allem eine konkrete Gefährdung von Leib und Leben, die Hoffnung auf eine Arbeitsaufnahme oder der Wille, eine eheliche/familiäre Lebensgemeinschaft zu führen, in Betracht kommen.¹⁰⁸

Ausländer/innen, die zum Zweck einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist sind, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden (§ 23 Abs. 3 S. 2 SGB XII). Hierzu gehören Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aber nicht.

(c) Ausschluss von Migrant/inn/en mit Aufenthaltsrecht wegen der Arbeitssuche

Ausländer/innen und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt (vgl. 3.1.3 b), haben ebenfalls keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen (§ 23 Abs. 3 S. 1, Alt. 2 SGB XII). Arbeitssuche bedeutet die Suche nach einer Tätigkeit als Arbeitnehmer, nicht als Selbständiger.¹⁰⁹ Der Ausschluss greift nur, wenn die Arbeitssuche der einzige Grund für das Aufenthaltsrecht ist.¹¹⁰

Ein Aufenthaltsrecht wegen der Arbeitssuche haben Unionsbürger/innen, die als Arbeitssuchende freizügigkeitsberechtigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU) sind.

Drittstaatsangehörige halten sich zum Zweck der Arbeitssuche im Inland auf, wenn sie nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland, nach der Feststellung der

¹⁰⁶ Vgl. Decker in Österreichischer, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 47 – 49.

¹⁰⁷ Birk in LPK-SGB XII, 9. Aufl. 2012, § 23 SGB XII, Rn. 20, m.w.N.; Decker in Österreichischer, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 63, 68, wonach es bei fehlenden Auskünften des Hilfeempfängers über seine Einreisemotive oder beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte zu einer Beweislastumkehr kommen kann.

¹⁰⁸ Schlette in Luthé, § 23 SGB XII, Rn. 47.

¹⁰⁹ Schlette in Luthé, § 23 SGB XII, Rn. 54 c; Decker in Österreichischer, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 45.

¹¹⁰ Schlette in Luthé, § 23 SGB XII, Rn. 54d, 54e; Decker in Österreichischer, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 70g.

Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation oder bei einem deutschen, anerkannten oder diesem vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss für einen bestimmten Zeitraum eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitssuche erhalten (§§ 16 Abs. 4, Abs. 5b; 17a Abs. 4; 18c AufenthG).¹¹¹ Da diese Arten der Aufenthaltserlaubnis die Sicherung des Lebensunterhalts voraussetzt, dürfte der Ausschluss kaum relevant sein.¹¹²

Damit können wegen § 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 SGB XII insbesondere arbeitssuchende freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sowie nichtfreizügigkeitsberechtigte Unionsbürger unter diese Ausschlussregelung fallen und keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und damit auch keinen Anspruch auf die Übernahme der Krankenbehandlung gegenüber der Krankenkasse haben.

(d) Ausschluss von Migrant/inn/en ohne Aufenthaltsrecht

Nach der Rechtsprechung des BSG zu Unionsbürger/inne/n haben nichtfreizügigkeits- oder aufenthaltsberechtigte Ausländer „erst recht“ keinen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe (vgl. 3.1.3 d).¹¹³ Es wird aber auch vertreten, dass dieser Leistungsausschluss nicht erforderlich ist, da zur Vermeidung des Sozialhilfebezugs aufenthaltsrechtliche Maßnahmen erfolgen können.¹¹⁴ Da illegal im Inland lebende Drittstaatsangehörige nach § 50 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig sind, sind sie Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG) und bereits wegen § 23 Abs. 2 SGB XII von der Hilfe zum Lebensunterhalt ausgeschlossen.¹¹⁵

(2) Nichtanwendbarkeit der Ausschlussgründe wegen anderer Rechtsvorschriften?

Es stellt sich die Frage, ob die Ausschlussgründe für bestimmte Personengruppen, die unter den Anwendungsbereich von völker- oder europarechtlichen Vereinbarungen fallen, nicht anwendbar sind.

111 Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II (Stand: 10.08.2016) Nr. 46; 7.4.

112 Schlette in Luthe, § 23 SGB XII, Rn. 54h; der Ausschluss könnte etwa in Fällen von unvorhergesehenen Notlagen wie schweren Erkrankungen oder Unfällen zum Tragen kommen.

113 BSG vom 03.12.2015, Az. B 4 AS 44/15 R, (Rn. 50), offengelassen in BSG vom 18.11.2014 B 8 SO 9/13 R (Rn. 26).

114 Schlette in Luthe, § 23 SGB XII, Rn. 54d m.w.N.

115 Birk in LPK-SGB XII, 10. Aufl. 2015, § 23 SGB XII, Rn. 18.

Der Rechtsprechung des BSG¹¹⁶ zufolge haben die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) (vgl. 2.1) trotz des Vorliegens von Ausschlussgründen nach § 23 Abs. 3 SGB XII einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Die nur für Ausländer geltende Ausschlussregelung des § 23 Abs. 3 SGB XII ist auf sie nicht anwendbar, weil ein Vorbehalt für die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht erklärt worden ist. Damit haben Staatsangehörige der EFA-Mitgliedstaaten einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, auch wenn ihr Aufenthaltsrecht aufgrund der Arbeitssuche besteht oder sie wegen des Sozialleistungsbezugs eingereist sind.

Diesen Anspruch nach dem EFA können Migrant/inn/en allerdings nur haben, wenn sie sich erlaubt in Deutschland aufhalten (Art. 11 Abs. a S. 1 EFA, Anlage III).¹¹⁷ Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht¹¹⁸ und Personen mit einem Aufenthaltstitel oder einer Fiktionsbescheinigung nach §§ 81 Abs. 3 und 4 AufenthG halten sich erlaubt i.S. d. EFA in Deutschland auf;¹¹⁹ Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung sind nicht umfasst.¹²⁰ Damit könnten Leistungsberechtigte i. S. d. § 1 Abs. 1 AsylbLG, die unter das EFA fallen, was nur für türkische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel praktisch relevant ist, trotz § 23 Abs. 2 SGB XII einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben.¹²¹

Ein Aufenthaltsrecht wegen der Arbeitssuche haben insbesondere **Unionsbürger/innen**, die als Arbeitssuchende freizügigkeitsberechtigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU) sind.

Nach der **Unionsbürgerrichtlinie** besteht nach der Rechtsprechung des BSG¹²² nur die Verpflichtung, Unionsbürgern, die Arbeitnehmer,

116 BSG, Urt. v. 03.12.2015, Az. B 4 AS 43/24 R. (Rn. 24); Birk in h-SGB XII, 9. Aufl. 2012, § 23 SGB XII, Rn. 24; andere Auffassung zu § 23 Abs. 3 S. 1 HS. 1 SGB XII: Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 58, wonach das EFA nicht auf Personen anwendbar ist, die sich zum Zwecke des Leistungsbezugs in einen anderen Vertragsstaat begeben haben und Schlette in Luthe, § 23 SGB XII, Rn. 45.

117 vgl. BSG, Urt. v. 03.12.2015, Az. B 4 AS 59/ 13 R (Rn 21): nach Art 11 Abs. a S 1 EFA gilt der Aufenthalt eines Ausländers im Gebiet eines der Vertragschließenden solange als erlaubt, als der Beteiligte im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder einer anderen in den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates vorgesehenen Erlaubnis ist, aufgrund welcher ihm der Aufenthalt in diesem Gebiet gestattet ist.

118 BSG, Urt. v. 03.12.2015, Az. B 4 AS 59/ 13 R (Rn 24 f).

119 Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 136 zu § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG; Schlette in Hauck/Noftz, Stand Juli 2012, § 23 Rn. 26 zu § 81 Abs. 3 AufenthG.

120 Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 136.

121 So Birk in LPK-SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 25.

122 BSG, Urt. v. 03.12.2015, Az. B 4 AS 44/24 R (Rn 49); Birk in SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 20; Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 53; Schlette in Luthe, § 23 SGB XII, Rn. 54g, andere Auffassung SG Wiesbaden B. v. 15.1.2008, Az. S 16 AS 690/07 ER.

Selbständige Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen Sozialhilfe zu gewähren (Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie, vgl. 2.2). Danach wären die Ausschlussgründe in § 23 Abs. 3 SGB XII für andere Unionsbürger/innen anwendbar.

Der Ausschluss ist auch mit dem **allgemeinen Diskriminierungsverbot** in Art. 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu vereinbaren, da das dort in allgemeiner Weise niedergelegte Diskriminierungsverbot in Art. 24 der Richtlinie 2004/38 für Unionsbürger konkretisiert wird.¹²³

(3) Ermessensleistung trotz des Ausschlusses

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 23 Abs. 3 SGB XII¹²⁴ vor, besteht jedoch kein Ausschluss von dem der **Sozialhilfe systemimmanenten grundsätzlichen Anspruch auf Hilfe bei bedrohter Existenzsicherung**.¹²⁵ Daher sollen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens Leistungen der Sozialhilfe erbracht werden können, soweit im Einzelfall geboten ist.¹²⁶

Also muss der Sozialhilfeträger eine **Ermessensentscheidung** treffen, wobei er hinsichtlich des „ob“ und des „wie“ der Leistung einen weitgehenden Ermessensspielraum hat.¹²⁷ Die individuellen Umstände des Einzelfalls sind Anknüpfungspunkt für die Ermessensentscheidung.¹²⁸ In die Abwägung ist die Bedeutung von Notlage und Bindung im Inland einzubeziehen. Insbesondere das Maß der Integration, aber auch das Alter, der Familienstand, die Möglichkeit der Berufsausübung im Herkunftsland, die Beziehungen zu dort lebenden Angehörigen sowie ausländerrechtliche Gesichtspunkte und eventuell unangemessene Folgen für die Angehörigen sind bei der Entscheidung, ob Leistungen zu gewähren sind, zu berücksichtigen.¹²⁹

123 EuGH, Urt. v. 11.11.2014, , Az. C-333/13 (Rn. 61) – Dano; andere Auffassung SG Düsseldorf, B.v. 27.01.2011, Az. S 17 SO 614/10 E.

124 Ausschlussgründe nach § 23 Abs. 3 SGB XII sind die Einreise zum Zwecke des Leistungsbezugs und das Aufenthaltsrecht wegen der Arbeitssuche.

125 Besteht ein Ausschlussgrund nach § 23 Abs. 2 SGB XII, ist wegen des Anspruchs auf Leistungen nach dem AsylbLG die Sicherung der Existenz nicht bedroht.

126 BSG, Urt. v. 03.12.2015, Az. B 4 AS 44/15R (Rn. 52); Hohm in Schellhorn, 19. Aufl. 2015, § 23 SGB XII, Rn. 24; nach Schlette in Hauk/Noftz, Stand Juli 2012, § 23 SGB XII, Rn. 54I, 50 und Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 69 kann in diesen Fällen eine Ermessensleistung nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII erfolgen, da § 23 Abs. 3 SGB XII nur den Anspruch auf Sozialhilfe ausschließt.

127 Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn.111.

128 Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 111.

129 Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 115 m.w.N.

Bei dieser Ermessensentscheidung sind u.a. auch die UN-Kinderrechtskonvention und die UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen (vgl. 2.1).

Der Sozialhilfeträger ist verpflichtet, in einem Bescheid die für die Ermessensentscheidung wesentlichen Gesichtspunkte auszuführen (§ 35 Abs. 1 S. 3 SGB X).¹³⁰ Damit besteht ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.¹³¹

Nach der Rechtsprechung des BSG kann bei der Hilfe zum Lebensunterhalt das Ermessen des Sozialhilfeträgers auf Null reduziert sein,¹³² d.h., dass der Sozialhilfeträger zur Sozialhilfeleistung verpflichtet ist. Bei nicht freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger/innen ist das im Regelfall bei einem verfestigten Aufenthalt nach mindestens sechs Monaten der Fall.¹³³

Da bei der Hilfe zum Lebensunterhalt die Kosten der Krankenbehandlung von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch den Träger der Sozialhilfe übernommen werden (§ 264 Abs. 2 S. 1 SGB V), besteht bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach einer Ermessensentscheidung auch ein Zugang zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erhalten keine Ermessensleistungen nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII.¹³⁴

b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff SGB XII

Allgemeine Voraussetzungen

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können (§§ 41 ff SGB XII).¹³⁵

¹³⁰ Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 117; BSG, U. v. 3.12.2015, Az. B 4 AS 44/15 R Rn. 51f.

¹³¹ Schlette in Luthe, § 23 SGB XII.

¹³² Die Reduzierung auf Null bezieht sich auf den Grund und die Höhe des Anspruchs.

¹³³ BSG, U. v. 3.12.2015, Az. B 4 AS 44/15 R.

¹³⁴ Vgl. Grube/Wahrendorf, § 23 SGB XII Rn. 6.

¹³⁵ Decker in Österreicher § 23 SGB XII, Rn. 120.

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung setzt einen **gewöhnlichen Aufenthalt** im Inland voraus (§§ 23 Abs. 1 S. 2; 41 Abs. 1 S. 1 SGB XII).¹³⁶ Damit wiederholt § 41 Abs. 1 S. 1 SGB XII die gleichlautende Regelung in § 30 Abs. 1 SGB, sodass zur Auslegung dieses Begriffs auf die allgemeinen Ausführungen hierzu zu verweisen ist (vgl. 1.3).

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen?

Hier gelten die gleichen Regelungen wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. 4.1.5 a)

c) Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff SGB XII

Allgemeine Voraussetzungen

Haben Migrant/innen mit einer Behinderung keinen Zugang zu Hilfe zum Lebensunterhalt und zu Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, z.B. da ihr Einkommen oder Vermögen hierfür zu hoch ist, stellt sich die Frage, ob sie Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff SGB XII erhalten und die Kosten der Krankenbehandlung deswegen von der Krankenkasse übernommen werden können.

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, haben einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten (§ 53 Abs. 1 SGB XII).

Eingliederungshilfe wird gewährt, wenn den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§§ 19 Abs. 3; 82 ff SGB XII).

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Eingliederungshilfe können m. E. grundsätzlich alle Ausländer/innen

¹³⁶ vgl. Decker in Österreichischer § 23 SGB XII, Rn. 34, wonach es sich bei § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII um eine Rechtsgrundverweisung handelt, weshalb die Voraussetzungen der jeweiligen Anspruchsbegründenden Norm wie hier der Grundsicherung etc. zu prüfen sind.

erhalten, die sich **tatsächlich im Inland aufhalten**, da § 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII, der den Zugang von Migrant/inn/en zu Eingliederungshilfe regelt, nur die Leistungsarten des § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII für bestimmte Migrant/inn/engruppen erweitert. Nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII ist der tatsächliche Aufenthalt ausreichend. Für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe müssen aber bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen gegeben sein.

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen?

Nach § 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII haben Migrant/inn/en einen **Anspruch** auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn

- bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen vorliegen (siehe (1)) oder
- ein Anspruch aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehen (siehe (2)) und
- es keine Ausschlussgründe nach § 23 Abs. 2 und 3 SGB XII gibt (siehe (3))

Besteht wegen der fehlenden ausländerrechtlichen Voraussetzungen etc. oder wegen des Vorliegens von Ausschlussgründen kein Anspruch, ist zu prüfen, ob Eingliederungshilfe als **Ermessensleistung** nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII erfolgen kann (siehe (5)).

(1) Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe

Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, wenn Migrant/inn/en eine Niederlassungserlaubnis oder einen befristeten Aufenthaltstitel haben und sich voraussichtlich dauerhaft im Inland aufhalten (§ 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII).

Das bedeutet für **Drittstaatsangehörige** Folgendes:

Befristete Aufenthaltstitel sind die Aufenthaltserlaubnis, das Visum und die Blaue Karte EU (§ 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Neben der Niederlassungserlaubnis ist auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU ein unbefristeter Aufenthaltstitel (§ 9a Abs. 1 S. 1 AufenthG), bei dem ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII besteht.

Entscheidend für die Frage, bei welchen **befristeten Aufenthaltstiteln** der Aufenthalt **voraussichtlich dauerhaft** sein wird, ist der Grund für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (vgl. 1.2.2). Voraussichtlich

dauerhaft ist der Aufenthalt jedenfalls bei:¹³⁷

- Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach §§ 27 ff AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung nach §§ 16 ff AufenthG¹³⁸
- Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nach §§ 18 ff AufenthG (im Regelfall, s.u.)
- Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22 ff AufenthG, die nicht zu einer Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG führt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 AsylbLG)¹³⁹
- Inhabern einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG.¹⁴⁰

In diesen Fällen liegt ein verfestigter Aufenthaltsstatus vor.

Haben Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22 ff AufenthG, die mit einer Anspruchsberechtigung nach dem AsylbLG verbunden ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 AsylbLG) oder halten sie sich illegal im Inland auf und sind vollziehbar ausreisepflichtig, haben sie – wie alle Anspruchsberechtigten nach dem AsylbLG – bereits wegen des Ausschlussgrundes nach § 23 Abs. 2 SGB III keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII.¹⁴¹

Voraussichtlich nicht dauerhaft ist der Aufenthalt, wenn der Betreffende eine **Aufenthaltserlaubnis** hat, die ihrer Zweckbestimmung nach nur einen **vorübergehenden Aufenthalt** ermöglicht. Dies ist insbesondere bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG für einen kurzfristigen Arbeitsaufenthalt der Fall, wie etwa bei einer Au-pair-Beschäftigung.

Ebenfalls voraussichtlich nicht dauerhaft ist der Aufenthalt, wenn Drittstaatsangehörige für die Durchreise und den Aufenthalt von bis zu drei Monaten mit einer Verlängerungsmöglichkeit auf sechs

137 Birk in LPK-SGB XII § 23 SGB XII, 10. Aufl. 2015, Rn. 16.

138 So Birk in LPK-SGB XII § 23 SGB XII, 10. Aufl. 2015, Rn. 16, nach §§ 16 Abs. 4; 17 Abs. 3 AufenthG wird nach dem Ausbildungsabschluss eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche erteilt, sodass eine Aufenthaltsverfestigung möglich ist, vgl. Müller in Hoffmann Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 8 AufenthG, Rn. 8.

139 Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG, die Opfern von Menschenhandel für die Dauer des Strafverfahrens erteilt wird, soll verlängert werden, wenn nach dessen Beendigung humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

140 so Decker in Österreicher, § 23 SGB XII, Rn 123.

141 Birk in LPK-SGB XII § 23 SGB XII, 10. Aufl. 2015, Rn. 16 f.

Monate ein **Schengenvisum** haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).¹⁴² Für längerfristige Aufenthalte ist für die legale Einreise ein sog. **nationales Visum** erforderlich, das vor der Einreise von der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland erteilt wird (§ 6 Abs. 3 AufenthG). Hier wie auch bei der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG (vgl. 1.2.2) richtet sich die Frage nach dem voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt m. E. nach den Erfolgsaussichten des Antrags und nach dem zu erteilenden Aufenthaltstitel.¹⁴³

Bei **Unionsbürger/inne/n** liegt ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt jedenfalls vor, bei¹⁴⁴

- einem Daueraufenthaltsrecht (§ 4a FreizügG/EU)
- einer Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitnehmer oder Selbständiger (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 3 FreizügG/EU)
- einer Freizügigkeitsberechtigung als Familienangehörige (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 7 FreizügG/EU).

Bei Unionsbürger/inne/n, die als **Arbeitsuchende** freizügigkeitsberechtigt sind (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a FreizügG/EU), wird demgegenüber nicht zwingend von einem voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt ausgegangen.¹⁴⁵

Haben Unionsbürger/innen als **Auszubildende** oder als deren **sorgeberechtigte(r) Eltern(teil)** ein Aufenthaltsrecht aufgrund der EU-Verordnung zur Arbeitnehmerfreizügigkeit,¹⁴⁶ (vgl. 1.2.1) ist m.E. im Einzelfall zu entscheiden, ob ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt vorliegt.

Für die Frage, ab wann eine Dauerhaftigkeit des Aufenthalts i. S. d. § 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII anzunehmen ist, lässt sich ergänzend auch die Regelung des § 2 AsylbLG heranziehen: Wenn bereits bei Ausländer/inne/n ohne Aufenthaltstitel im Regelfall nach 15 Monaten ungekürzte Leistungen nach SGB XII gewährt werden, können im Rahmen des § 23 SGB XII keine strengeren Anforderungen gelten. Daher ist nach 15 Monaten jedenfalls dann von einer Dauerhaftigkeit auszugehen, wenn es sich um einen zukunfts-offenen Aufenthalt handelt, die

¹⁴² Vgl. Birk in LPK-SGB XII § 23 SGB XII, 10. Aufl. 2015, Rn. 17.

¹⁴³ Andere Auffassung jedenfalls zur Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG: Decker in Österreicher, § 23 SGB XII, Rn. 123.

¹⁴⁴ Birk in LPK-SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 15.

¹⁴⁵ Birk in LPK-SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 15.

¹⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (VO (EU) Nr 492/2011).

Ausreise also nicht absehbar ist.¹⁴⁷

(2) Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 23 Abs. 1 S. 5 SGB XII aufgrund anderer Rechtsvorschriften

Nach § 23 Abs. 1 S. 5 SGB XII können Migrant/inn/en einen Anspruch auf die Leistungen der Eingliederungshilfe aufgrund anderer Rechtsvorschriften haben. Diese Rechtsvorschriften können sich aus innerstaatlichem Recht, dem Völkerrecht oder dem EU-Recht ergeben.¹⁴⁸

Nach Art 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) besteht ein Anspruch auf sozialrechtliche **Gleichbehandlung mit deutschen Staatsangehörigen** für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten des EFA (vgl. 2.1). Danach haben auch Unionsbürger/innen, die als Arbeitssuchende freizügigkeitsberechtigt sind, einen Anspruch auf die Leistungen der Eingliederungshilfe. Voraussetzung ist allerdings, dass sie sich erlaubt in Deutschland aufhalten (Art. 11 Abs. a S. 1 EFA, Anlage III).¹⁴⁹ Unionsbürger/innen mit einem Aufenthaltsrecht¹⁵⁰ und Personen mit einem Aufenthaltstitel oder einer Fiktionsbescheinigung nach §§ 81 Abs. 3 und 4 AufenthG halten sich erlaubt i.S. d. EFA in Deutschland auf; Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung sind nicht umfasst.¹⁵¹ Damit könnten etwa türkische Staatsangehörige, die zwar eine Aufenthaltserlaubnis haben, sich aber nicht voraussichtlich dauerhaft im Inland aufhalten, einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben.

Ein Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe besteht ebenfalls nach § 19 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25.04.1951.¹⁵² Auch die bilateralen Abkommen mit Österreich und der Schweiz sowie multilaterale Abkommen wie die Genfer Flüchtlingskonvention (§ 23) sehen eine **Gleichbehandlung mit deutschen Staatsangehörigen** vor, weshalb ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen kann.

147 Schlette in Luthe, § 23 SGB XII, Rn. 39.

148 Schlette in Luthe, § 23 SGB XII, Rn. 23 ff; Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 125 ff.

149 vgl. BSG, Urt. v. 03.12.2015, Az. B 4 AS 59/ 13 R (Rn 21): nach Art 11 Abs. a S 1 EFA gilt der Aufenthalt eines Ausländers im Gebiet eines der Vertragschließenden solange als erlaubt, als der Beteiligte im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder einer anderen in den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates vorgesehenen Erlaubnis ist, aufgrund welcher ihm der Aufenthalt in diesem Gebiet gestattet ist.

150 BSG, Urt. v. 03.12.2015, Az. B 4 AS 59/ 13 R (Rn 24 f).

151 Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 136.

152 Das Gesetz regelt die Rechtsstellung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die sich nach dem Zweiten Weltkrieg als Flüchtlinge und Verschleppte des NS-Regimes, insbesondere als ehemalige Zwangsarbeiter in Deutschland aufhalten, Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 126.

Da nach der Unionsbürgerrichtlinie nach der Rechtsprechung des BSG¹⁵³ nur die Verpflichtung besteht, Unionsbürgern, die Arbeitnehmer, Selbständige Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen Sozialhilfe zu gewähren (Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie, vgl. 2.2), kann für andere Unionsbürger/-innen hieraus kein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe resultieren.

(3) Kein Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 23 Abs. 2 und 3 SGB XII

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe setzt allerdings voraus, dass keine **Ausschlussgründe § 23 Abs. 2 und 3 SGB XII** vorliegen, also keine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG besteht, die Einreise nicht wegen des Sozialleistungsbezugs erfolgte und der Zweck des Aufenthalts nicht die Arbeitssuche ist (zu den einzelnen Ausschlussgründen vgl. 4.1.5 a (1)).¹⁵⁴ Wegen der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzung der Eingliederungshilfe werden Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Regelfall aber ohnehin keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben.

Der Rechtsprechung des BSG¹⁵⁵ zufolge haben die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) (vgl. 2.1) trotz des Vorliegens von Ausschlussgründen nach § 23 Abs. 3 SGB XII einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe (vgl. 4.1.5 a (1)).

(4) Zugang zu Eingliederungshilfe aufgrund einer Ermessensentscheidung

Nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII kann im Übrigen Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Damit können Migrant/inn/en, die keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, diese Leistungen als Ermessenleistung erhalten (zu den Einzelheiten vgl. 4.1.5a (3)).¹⁵⁶

153 BSG, Urt. v. 03.12.2015, Az. B 4 AS 44/24 R (Rn 49); Birk in SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 20; Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 53; Schlette in Luthe, § 23 SGB XII, Rn. 54g, andere Auffassung SG Wiesbaden B. v. 15.1.2008, Az. S 16 AS 690/07 ER.

154 Decker in Österreicher, § 23 SGB XII, Rn 52.

155 BSG, Urt. v. 03.12.2015, Az. B 4 AS 43/24 R. (Rn. 24); Birk in h-SGB XII, 9. Aufl. 2012, § 23 SGB XII, Rn. 24; andere Auffassung zu § 23 Abs. 3 S. 1 HS. 1 SGB XII: Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 58, wonach das EFA nicht auf Personen anwendbar ist, die sich zum Zwecke des Leistungsbezugs in einen anderen Vertragsstaat begeben haben und Schlette in Luthe, § 23 SGB XII, Rn. 45.

156 Birk in LPK-SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 18; Schlette in Luthe, § 23 SGB XII, Rn. 35.

Exkurs: Änderungsentwurf zum SGB XII

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung¹⁵⁷ zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen nach dem SGB II und SGB XII vom 13.10.2016 sollen auch Migrant/inn/en und ihre Familienangehörigen,

- die weder Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
- die als Kinder von Unionsbürger/inne/n, die Arbeitnehmer sind oder waren, bei einem Schulbesuch oder einer Ausbildung oder als deren Eltern ein Aufenthaltsrecht nach Art.10 EU-VO 492/2011(Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Union) haben (vgl. 1.2.1 b) oder
- die kein Aufenthaltsrecht haben

keine Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB XII und keine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff SGB XII) erhalten (§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 – 3 SGB XII – E)

Personen, die einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22 – 26 AufenthG haben, sind von dem Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten und wegen einer Einreise zum Zwecke des Sozialleistungsbezugs ausgenommen (§ 23 Abs. 3 S. 2 SGB XII – E).

Nach fünf Jahren gewöhnlichem Aufenthalt kann u.a. in diesen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch bestehen (§ 23 Abs. 3 S. 7 ff SGB XII – E).

Nach § 23 Abs. 3 S. 3 SGB XII – E werden Ausländern, die unter die Ausschlussregelung fallen, einmalig innerhalb von zwei Jahren bis zur Ausreise, längstens für einen Monat, eingeschränkte Hilfen (Überbrückungsleistungen) gewährt. Sie umfassen Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege, für Unterkunft und Heizung sowie die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen und bestimmte Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 23 Abs. 3 S. 4 SGB XII-E).

¹⁵⁷ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, BR-Drs.587/16 vom 13.10.2016, Art. 2 Nr. 1.

Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden zur Überwindung einer besonderen Härte auch andere Leistungen im Sinne von § 23 Abs. 1 SGB XII erbracht. Unter diesen Voraussetzungen sind auch nach Ablauf des einen Monats noch Leistungen zu erbringen, wenn dies zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist (§ 23 Abs. 3 S. 5 SGB XII – E). Dadurch sollen Bedarfe gedeckt werden, die entstehen, wenn im Einzelfall eine Ausreise innerhalb eines Monats nicht möglich oder zumutbar ist.¹⁵⁸

Die Umsetzung des Entwurfes hätte zur Folge, dass Sozialhilfeleistungen auch nicht mehr uneingeschränkt nach Ermessen erbracht werden könnten. Leistungen aufgrund anderer Regelung, wie etwa dem EFA, blieben davon unberührt.

Nach einer Ausarbeitung des Fachbereichs Europa des Deutschen Bundestages ist der Leistungsausschluss für Personen, die ein Aufenthaltsrecht nach der Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Union haben, mit dem Gleichheitsgebot des Art. 4 VO 883/2004 nicht vereinbar und würde damit unanwendbar bleiben.¹⁵⁹ Die anderen genannten vorgesehenen Ausschlüsse werden demgegenüber für unionsrechtskonform gehalten.¹⁶⁰

Zum Fallbeispiel:

Da Herr S. eine Aufenthaltsgestattung hat und sich noch keine 15 Monate in Deutschland aufhält, erhält er Grundleistungen nach dem AsylbLG (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1; 3 AsylbLG). Daher hat er – unabhängig von der Frage seiner Erwerbsfähigkeit – wegen § 23 Abs. 2 SGB XII keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Damit werden die Kosten der Krankenbehandlung nicht von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch den Träger der Sozialhilfe übernommen (§ 264 Abs. 2 S. 1 SGB V).

158 Gesetzesbegründung, BR-Drs.587/16 vom 13.10.2016, S. 11.

159 Ausarbeitung des Fachbereichs Europa des Deutschen Bundestages vom 25.05.2016, PE 6-3000-76/16 Nr. 5, S. 11 ff, 19.

160 Ausarbeitung des Fachbereichs Europa des Deutschen Bundestages vom 25.05.2016, PE 6-3000-76/16, Nr. 2-4, S. 4-10.

3.1.7 Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherungspflichtige Leistungsempfänger nach SGB VIII

Allgemeine Voraussetzungen

Bei Personen, die Krankenhilfeleistungen nach dem SGB VIII erhalten und nicht krankenversichert sind, wird die Krankenbehandlung unter bestimmten Voraussetzungen von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden (§ 264 Abs. 2 S. 1 SGB V; § 40 SGB VIII).

Die Leistungsempfänger/innen wählen eine Krankenkasse und erhalten eine Krankenversicherungskarte (§§ 264 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 2; 291 SGB V).¹⁶¹ Zu den Kosten der Krankenbehandlung gehören auch die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 264 Abs. 4 S. 1; 11 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2; 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB V) (vgl. auch 3.1.5).¹⁶²

Krankenhilfe nach dem SGB VIII ist zu leisten, wenn Kinder und Jugendliche **Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte** bei geeigneten Pflegepersonen, in Einrichtungen über Tag und Nacht oder in sonstigen Wohnformen erhalten (§§ 40; 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 SGB VIII) oder wenn sie sich in Vollzeitpflege oder stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe (§§ 34, 35 SGB VIII) befinden.

Zu den seelischen Behinderungen gehören schizophrene und wahnhaftige Störungen, affektive Störungen mit manischen und depressiven Phasen im Wechsel (sog. bipolare Störung) oder mit anhaltender Depression, Belastungs- und Anpassungsstörungen sowie Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen.¹⁶³ Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres geleistet (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII). Jungen Volljährigen soll Eingliederungshilfe gewährt werden, wenn und solange sie auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden (§ 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

161 Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, werden ihnen von den für die Hilfe zuständigen Trägern der Sozialhilfe vierteljährlich erstattet (§ 264 Abs. 7 S. 1 SGB V).

162 BSG, Urt. v. 28.10.2008, Az. B 8 SO 23/07 R, Rn. 37; Böttiger in Wagner/Knittel, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand März 2016, § 264 SGB V, Rn. 78 f; Bieritz-Harder in LPK SGB XII, 10. Aufl. 2015, § 48 SGB XII, Rn. 6; § 54 SGB XII, Rn. 6; Schellhorn in Schellhorn SGB XII Sozialhilfe, 19. Aufl. 2015, § 48 SGB XII, Rn. 11. Offengelassen in Voelzke in Hauk/Noftz, § 54 SGB V, Rn.10.; Hauk/Noftz, § 264 SGB V, Rn.20; Hauk/Noftz, SGB XII, Loseblatt, Stand März 2009, § 48 Rn. 5.

163 <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/77c387i1p/index.html>.

Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche gehen grundsätzlich die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII der Jugendhilfe vor. Dies gilt aber nicht bei einer seelischen Behinderung¹⁶⁴ mit der Folge, dass **seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Eingliederungshilfe nach SGB VIII** erhalten (§§ 10 Abs. 4 Satz 2; 35a SGB VIII). Dies soll allerdings künftig geändert und auch Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und geistigen Behinderung sollen in das SGB VIII einbezogen werden (s. u. Exkurs).¹⁶⁵

Bei einer sog. kombinierten Entwicklungsstörung von einer körperlichen, geistigen und seelischen Behinderung, sog. Mehrfachbehinderung, ist der Träger der Sozialhilfe zuständig.¹⁶⁶

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Ausländer/innen können einen Anspruch auf Leistungen nach SGB VIII haben, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 6 Abs. 2 S. 1 SGB VIII).

Bzgl. des gewöhnlichen Aufenthalts wiederholt § 6 Abs. 2 S. 1 SGB VIII die gleichlautende Regelung in § 30 Abs. 1 SGB, sodass zur Auslegung dieses Begriffs auf die allgemeinen Ausführungen hierzu zu verweisen ist (vgl. 1.3).¹⁶⁷

In verschiedenen Vorschriften des SGB VIII werden Personen, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben bzw. deren Aufenthalt geduldet ist, ausdrücklich genannt (vgl. §§ 6 Abs. 2; 86 Abs. 7 S. 1 und 3 SGB VIII). Damit ist für das SGB VIII ergänzend zu § 30 Abs. 1 SGB I klargestellt, dass der Aufenthalt mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung der Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht entgegensteht.

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen?

Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII können Ausländer Leistungen nach dem SGB VIII beanspruchen, wenn sie sich rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten. Da Asylsuchende ausdrücklich als Zielgruppe des SGB VIII benannt sind (86 Abs. 7 S. 1 und 3 SGB VIII), halten sie sich rechtmäßig i.S. des SGB VIII in

164 Kador, § 10 SGB VIII Rn. 19.

165 https://www.google.de/#q=https:%2F%2Fwww.berlin.de%2Fsen%2Fjugend%2Fjugend-und-familienpolitik%2F...%2Ffjha_pk_20012016.pdf, S. 8k.

166 SG Hildesheim, B. v. 30.08.2012, Az. S 42 AY 140/12 ER.

167 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 2.4.2009, Az. 5 C 2.08 m.w.N.

Deutschland auf.¹⁶⁸

Weil die Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt bleiben, gelten in Bezug auf Minderjährige die Vorschriften des **Haager Kinderschutzabkommens**.¹⁶⁹ Danach ist das Land, in dem der/die Minderjährige seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt¹⁷⁰ hat, für alle Jugendhilfeleistungen zuständig (Art. 3 KSÜ). Damit hat die Einschränkung des § 6 Abs. 2 SGB VIII, der einen rechtmäßigen oder geduldeten Aufenthalt voraussetzt, nur noch Bedeutung für junge Volljährige.¹⁷¹

Liegen die Voraussetzungen eines rechtmäßigen oder geduldeten Aufenthalts i.S.d. § 6 Abs. 2 SGB VIII bei jungen Volljährigen nicht vor, können Leistungen nach **Ermessen** des Jugendhilfeträgers erfolgen.¹⁷²

Bei dieser Ermessensentscheidung sind u.a. die UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen (vgl. 2.1).

Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, sind von der Gewährung von Jugendhilfe nach dem SGB VIII nicht ausgeschlossen, weil in § 9 Abs. 1 und 2 AsylbLG nur geregelt ist, dass die Leistungen nach dem SGB XII oder vergleichbarer Landesgesetze ausgenommen sein sollen, während Leistungen der Träger von Sozialleistungen nicht berührt werden.¹⁷³ Weil auch das AsylbLG keine vergleichbaren Leistungen beinhaltet, können Asylsuchende und Geduldete etc. grundsätzlich Leistungen nach SGB VIII erhalten.¹⁷⁴

168 Bieritz-Harder in Hauck/Noftz, § 6 SGB VIII, Rn. 13.

169 Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 25. Juni 2009, BGBl. II, Nr. 21, S. 602 ff.

170 Zum gewöhnlichen Aufenthalt i.S. d. KSÜ, der von § 30 SGB I abweicht, vgl. Art. 6 f. KSÜ.

171 Bieritz-Harder in Hauck/Noftz, § 6 SGB VIII, Rn. 19.

172 Bieritz-Harder in Hauck/Noftz, § 6 SGB VIII, Rn. 12.

173 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.6.1999, Az. 5 C 24.98.

174 Es besteht kein Ausschluss nach § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, wonach die Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, durch das SGB VIII nicht berührt werden, so Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.6.1999, Az. 5 C 24.98; LSG Bayern, Beschluss vom 21.01.15, Az. L 8 SO 316/14 B ER www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2668.pdf; OVG des Saarlandes, Beschluss vom 24. April 2006, Az. 3 W 3/06; SG Hildesheim, B. v. 30.08.2012, Az. S 42 AY 140/12 ER.

Exkurs: Geplante Änderung des SGB VIII: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen¹⁷⁵

Der Entwurf sieht eine Änderung der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Erziehung hin zu einer **inklusiven Lösung** mit Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe vor. Die derzeitigen Regelungen im SGB VIII (§§ 27 und 35a SGB VIII) sollen vereinheitlicht und **alle Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung** – also neu auch diejenigen mit einer **körperlichen oder geistigen Behinderung** – umfasst werden.¹⁷⁶

Nach dem Entwurf erhalten Kinder oder Jugendliche, die Behinderungen haben oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX), als Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe insbesondere (§ 27 Abs. 3 SGB VIII-E):

- pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen
- medizinische und damit verbundene therapeutische Leistungen
- Begleitmaßnahmen zur schulischen Förderung
- Assistenzleistungen
- heilpädagogische und damit verbundene nichtärztliche therapeutische, psychologische, sonderpädagogische und psychosoziale Leistungen
- Beschaffungs-, Umbau-, Ausstattungs- und Erhaltungsmaßnahmen für Wohnraum
- Beförderungsleistungen sowie
- nicht medizinische Hilfsmittel.

Erbracht werden sie auf der Grundlage der Leistungsplanung nach § 36 SGB VIII-E als ambulante, teilstationäre oder stationäre Dienstleistung oder als Sach- oder Geldleistung (§§ 27 Abs. 4 S. 1 SGB VIII-E).

Wenn infolge der Gesetzänderung alle jungen Migrant/inn/en, die wegen einer Behinderung Eingliederungshilfe benötigen, zum Rechtskreis des SGB VIII gehören, werden sie bei rechtmäßigem Aufenthalt i. S. d. SGB VIII und gewöhnlichem Aufenthalt wie Inländer/innen uneingeschränkt alle genannten Leistungen wie die Auf-

¹⁷⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, erste Entwurfsfassung vom 07.06.2016, <http://www.soal.de/news/reform-sgb-viii.html>.

¹⁷⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, Gesetzesbegründung zur ersten Entwurfsfassung vom 07.06.2016, S. 44, <http://www.soal.de/news/reform-sgb-viii.html>.

nahme in eine stationäre Einrichtung und die damit verbundene Übernahme der Krankenbehandlungskosten erhalten. Solange – wie gegenwärtig – junge Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung zum Rechtskreis des SGB XII gehören, erhalten sie diese Leistungen nur unter den aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen des § 23 SGB XII (vgl. 3.1.5 c), also nur eingeschränkt.

Zum Fallbeispiel:

S. befindet sich im laufenden Asylverfahren und hat eine Aufenthaltsgestattung. Damit hat er einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des SGB VIII in Deutschland und damit einen grundsätzlichen Zugang zu den Leistungen des SGB VIII. Weil S. keine seelische Behinderung hat und keine Eingliederungshilfe bei geeigneten Pflegepersonen, in Einrichtungen über Tag und Nacht oder in sonstigen Wohnformen bezieht, erhält er keine Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Krankenhilfe nach SGB VIII (§§ 40; 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 SGB VIII).

3.1.8 Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherungspflichtige Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG und ggf. nach § 3 AsylbLG

Allgemeine Voraussetzungen

Bei Empfängern von Leistungen nach dem § 2 AsylbLG, die nicht krankenversichert sind, wird Krankenbehandlung von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch den Träger der Sozialhilfe übernommen werden (§ 264 Abs. 2 S. 1 SGB V).

Die Leistungsempfänger wählen eine Krankenkasse und erhalten eine Krankenversicherungskarte (§§ 264 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 2; 291 SGB V).¹⁷⁷ Zu den Kosten der Krankenbehandlung gehören auch die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 264 Abs. 4 S. 1; 11 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2; 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB V) (vgl. auch 3.1.5).¹⁷⁸

Hier besteht die Besonderheit, dass nur **bestimmte Migrant/inn/-engruppen** Zugang zu diesen Leistungen haben. Leistungen nach

¹⁷⁷ Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, werden ihnen von den für die Hilfe zuständigen Trägern der Sozialhilfe vierteljährlich erstattet (§ 264 Abs. 7 S. 1 SGB V).

¹⁷⁸ BSG, Urt. v. 28.10.2008, Az. B 8 SO 23/07 R, Rn. 37; Böttinger in Wagner/Knittel, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand März 2016, § 264 SGB V, Rn. 78 f; Bieritz-Harder in LPK SGB XII, 10. Aufl. 2015, § 48 SGB XII, Rn. 6; § 54 SGB XII, Rn. 6; Schellhorn in Schellhorn SGB XII Sozialhilfe, 19. Aufl. 2015, § 48 SGB XII, Rn. 11. Offengelassen in Voelzke in Hauk/Noftz, § 54 SGB V, Rn.10.; Hauk/Noftz, § 264 SGB V, Rn.20; Hauk/Noftz, SGB XII, Loseblatt, Stand März 2009, § 48 Rn. 5.

dem § 2 AsylbLG erhalten Personen, die wegen ihres Aufenthaltsstatus Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung in Deutschland aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Hierzu gehören insbesondere Migrant/inn/en mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder mit bestimmten Arten der Aufenthaltserlaubnis (vgl. 3.1.3 a.) (§ 1 Abs. 1 AsylbLG).

Eine Leistungsgewährung nach dem § 2 AsylbLG bedeutet, dass abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG (sog. „Grundleistungen“) das SGB XII entsprechend anzuwenden ist (sog. „Analogleistungen“).

Ein Anspruch besteht nicht, wenn die Einreise wegen des Sozialleistungsbezugs erfolgt ist. Dies wird zum Teil damit begründet, dass bei den „Analogleistungen“ nach § 2 AsylbLG die entsprechende Ausschlussregelung in § 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 SGB gilt, weil § 2 AsylbLG eine Rechtsgrundverweisung auf § 23 SGB XII enthält.¹⁷⁹ Nach a. A. ist hier die speziellere Ausschlussregelung nach § 1a Abs. 1 AsylbLG anwendbar.¹⁸⁰

Wenn die Krankenkasse durch die Landesregierung oder die von der Landesregierung beauftragte oberste Landesbehörde dazu aufgefordert und mit ihr eine entsprechende Vereinbarung mindestens auf Ebene der Landkreise oder kreisfreien Städte geschlossen wird, übernimmt sie auch die Krankenbehandlung für Personen, die **Grundleistungen nach §§ 3 und 4 sowie 5 bis 7 AsylbLG** AsylbLG (§ 1 Abs. 1 AsylbLG) erhalten (§ 264 Abs. 1 S. 2 SGB V). Der Leistungsumfang richtet allerdings nach §§ 4, 6 AsylbLG (vgl. 3.5.3).

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind Migrant/inn/en, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten (§ 1 Abs. 1 AsylbLG).

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen?

Da § 2 AsylbLG eine Sonderregelung für bestimmte Migrant/inn/engruppen ist, vgl. allgemeine Voraussetzungen.

¹⁷⁹ Deibel, in GK § 2 AsylbLG Nov. 2015, Rn 193; Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 61; Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 2 AsylbLG, Rn. 42.

¹⁸⁰ Hohm in Schellhorn, § 2 AsylbLG, Rn. 20.

Zum Fallbeispiel:

S. hat eine Aufenthaltsgestattung und hält sich noch keine 15 Monate in Deutschland auf. Daher bekommt er noch keine Leistungen nach § 2 AsylbLG, und damit werden die Kosten der Krankenbehandlung nicht von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch den Träger der Sozialhilfe übernommen (§ 264 Abs. 2 S. 1 SGB V).

Exkurs: Freiwillige Krankenversicherung

Unter bestimmten Voraussetzungen können Personen, die nicht krankenversicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, dieser freiwillig beitreten (§ 9 Abs. 1 S. 1 SGB V). Damit haben sie einen Anspruch auf Krankenbehandlung, wozu auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gehören (§§ 11 Abs. 1 Nr. 4; 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB V). Eine freiwillige Krankenversicherung ist insbesondere möglich,

- wenn Personen aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschieden sind und vorher mindestens 24 Monate in den letzten fünf Jahren oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwölf Monate versichert waren
- bei schwerbehinderten Menschen, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen
- wenn Personen, die erstmals eine Beschäftigung im Inland aufnehmen, versicherungsfrei sind, weil ihr Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

3.2 Leistungen des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung

Allgemeine Voraussetzungen

Träger der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation kann unter bestimmten Voraussetzungen der Träger der gesetzliche Unfallversicherung sein (§§ 6 Abs. 1 Nr. 3; 5 Nr. 1 SGB IX). Unfallversicherungsträger sind vor allem die Berufsgenossenschaften (§ 114 Abs. 1 SGB VII). Die Kosten für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden durch die gesetzliche Unfallversicherung übernommen, wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist (vgl. §§ 7; 27 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII).

Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall, der im Rahmen einer vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz umfassten Tätigkeit erfolgt (§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Hierzu gehören die Beschäftigung als Arbeitnehmer, Auszubildender oder Praktikant, der Schulbesuch oder das Studium, die Tätigkeit in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte und die Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung (§ 2 SGB VII). Zu den versicherten Tätigkeiten gehört auch der Weg zu dieser Tätigkeit (§ 8 Abs. 2 SGB VII).

Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (§ 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII).

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die der Betreffende infolge einer vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz umfassten Tätigkeit (s.o.) erleidet und die in der entsprechenden Rechtsverordnung¹⁸¹ genannt sind (§ 9 SGB VII).

Der Träger der gesetzliche Unfallversicherung muss im Versicherungsfall die **Heilbehandlung** erbringen (§ 26 Abs. 1 S. 1 SGB VII), die alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfasst; ausgenommen sind nur die Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (§§ 27 Abs. 1 Nr. 7; 39 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII § 26 Abs. 2 SGB IX).

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Wenn die gesetzliche Unfallversicherung an eine Beschäftigung etwa als Arbeitnehmer, Auszubildender oder an eine selbständige Tätigkeit anknüpft, setzt der Versicherungsschutz eine Beschäftigung oder Tätigkeit in Deutschland voraus (§ 3 Nr. 1 SGB IV). Ansonsten muss die Tätigkeit, die den Unfallversicherungsschutz auslöst, wie die Tätigkeit in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte, im Inland ausgeübt werden (§ 2 Abs. 1; Abs. 3 S. 4 SGB VII).

Ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland muss also nicht gegeben sein, da es bei der Frage der Sozialversicherungspflicht oder Sozialversicherungsberechtigung nur auf eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Inland ankommt.¹⁸²

¹⁸¹ Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

¹⁸² Die spezielle Regelung in § 3 Nr. 1 SGB IV verdrängt für das Sozialversicherungsrecht die allgemeine Regelung in § 30 SGB I; vgl. Becker, § 30 SGB I; Rn. 21.

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen?

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen unabhängig von bestimmten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen wie einem rechtmäßigem Aufenthalt etc.. Es ist auch unerheblich, ob die Migrant/inn/en eine Beschäftigungserlaubnis hatten und ob der Arbeitgeber Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung abgeführt hatte; verbotswidriges Handeln schließt den Versicherungsfall nicht aus (§ 7 Abs. 2 SGB VII).

Zum Fallbeispiel:

Da die Behinderung von S. nicht durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, hat er keinen Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung.

Exkurs:

Die Leistungen der Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX)

Hierzu gehören vor allem Leistungen, die nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) erbracht werden. Wer in Deutschland Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat wird und dadurch eine gesundheitliche Schädigung erleidet, kann einen Anspruch auf Opferentschädigung geltend machen (§ 1 Abs. 1 und 2 OEG). Der Leistungsumfang entspricht in etwa dem der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG; § 8 Bundesversorgungsgesetz). Träger sind in der Regel die Versorgungsämter.

Migrant/inn/en haben einen Anspruch auf Versorgung auf alle Leistungen, wenn

- sie Unionsbürger/innen sind oder
- das Unionsrecht eine Gleichbehandlung mit deutschen Staatsangehörigen erfordert oder
- die Gegenseitigkeit durch entsprechende Vereinbarungen gewährleistet ist oder
- sie sich rechtmäßig oder geduldet mindestens drei Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhalten.

Ausschließlich einkommensunabhängige Leistungen für Heilbehandlungen und Renten wegen bleibender Körperschäden¹⁸³ erhalten Migrant/inn/en insbesondere auch, wenn

- sie sich rechtmäßig oder geduldet mindestens sechs Monate ununterbrochen in Deutschland aufhalten oder
- sie mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der sich rechtmäßig oder geduldet länger als sechs Monate in Deutschland aufhält, verheiratet oder verwandt sind.

Im Fall einer Ausweisung, Abschiebung oder Ausreise für mindestens sechs Monate wird eine Abfindung gezahlt (§ 1 Abs. 7 OEG).

3.3 Leistungen des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung

Allgemeine Voraussetzungen

Der Träger der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation kann unter bestimmten Voraussetzungen auch der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sein (§§ 6 Abs. 1 Nr. 4; 5 Nr. 1 SGB IX).

Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind u.a. (§ 1 SGB VI):

- Arbeitnehmer und Auszubildende
- Behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in vergleichbaren Einrichtungen in einem bestimmten Umfang tätig sind
- Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsausbildungswerken oder in ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen.

Die Rentenversicherung erbringt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, wenn die **Erwerbsfähigkeit** des Versicherten wegen einer Behinderung erheblich **gefährdet oder gemindert** ist und wenn durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können (§§ 9, 10 Abs. 1; 15 SGB VI).

Die Leistungen der Rentenversicherung setzen grundsätzlich voraus, dass der Versicherte die Wartezeit (Beitrags- und Ersatzzeiten, u.a. auch Kindererziehungszeiten, zu den Einzelheiten vgl. §§ 50; 51 SGB

¹⁸³ Frings, Sozialrecht für Zuwanderer, 2008, S. 282.

VI) von 15 Jahren erfüllt hat oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezieht (§ 11 Abs. 1 SGB VI).

Für die Leistungen zur **medizinischen Rehabilitation** ist es jedoch ausreichend (§ 11 Abs. 2 SGB VI), wenn die Versicherten

- in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben
- innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen und bis zum Antrag ausgeübt haben oder nach einer solchen Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum Antrag arbeitsunfähig oder arbeitslos gewesen sind oder
- vermindert erwerbsfähig sind oder bei denen dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist, wenn sie die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Die Leistungen des Trägers der Rentenversicherung umfasst alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, ausgenommen sind die Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB VI; § 26 Abs. 2 SGB IX).

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Wenn die gesetzliche Rentenversicherung an eine Beschäftigung etwa als Arbeitnehmer, Auszubildender oder an eine selbständige Tätigkeit anknüpft, gelten die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung für alle Personen, die eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Inland ausüben (§ 3 Nr. 1 SGB IV). Damit liegt eine spezielle Regelung vor; § 3 Nr. 1 SGB IV verdrängt für das Sozialversicherungsrecht die allgemeine Regelung in § 30 SGB I.¹⁸⁴

Soweit sie aufgrund der Tätigkeit in einer Werkstätte für Behinderte oder an die Tätigkeit in einer Einrichtung der Jugendhilfe besteht (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 SGB VI), gelten die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 3 Nr. 2 SGB IV).¹⁸⁵ Damit wiederholt § 3 Nr. 2 SGB IV die gleichlautende Regelung in § 30 Abs. 1 SGB, sodass zur Auslegung dieses Begriffs auf die allgemeinen Ausführungen hierzu zu verweisen ist (vgl. 1.3).

¹⁸⁴ vgl. Becker, § 30 SGB I; Rn. 21.

¹⁸⁵ Udsching in Hauck/Noftz, § 3 SGB IV, Rn. 6a.

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen?

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind damit unabhängig von bestimmten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen wie einem rechtmäßigem Aufenthalt etc..

Zum Fallbeispiel:

Da S. nicht rentenversicherungspflichtig tätig war, besteht kein Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung.

3.4 Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Allgemeine Voraussetzungen

Auch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann unter bestimmten Voraussetzungen Träger der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sein (§§ 6 Abs. 1 Nr. 6; 5 Nr. 1 SGB IX).

Eine Leistungsgewährung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger kommt im Ausnahmefall in Betracht, wenn der Betreffende **nicht gesetzlich krankenversichert** ist und **keine Krankenhilfe** nach § 40 SGB VIII erhält, also die **Krankenbehandlung** auch **nicht** durch die **gesetzliche Krankenkasse** gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 2 S. 1 SGB V **übernommen** wird.

Wird Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in ambulanter Form, oder in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen geleistet, besteht kein Zugang zu Krankenhilfe, d.h. die Krankenbehandlung wird nicht durch die gesetzliche Krankenkasse übernommen (§§ 35a Abs. 2 Nr. 1 und 2; 40 SGB VIII). In diesen Fällen können vom öffentlichen Jugendhilfeträger Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 35a Abs. 3; § 54 Abs. 1 SGB XII; § 26 SGB IX erbracht werden.¹⁸⁶

Wenn seelisch behinderte junge Menschen Eingliederungshilfe bei geeigneten Pflegepersonen, in Einrichtungen über Tag und Nacht oder in sonstigen Wohnformen erhalten, werden in der Regel die Krankenbehandlung und damit auch die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch die gesetzliche Krankenkasse übernommen (vgl. 3.1.6). Nur wenn die Kosten der Krankenbehandlung im

¹⁸⁶ Kador, § 35a SGB VIII, Rn. 23.

Ausnahmefall nicht durch die gesetzlichen Krankenkassen getragen werden, z.B. weil die Leistungen nur kurzzeitig bezogen werden (§ 264 Abs. 2 S. 2 SGB V), kann hier ein Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 35a Abs. 3 SGB VIII, § 54 Abs. 1 SGB XII gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger bestehen. Auf die Regelung des § 23 SGB XII, Sozialhilfe für Ausländer, wird in § 35a Abs. 3 SGB VIII nicht verwiesen.

Zu der Frage der Erforderlichkeit des gewöhnlichen Aufenthalts und eventueller aufenthaltsrechtlicher Sonderregelungen vgl. 3.1.6.

Zum Fallbeispiel:

S. befindet sich im laufenden Asylverfahren und hat eine Aufenthaltsgestattung. Damit hat er einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des SGB VIII in Deutschland und deshalb einen grundsätzlichen Zugang zu den Leistungen des SGB VIII. Weil S. jedoch keine seelische Behinderung hat und keine Eingliederungshilfe in ambulanter Form oder in teilstationären Einrichtungen erhält, kann er keine Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach SGB VIII nach § 35a Abs. 3; § 54 Abs. 1 SGB XII; § 26 SGB IX beziehen.

3.5 Leistungen des Trägers der Sozialhilfe

Auch der Träger der Sozialhilfe kann unter bestimmten Voraussetzungen Träger der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sein (§§ 6 Abs. 1 Nr. 7; 5 Nr. 1 SGB IX).

Eine Leistungsgewährung durch den Sozialhilfeträger kommt im **Ausnahmefall** in Betracht, wenn der Betreffende nicht gesetzlich krankenversichert ist und die Krankenbehandlung auch nicht durch die gesetzliche Krankenkasse gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 2 S. 1 SGB V übernommen wird. Die Krankenbehandlung wird nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen, wenn voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen wird, wenn Personen ausschließlich Beratungsleistungen (§ 11 Abs. 5 S. 3 SGB XII) erhalten oder nur ihre Beiträge für eine angemessene Altersvorsorge übernommen werden (§ 33 SGB XII).

Ein Anspruch gegenüber Sozialhilfe auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation kann in drei Konstellationen bestehen:

- Bei der Gewährung von Eingliederungshilfe ohne Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 2 S. 1 SGB V
- Bei der Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG ohne Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 2 S. 1 SGB V
- Bei der Gewährung von Leistungen nach § 3 AsylbLG.

3.5.1 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff SGB XII

Allgemeine Voraussetzungen

Zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe vgl. 3.1.5 c).

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zur medizinischen Rehabilitation entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 54 Abs. 1 S. 2 SGB XII).

Nach § 6 der Eingliederungshilfe-Verordnung nach § 60 SGB XII gehört zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation auch ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung.¹⁸⁷

Zu der Frage der Erforderlichkeit des gewöhnlichen Aufenthalts und eventueller aufenthaltsrechtlicher Sonderregelungen vgl. 3.1.5

3.5.2 Leistungen nach § 2 AsylbLG

Allgemeine Voraussetzungen

Eine Leistungsgewährung nach dem § 2 AsylbLG bedeutet, dass abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das SGB XII entsprechend anzuwenden ist. Zu dem Personenkreis, der Leistungen nach § 2 AsylbLG erhält, vgl. 3.1.7.

¹⁸⁷ Bei gesetzlich Krankenversicherten oder bei Personen, deren Krankenbehandlung durch die gesetzliche Krankenkasse gegen Kostenerstattung übernommen wird, wird dies als ergänzende Leistung gezahlt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX), vgl. 6.1.

Sind Personen Leistungsberechtigte nach dem § 2 AsylbLG, sind sie nicht krankenversichert und wird ihre Krankenbehandlung auch nicht nach § 264 Abs. 2 S. 1 SGB V durch die Krankenkasse übernommen (vgl. 3.5), stellt sich die Frage, ob sie auch Zugang zu Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII und damit zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII, § 26 SGB IX haben.

Da § 23 Abs. 1 SGB XII auf Leistungsberechtigte nach dem § 2 AsylbLG anwendbar ist,¹⁸⁸ kann ein **Anspruch auf Eingliederungshilfe** bestehen, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII vorliegen, also ein befristeter Aufenthaltstitel und ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet bestehen. Das könnte bei Personen mit einer **Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, § 24 AufenthG** wegen des Krieges in ihrem Heimatland der Fall sein, wenn der Aufenthalt voraussichtlich länger als drei Jahre dauert. Eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 24 AufenthG kann für eine Dauer von längstens drei Jahren erteilt werden (§ 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG) und wird verlängert, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.¹⁸⁹

Damit stellt sich die Frage, ob Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII bei anderen Migrant/inn/engruppen, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, nach **Ermessen** erfolgen (§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII).¹⁹⁰ Hierzu wird vertreten, dass die §§ 53 ff SGB XII zumeist von der entsprechenden Anwendung ausgeschlossen seien, da die darin geregelten Leistungen auf eine Integration der sie beanspruchenden Leistungsberechtigten abzielen, was einen hier nicht vorhandenen Daueraufenthalt voraussetze.¹⁹¹ Auch nach der Gesetzesbegründung zum Bundesteilhabegesetz¹⁹² wird eine Änderung des § 2 AsylbLG für erforderlich gehalten, damit Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG Eingliederungshilfe wie andere Ausländer/innen erhalten können. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber mit der Neufassung

188 Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 2 AsylbLG, Rn. 39; Schellhorn, 19. Aufl. 2015, § 2 AsylbLG, Rn. 27; Deibel, § 2 AsylbLG Nov. 2015, Rn 190 f; zum Streitstand, ob § 2 Abs. 1 AsylbLG insgesamt eine Rechtsgrund- oder eine Rechtsfolgenverweisung darstellt vgl. Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 2 AsylbLG, Rn. 40; Hohm in Schellhorn, 17. Aufl. 2006, § 2 AsylbLG, Rn. 18 ff.

189 Vgl. Deibel, § 2 AsylbLG Nov. 2015, Rn 191.

190 Deibel, § 2 AsylbLG Nov. 2015, Rn 188.

191 So Hohm in Schellhorn, 19. Aufl. 2015, § 2 AsylbLG, Rn. 29; vgl. auch Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, Bundesteilhabegesetz – BTHG, Begründung S. 287 f, Bearbeitungsstand 22.06.2016.

192 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22.06.2016, Kabinettsbeschluss vom 28.06.2016, Begründung S. 288, http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Bundesteilhabegesetz/Gesetzentwurf_BTHG/Gesetzentwurf_node.html.

des § 2 AsylbLG den dortigen Personenkreis bei nicht rechtmäßigem Verhalten nach einer 15-monatigen „Wartezeit“ dem nach SGB XII leistungsberechtigten Personenkreis gleichstellen wollte. Daher ist eine unbeschränkte Bewilligung von Ermessensleistungen möglich.¹⁹³ Bei der Ermessensentscheidung sind die aufenthaltsrechtliche Stellung, die persönliche Lebenssituation, insbesondere die familiären Verhältnisse, und die Dauer des bisherigen und des künftigen Aufenthalts zu berücksichtigen. Entscheidend bei der Ermessensabwägung ist allerdings der Zweck des § 2 AsylbLG, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG in der Regel die Normalleistungen nach § 23 SGB XII zu bewilligen.¹⁹⁴

Ein Anspruch besteht nicht, wenn die Einreise wegen des Sozialleistungsbezugs erfolgt ist (vgl. 3.1.7). Das darf allerdings bei Asylsuchenden nicht angenommen werden, da das Sozialamt mit dieser Bewertung der Entscheidung im Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder durch die Verwaltungsgerichte vorgehen würde.

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind Migrant/inn/en, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten (§ 1 Abs. 1 AsylbLG).

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen?

Da § 2 AsylbLG eine Sonderregelung für bestimmte Migrant/inn/engruppen ist, vgl. allgemeine Voraussetzungen.

3.5.3 Leistungen nach § 3 AsylbLG

Allgemeine Voraussetzungen

Wie bereits dargestellt (vgl. 3.1.3 a) erhält ein Teil der Migrant/inn/en zur Sicherung des Lebensunterhalts keine Leistungen nach dem SGB II oder XII, sondern Leistungen nach dem AsylbLG. Dies sind insbesondere (§ 1 Abs. 1 AsylbLG):

- Asylsuchende mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) oder mit einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung sowie Asylfolgeantragsteller/innen (§§ 63a; 63; 71 AsylG)
- Ausländer/innen mit einer Duldung (§ 60a AufenthG)

¹⁹³ Deibel in GK, § 2 AsylbLG Nov. 2015, Rn. 189.

¹⁹⁴ Deibel, § 2 AsylbLG Nov. 2015, Rn. 190.

- Ausländer/innen mit einer Aufenthaltserlaubnis
 - wegen des Krieges in ihrem Herkunftsland nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG
 - wegen eines vorübergehenden Aufenthalts nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG
 - wegen Bestehen eines Ausreisehindernisses nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt
- Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder dieser Personen.

In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts erhalten sie **Grundleistungen** nach §§ 3 und 4 sowie 5 bis 7 AsylbLG.¹⁹⁵ In diesem Zeitraum besteht kein Zugang zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Damit stellt sich die Frage, welche Leistungen, die der medizinischen Rehabilitation dienen, vom Träger der Sozialhilfe nach §§ 3 ff AsylbLG erbracht werden:

Für Personen im Asylbewerberleistungsbezug nach § 3 AsylbLG wird nur die zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und **Schmerzzustände** erforderliche **ärztliche** und zahnärztliche **Behandlung** einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen übernommen (§ 4 Abs. 1 AsylbLG).

Es besteht damit für Menschen mit Behinderungen ein Anspruch nach § 4 AsylbLG auf die Gewährung von **Heil- und Hilfsmittel**, wenn sie zur Akutversorgung, also zur Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen nach **medizinischen Gesichtspunkten erforderlich** sind.¹⁹⁶ So können beispielsweise Hilfsmittel wie orthopädische Schuhe Maßnahmen zur Linderung eines Schmerzzustandes sein und die Kosten hierfür nach § 4 AsylbLG übernommen werden.¹⁹⁷ Nach einer Entscheidung des VG Gera¹⁹⁸ besteht nach § 4 AsylbLG kein Anspruch auf eine Operation zur Implantation eines künstlichen Hüftgelenks, wenn eine Schmerzbehandlung effektiv möglich ist.

195 Anschließend können nach § 2 AsylbLG Leistungen entsprechend dem SGB XII, sog. Analogleistungen bezogen werden, vgl. 3.1.7; 3.5.2.

196 Hohm in GK § 4 AsylbLG, Rn. 83.

197 VGH Baden-Württemberg, U.v. 04.05.98, 7 S 920/98.

198 VG Gera 6 K 1849/01 GE, U.v. 07.08.03, wonach bei einer Hüftkopfnekrose als chronischer Erkrankung kein Anspruch auf Implantation eines künstlichen Hüftgelenks besteht.

Damit sind Leistungen nach § 4 AsylbLG bei chronischen Erkrankungen, die keine Schmerzzustände verursachen,¹⁹⁹ nicht möglich. Es besteht nach § 4 AsylbLG auch kein Anspruch auf Hilfsmittel wie Brillen, Hörgeräte und Prothesen, wenn sie nicht zur Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen dienen, sondern zur Eingliederungshilfe gehören.²⁰⁰ In diesen Fällen kann aber eine Leistung nach § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG erfolgen:

Nach **§ 6 Abs. 1 AsylbLG** können durch den Träger der Sozialhilfe sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur **Sicherung des Lebensunterhalts** oder zur **Sicherung der Gesundheit** unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind.

Diese Regelung stellt eine leistungsrechtliche Auffangklausel dar.²⁰¹ Sie soll den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens in Würde ermöglichen, das dem Sozialstaatsprinzip entspricht.²⁰² Liegen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 AsylbLG vor, hat die Behörde im Einzelfall kein Ermessen mehr, ob sie tätig werden wird, sondern nur ein sog. Auswahlermessen bzgl. der Art der Leistung. Im Einzelfall kann dieses Ermessen auf Null reduziert sein und ein Anspruch auf die beantragte Leistung bestehen.²⁰³

Die Leistungen nach § 6 AsylbLG sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistungen zu erbringen (§ 6 Abs. 1 S. 2 AsylbLG).

Einige Hilfsmittel können bereits im Rahmen der **Sicherung des Lebensunterhalts** nach § 6 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 AsylbLG i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII (Einmalige Bedarfe) geleistet werden, wonach die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten gesondert erbracht werden. Dies umfasst neben der erstmaligen Beschaffung auch notwendige Änderungen und Ersatzbeschaffungen.²⁰⁴

199 VGH Baden-Württemberg 7 S 920/98 U.v. 04.05.98.

200 OVG NRW B.v. 28.7.1994, Az. 24 B 1290/94, wonach die Kostenübernahme für Hörgeräte bei einem hörbehinderten Kind abgelehnt wurde; Hohm in GK § 4 AsylbLG, Rn. 83.

201 VG München, Urteil v. 26.6.2002, M 18 K 01.4925, m. w. N..

202 VG Augsburg, Urteil vom 17.10.2000, Az. Au 3 K 99.1236; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, Az. 1 BvL 10/10; 1 BvL 2/11.

203 VG Augsburg, Urteil vom 17.10.2000 – Au 3 K 99.1236 Hohm in Schellhorn, 19. Aufl. 2015, § 6 AsylbLG, Rn. 8.

204 Hohm in GK § 4 AsylbLG, Rn. 164.

Eine Leistung ist zur **Sicherung der Gesundheit** unerlässlich, wenn sie während des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Aufenthalts unabweisbar ist (aufenthaltsrechtlicher Maßstab). Nach sozialrechtlichen Maßstäben ist eine Leistung im Einzelfall nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unerlässlich, wenn ein Hilfeempfänger Leistungen der Krankenhilfe nach SGB XII u.a. zur medizinischen Rehabilitation erhalten würde.²⁰⁵

Hilfsmittel wie Hörgeräte können zur **Sicherung der Gesundheit** unerlässlich sein, da sie dazu dienen, bei stark hörgeschädigten Menschen Gesundheitsgefahren und -schäden abzuwehren.²⁰⁶

Orthopädische Hilfsmittel (orthopädische Schule, Orthesen und Stützvorrichtungen) können vor allem zur Vermeidung von Krankheitsfolgegeschäden unerlässlich sein.²⁰⁷

Da keine Besserstellung gegenüber gesetzlich krankenversicherten Personen erfolgen darf, können Kosten für Sehhilfen (Brillen, Brillengestelle, im Ausnahmefall auch Kontaktlinsen) bei Volljährigen nur übernommen werden, wenn auf beiden Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung vorliegt. Bei Kindern und Jugendlichen ist eine Kostenübernahme unabhängig davon möglich.²⁰⁸

Grundsätzlich können alle Hilfsmittel nach § 33 SGB V im Rahmen des § 6 Abs. 1 AsylbLG unter den genannten Voraussetzungen übernommen werden.²⁰⁹

Dies gilt auch für **Heilmittel** wie Sprach- und Beschäftigungstherapie sowie **Psychotherapie** als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung.²¹⁰

Damit erhalten Personen, die Grundleistungen nach §§ 3 ff AsylbLG beziehen, anders als gesetzlich Krankenversicherte, nicht in jedem Fall alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 26 Abs. 2 SGB IX, sondern es erfolgt eine Einzelfallentscheidung, ob die jeweilige Leistung nach §§ 4, 6 AsylbLG gewährt wird. Damit hat der Sozialhilfeträger in der Praxis einen erheblichen Entscheidungsspielraum.

205 Deibel in GK § 6 AsylbLG, Stand Dez. 2014, Rn. 145.

206 Hohm in GK § 4 AsylbLG, Rn. 165, vgl. auch Hohm in Schellhorn, 19. Aufl. 2015, § 6 AsylbLG, Rn. 18.

207 Hohm in GK § 4 AsylbLG, Rn. 167.

208 Hohm in GK § 4 AsylbLG, Rn. 168 f.

209 Hohm in GK § 4 AsylbLG, Rn. 171.

210 Hohm in GK § 4 AsylbLG, Rn. 178.

Daher sollte im Einzelfall die jeweilige Leistung beantragt und etwa ihre Unerlässlichkeit zur Sicherung der Gesundheit möglichst umfassend begründet werden. Der Sozialhilfeträger ist im Fall einer Ablehnung verpflichtet, einen mit Gründen versehenen Bescheid zu erlassen, gegen den Rechtsmittel eingelegt werden kann.

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind Migrant/inn/en, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten (§ 1 Abs. 1 AsylbLG).

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen?

Da § 3 AsylbLG eine Sonderregelung für bestimmte Migrant/inn/-engruppen ist, vgl. allgemeine Voraussetzungen.

Zum Fallbeispiel:

Grundsätzlich können die Kosten für das Hörgerät als Hilfsmittel, die Sprachtherapie als Heilmittel sowie für operative Eingriffe durch den Sozialhilfeträger übernommen werden. Wenn Herr S. ohne die Operation unter Schmerzen leidet und wenn die Versorgung mit einem Hörgerät zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände nach medizinischen Gesichtspunkten erforderlich ist, ist eine Gewährung nach § 4 AsylbLG erforderlich, ansonsten kommt eine Kostenübernahme nach § 6 Abs. 1 AsylbLG in Betracht, wenn damit Gesundheitsgefahren und -schäden abgewehrt werden können, wie etwa eine sonst drohende Verschlechterung des Hörvermögens.

Nach 15 Monaten wird S. dann Leistungen nach § 2 AsylbLG analog dem SGB XII erhalten. Damit hat er im gleichen Umfang wie gesetzlich Krankenversicherte Zugang zu diesen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 2 AsylbLG, § 264 Abs. 2 S. 1; Abs. 4 S. 1; 11 Abs. 1 Nr. 4; 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB V).

Exkurs: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)²¹¹

Nach dem Gesetzentwurf wird die Eingliederungshilfe vom SGB XII in das SGB IX überführt. Nach § 91 Abs. 1 SGB IX-E erhält Eingliederungshilfe, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Die Träger der Einglie-

²¹¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22.06.2016, Kabinettsbeschluss vom 28.06.2016, http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Bundesteilhabegesetz/Gesetzentwurf_BTHG/Gesetzentwurf_node.html.

derungshilfe werden durch die Länder bestimmt, bis dahin sind die Träger der Sozialhilfe zuständig (§ 94 Abs. 1 SGB IX-E). Für die Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff SGB IX-E regelt § 100 SGB IX-E den Zugang von Ausländern, der die Regelungen des § 23 SGB XII teilweise übernimmt:

Nach § 100 Abs. 1 SGB IX-E **können** Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, soweit dies im **Einzelfall gerechtfertigt** ist. Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind, bleiben unberührt.

Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG **erhalten keine** Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 100 Abs. 2 SGB IX-E).

Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach diesem Teil zu erlangen, **haben keinen Anspruch** auf Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 100 Abs. 3 SGB IX-E).

Damit wird die Regelung in § 23 SGB XII zu großen Teilen übernommen; verzichtet wird lediglich auf den Ausschluss von Personen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt.

Nach der **Gesetzesbegründung**²¹² übernimmt § 100 SGB IX inhaltsgleich die geltende Regelung des § 23 SGB XII. Auf Leistungsberechtigte, die nach 15 Monaten Leistungen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG beziehen (sog. „Analogleistungsberechtigte“), sollen allerdings die Regelungen zur Eingliederungshilfe für Ausländer nach § 100 SGB IX-E zukünftig – ebenso wie die Regelungen der Sozialhilfe für Ausländer nach dem SGB XII – entsprechende Anwendung finden; § 2 Absatz 1 AsylbLG soll entsprechend geändert werden.

Für die Dauer des Grundleistungsbezugs (erste 15 Monate) bietet § 6 Absatz 1 AsylbLG bereits nach geltendem Recht eine Grundlage für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Norm obliegt es den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG, europarechtliche Vorgaben einzu-

212 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22.06.2016, Kabinettsbeschluss vom 28.06.2016, Begründung S. 287 f, http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Bundesteilhabegesetz/Gesetzentwurf_BTHG/Gesetzentwurf_node.html.

halten und den Wertentscheidungen völkerrechtlicher Verträge, an die Deutschland gebunden ist (UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention), Rechnung zu tragen. Dies kommt insbesondere in Betracht, soweit die Gewährung von Eingliederungshilfe an Kinder betroffen ist, weil hier nicht nur die UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch die UN-Kinderrechtskonvention zu beachten ist.

Ergebnis:

Tabelle 1 zeigt, inwieweit die verschiedenen Migrant/inn/engruppen **unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen** Zugang zu den Leistungen der verschiedenen Träger zur medizinischen Rehabilitation haben. Da die Zugangsvoraussetzung „Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland“ (im Folgenden abgekürzt mit „gA“) i.S. des SGB bei der Aufenthaltsprognose auch die aufenthaltsrechtliche Situation mitberücksichtigt, wird diese Voraussetzung ebenfalls dargestellt.²¹³ Wie dargestellt (vgl. 3.1) erbringt die gesetzliche Krankenkasse Leistungen in verschiedenen Konstellationen, z. B. weil ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht, oder weil Arbeitslosengeld II geleistet wird etc. In der Tabelle sind diese Konstellationen weiß unterlegt. Die Antwort auf die Frage, ob Migrant/inn/en in diesen Konstellationen (sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit etc. als allgemeine Voraussetzung für Arbeitslosengeld II) im Ergebnis den gleichen Zugang zu den Leistungen der Gesetzlichen Krankenkasse wie Inländer/inn/en haben, ist farbig unterlegt.

Bei den anderen Rehabilitationsträgern führen die verschiedenen Konstellationen, die eine Leistungspflicht auslösen, z.B. Arbeitsunfall und Berufskrankheit bei der gesetzliche Unfallversicherung, nicht zu unterschiedlichen Antworten bei der Frage, ob Migrant/inn/en den gleichen Zugang wie Inländer/inn/en haben. Daher wird in der Tabelle nicht zwischen verschiedenen Konstellationen unterschieden und sie enthält nur – farblich unterlegt – die Antwort auf die Frage, ob Migrant/inn/en den gleichen Zugang haben.

Wenn zu den Leistungen eines Rehabilitationsträgers zwar nicht der gleiche Zugang wie für Inländer/innen besteht, aber die Leistungen aufgrund einer Ermessensentscheidung erbracht werden können, ist in der Tabelle „nein, Zugang nach Ermessen“ vermerkt. Da das Asylbewerberleistungsgesetz ein Sondergesetz nur für Migrant/inn/en ist, wird bei Drittstaatsangehörigen im AsylbLG-Bezug dargestellt, inwieweit sie nach §§ 2 – 6 AsylbLG Zugang zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation haben.

²¹³ Diese Erläuterungen gelten für alle Übersichten.

Tabelle 1	Gesetzliche Krankenkasse	Gesetzliche Unfallversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der Sozialhilfe
Unionsbürger mit Aufenthaltsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ sozialversicherungs-pflichtiges Arbeitsverhältnis ja (vgl. 3.1.1) ■ Tätigkeit/Maßnahme ja (vgl. 3.1.2) ■ Familienversicherung bei gA: ja (vgl. 3.1.3) ■ AGL II bei gA: ja (Ausnahme bei Arbeit-suchenden: nein) (vgl. 3.1.4) ■ fehlende Absicherung im Krankheitsfall bei gA: i. d. R. ja (vgl. 3.1.5) ■ Übernahme der Kosten der Krankenbehandlung bei – Hilfe zum Lebensunterhalt: i. d. R. ja, sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 3.1.6a) – Grundsicherung bei gA: i. d. R. ja, sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 3.1.6b) – Eingliederungshilfe ganz überwiegend ja, sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 3.1.6c) – Leistungsbezug nach § 35a Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII: ja (vgl. 3.1.7) 	ja (vgl. 3.2)	ja (vgl. 3.3)	ja (vgl. 3.4)	ja (Ausnahme bei Arbeit-suchenden: nein, Zugang nach Ermessen) (vgl. 3.5.1)

Tabelle 1	Gesetzliche Krankenkasse	Gesetzliche Unfallversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der Sozialhilfe
Unionsbürger ohne Aufenthaltsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ sozialversicherungs-pflichtiges Arbeitsverhältnis etc.: nicht möglich, da dann Aufenthaltsrecht ■ Tätigkeit/Maßnahme ja (vgl. 3.1.2) ■ Familienversicherung: ja (vgl. 3.1.3) ■ AGL II: nein (vgl. 3.1.4) ■ fehlende Absicherung im Krankheitsfall: nein (vgl. 3.1.5) ■ Übernahme der Kosten der Krankenbehandlung bei <ul style="list-style-type: none"> – Hilfe zum Lebensunterhalt: nein, Zugang nach Ermessen (vgl. 3.1.6a) – Grundsicherung: nein, Zugang nach Ermessen (vgl. 3.1.6b) – Eingliederungshilfe: nein, Zugang nach Ermessen (vgl. 3.1.6c) – Leistungsbezug nach § 35a Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII: ja (vgl. 3.1.7) 	ja (vgl. 3.2)	ja (vgl. 3.3)	ja (vgl. 3.4)	nein, Zugang nach Ermessen (vgl. 3.5.1)

Tabelle 1	Gesetzliche Krankenkasse	Gesetzliche Unfallversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der Sozialhilfe
Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel	<ul style="list-style-type: none"> ■ sozialversicherungs-pflichtiges Arbeitsverhältnis etc.: ja (vgl. 3.1.1) ■ Tätigkeit/Maßnahme: ja (vgl. 3.1.2) ■ Familienversicherung bei gA: ja (vgl. 3.1.3) ■ AGL II bei gA: überwiegend ja (vgl. 3.1.4) ■ fehlende Absicherung im Krankheitsfall bei gA: teilweise ja (vgl. 3.1.5) ■ Übernahme der Kosten der Krankenbehandlung bei – Hilfe zum Lebensunterhalt: ganz überwiegend ja, sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 3.1.6a) – Grundsicherung bei gA: ganz überwiegend ja, sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 3.1.6b) – Eingliederungshilfe: überwiegend ja, sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 3.1.6c) – Leistungsbezug nach § 35a Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII: ja (vgl. 3.1.7) – § 2 AsylbLG: i. d. R. Anspruch, sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 3.1.8) 	ja (vgl. 3.2)	ja (vgl. 3.3)	ja (vgl. 3.4)	<p>überwiegend ja (insbesondere bei Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU und bei vielen Formen der Aufenthaltserlaubnis, wenn sie z.B. aus humanitären Gründen nach §§ 22 ff AufenthG oder aus familiären Gründen nach §§ 27 ff AufenthG erteilt wurde)</p> <p>sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 3.5; 3.1.6c)</p>

Tabelle 1	Gesetzliche Krankenkasse	Gesetzliche Unfallversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der Sozialhilfe
<p>Drittstaatsangehörige mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, oder Duldung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis etc.: ja (vgl. 3.1.1) ■ Tätigkeit/Maßnahme ja (vgl. 3.1.2) ■ Familienversicherung bei gA: ja (vgl. 3.1.3) ■ AGL II bei gA: nein (vgl. 3.1.4) ■ fehlende Absicherung im Krankheitsfall bei gA: nein (vgl. 3.1.5) ■ Übernahme der Kosten der Krankenbehandlung bei <ul style="list-style-type: none"> – Hilfe zum Lebensunterhalt: nein (vgl. 3.1.6a) – Grundsicherung bei gA: nein(vgl. 3.1.6b) – Eingliederungshilfe: nein (vgl. 3.1.6c) – Leistungsbezug nach § 35a Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII bei gA: ja (vgl. 3.1.7) – § 2 AsylbLG: i.d.R. Anspruch, sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 3.1.8) 	<p>ja (vgl. 3.2)</p>	<p>ja (vgl. 3.3)</p>	<p>ja (vgl. 3.4)</p>	<p>Ermessen, abhängig von der Art des Leistungsbezuges und von der jeweiligen Anspruchsgrundlage (vgl. 3.5.2; 3.5.3)</p>

4. Teilhabe am Arbeitsleben

Fallbeispiel:

Die zwanzigjährige Frau T., eine bulgarische Staatsangehörige, leidet an einer zerebralen Kinderlähmung.

Seit März 2014 lebt Frau T. mit ihrer Mutter und ihren zwei jüngeren Schwestern in Jena; ihre Mutter hat eine Teilzeittätigkeit in einer Bäckerei. Aufgrund ihrer Behinderung kann sich Frau T. nur sehr eingeschränkt bewegen; sie sitzt im Rollstuhl und kann lediglich die linke Hand bedingt koordiniert gebrauchen. Wegen der schwierigen Situation der Familie in Bulgarien konnte Frau T. nur phasenweise eine Schule besuchen. Bei einem in Deutschland durchgeführten Test wurde festgestellt, dass auch eine leichte Lernbehinderung besteht. Trotz aller Schwierigkeiten würde Frau T. gern „irgendetwas Nützliches tun“ und nicht den ganzen Tag in der kleinen Wohnung der Familie verbringen.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere (§ 33 Abs. 3 SGB IX):

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung. Hierzu gehört auch die Förderung der Teilhabe an Leistungen zur Erlangung eines schulischen Abschlusses, wenn dieser Voraussetzung für die nachfolgende Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist, z.B. bei einem Fach(hoch)schulbesuch²¹⁴
- individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, die eine persönliche betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung umfasst (§ 38a SGB IX)²¹⁵
- berufliche Anpassung und Weiterbildung, also Fortbildungen und Umschulungen (§ 67 BBiG) einschließlich der Förderung des Erwerbs eines schulischen Abschlusses

214 Götze in Hauck-Noftz, § 33 SGB IX, Rn. 22.

215 Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung erhalten behinderte Menschen insbesondere, um sie für geeignete betriebliche Tätigkeiten zu erproben, auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorzubereiten und bei der Einarbeitung und Qualifizierung auf einem betrieblichen Arbeitsplatz zu unterstützen (§ 38a Abs. 2 S. 1 SGB IX).

- berufliche Ausbildung, auch wenn sie zum Teil – aber nicht überwiegend – schulisch durchgeführt wird. Hierzu gehören eine betriebliche Ausbildung, eine überbetriebliche Ausbildung, eine betriebliche Ausbildung mit überbetrieblichen Abschnitten sowie eine überbetriebliche Ausbildung in einer besonderen Ausbildungsstätte für behinderte Menschen, z.B. Berufsförderwerke²¹⁶
- Gründungszuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten. Hierzu gehören auch Leistungen in Werkstätten für Behinderte Menschen (§§ 39 ff; 136 ff SGB IX).

Zu den Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes sowie zu den sonstigen Hilfen gehören insbesondere auch (§ 33 Abs. 8 S. 1 SGB IX):

- Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung zur Beschaffung und behinderungsbedingten Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeugs sowie zur Erlangung einer Fahrerlaubnis
- Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen
- Kosten für Hilfsmittel, wenn keine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können
- Kosten technischer, zur Berufsausübung erforderlicher Arbeitshilfen
- Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung in angemessenem Umfang.

Die Leistungen umfassen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, um die genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern wie insbesondere etwa das Training lebenspraktischer Fähigkeiten sowie Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 Abs. 6 SGB IX).

²¹⁶ Götze in Hauck-Noftz, § 33 SGB IX, Rn. 25.

Auch Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn eine außerhäusliche Unterbringung erforderlich ist, sowie Kosten, die mit der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, wie Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittelkosten etc., können übernommen werden (§ 33 Abs. 7 SGB IX).

Zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören auch Leistungen an Arbeitgeber (§ 34 SGB IX).

Die **Integrationsfachdienste können** zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung) beteiligt werden. Sie bieten u.a. schwerbehinderten Menschen Beratung und Unterstützung an (§§ 33 Abs. 6 Nr. 8; 110 SGB IX).

Im ersten Schritt stellt sich die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage diese Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, d.h. gegenüber welchem Kostenträger ein Anspruch auf Finanzierung dieser Leistungen bestehen kann. Anschließend ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen Migrant/inn/en Zugang zu diesen Leistungen haben.

Als Kostenträger kommen hier die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe in Betracht. Die Bundesagentur für Arbeit ist auch Rehabilitationsträger für behinderte **erwerbsfähige** Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II, wenn nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist (§ 6a SGB IX).

4.1 Leistungen der Bundesagentur für Arbeit

Nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 2; 5 Nr. 2 SGB IX ist zunächst die Bundesagentur für Arbeit (BA) Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Für behinderte Menschen können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, (wieder)herzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern (§ 112 SGB III). Behindert im Sinne des SGB III sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich

gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen (§ 19 SGB III).

Diese Leistungen unterteilen sich in die allgemeinen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration, die allen Personen unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung erbracht werden können, und in besondere Leistungen, zu denen nur Menschen mit einer Behinderung Zugang haben (§ 113 SGB III).

4.1.1 Allgemeine Leistungen

Allgemeine Voraussetzungen

Die **allgemeinen Leistungen** umfassen nach § 115 SGB III:

- Leistungen zur **Aktivierung** und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)
- Leistungen zur Förderung der **Berufsvorbereitung** und **Berufsausbildung** einschließlich der Berufsausbildungsbeihilfe und der Assistierten Ausbildung (§§ 51 – 80; 130 SGB III)
- Leistungen zur Förderung der **beruflichen Weiterbildung** (§§ 81 – 87 SGB III)
- Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer **selbständigen Tätigkeit** (§§ 93 – 94 SGB III).

Förderungsfähig sind auch berufliche Aus- und Weiterbildungen, die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder in Sonderformen für behinderte Menschen durchgeführt werden (§ 116 Abs. 2 SGB III).

Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können auch erbracht werden, wenn behinderte Menschen nicht arbeitslos sind und durch diese Leistungen eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann (§ 116 Abs. 1 SGB III). Menschen ohne Behinderung können nach § 45 SGB III nur gefördert werden, wenn sie Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende oder Arbeitslose sind.

Für einen behinderten Menschen besteht nach § 116 Abs. 3 SGB III ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe auch, wenn er während der Berufsausbildung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt.

Auch Leistungen zur **Förderung der beruflichen Weiterbildung** können erfolgen, wenn der behinderte Mensch nicht arbeitslos ist oder

sonstige allgemeine Voraussetzungen für eine berufliche Weiterbildung nicht erfüllt sind (§ 116 Abs. 5 SGB III).

Die Leistung eines **Gründungszuschusses** nach einer Existenzgründung setzt voraus, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht (§ 94 SGB III).

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Zunächst ist zu prüfen, ob der Zugang zu den Leistungen nach SGB III einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland voraussetzt. Wenn die Leistungen des SGB III an eine Beschäftigung etwa als Arbeitnehmer, Auszubildender oder an eine selbständige Tätigkeit anknüpft, ist eine **Beschäftigung oder Tätigkeit in Deutschland** erforderlich. Damit liegt eine spezielle Regelung vor; § 3 Nr. 1 SGB IV verdrängt für das Sozialversicherungsrecht die allgemeine Regelung in § 30 SGB I.²¹⁷

Ansonsten ist hierfür der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Inland erforderlich (§ 3 Nr. 2 SGB IV),²¹⁸ sodass zur Auslegung dieser Begriffe auf die allgemeinen Ausführungen hierzu zu verweisen ist (vgl. 1.3).

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen?

a) Genereller Zugang zum SGB III nur bei bestimmtem Aufenthaltsstatus?

Die Vorschriften des SGB III zu den meisten Leistungen beinhalten keine bestimmten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen. Nur für den Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe und zu anderen Leistungen zugunsten förderungsbedürftiger junger Menschen sind **ausdrücklich** bestimmte Aufenthaltstitel oder Voraufenthaltszeiten etc. genannt (§§ 52 Abs. 2; 78 Abs. 3; 130 Abs. 2 S. 2; 59; 132 SGB III). Daher stehen die anderen im SGB III enthaltenen Förderinstrumente grundsätzlich allen Migrant/inn/en zur Verfügung, unabhängig davon, welchen Aufenthaltsstatus sie haben oder wie lange sie in Deutschland leben.²¹⁹

b) Genereller Zugang zum SGB III nur bei Arbeitsmarktzugang?

Das SGB III regelt nicht ausdrücklich, dass Leistungen grundsätzlich nur gewährt werden können, wenn Migrant/inn/en Zugang zum

²¹⁷ vgl. Becker, § 30 SGB I; Rn. 21.

²¹⁸ Udsching in Hauck/Noftz, § 3 SGB IV, Rn. 1.

²¹⁹ Weiser, Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen, 2. Aufl. Februar 2014, S. 28.

Arbeitsmarkt haben, d.h. dass ihnen die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder einer Beschäftigung generell gestattet ist oder zumindest erlaubt werden kann (vgl. § 4 Abs. 2 AufenthG).

Wenn es allerdings für die Nutzung des jeweiligen Förderinstrumentes des SGB III erforderlich ist, dass eine Erwerbstätigkeit – also ein Beschäftigungsverhältnis (unselbständige Erwerbstätigkeit) – wie ein Arbeitsverhältnis, eine betriebliche Berufsausbildung oder ein Praktikum- oder eine selbständige Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG; § 7 SGB IV) aufgenommen werden darf, ist die Frage des Zugangs zum Arbeitsmarkt maßgeblich. Ein Lohnkostenzuschuss für einen Arbeitnehmer mit einer Behinderung setzt z.B. voraus, dass dieser arbeiten darf.

Also stellt sich die Frage, ob ein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt vorliegen muss oder ob es ausreicht, wenn eine Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Arbeitsstelle erteilt werden kann.

Nach § 8 Abs. 2 SGB II ist es für die Annahme der Erwerbsfähigkeit eines Ausländers ausreichend, wenn ihm die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG aufzunehmen, reicht aus. Auch nach den Geschäftsanweisungen der BA²²⁰ steht einer Person mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit bereits dann zur Verfügung, wenn sie nicht vollständig vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen ist.

Damit ist es ausreichend, wenn Migrant/inn/en unter bestimmten Voraussetzungen etwa nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für eine bestimmte Arbeitsstelle eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann.

Besteht überhaupt kein Arbeitsmarktzugang und damit keine Erwerbsfähigkeit sowie keine Verfügbarkeit, dann besteht auch kein Zugang zu den Förderinstrumenten des SGB III, da diese voraussetzen, dass eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden darf.

Also stellt sich die Frage, welchen Migrant/inn/engruppen überhaupt keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann:

220 Bundesagentur für Arbeit (BA) Geschäftsanweisungen (GA) zu § 138 SGB III, 12/2014 Nr. 138.160.

Unionsbürger/innen sind als Arbeitnehmer/innen und selbständig Erwerbstätige freizügigkeitsberechtigt (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU) und haben damit uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel, also einem Visum, einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG) haben in unterschiedlichem Umfang Zugang zum Arbeitsmarkt:

Zum Teil sind sie durch entsprechende Regelungen im AufenthG generell zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt, z.B. Personen mit Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 1 S. 2 AufenthG) oder mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen Familiennachzugs (§ 27 Abs. 5 AufenthG), zum Teil kann ihnen die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden (§ 4 Abs. 2 S. 1, 3 AufenthG).

Vollständig ausgeschlossen vom Arbeitsmarkt sind nur Drittstaatsangehörige mit einem Touristenvisum (§ 6 Abs. 1 AufenthG), mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche bei inländischem oder anerkanntem /vergleichbarem ausländischem Hochschulabschluss (§ 18c Abs. 1 S. 3 AufenthG) und mit Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG, wobei Ausnahmen etwa für türkische Staatsangehörige²²¹ bestehen.

Asylsuchenden mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende oder mit einer Aufenthaltsgestattung kann in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts und während des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG). Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dauert generell maximal sechs Monate; Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten können aber zeitlich unbeschränkt verpflichtet werden, dort zu leben (§ 47 Abs. 1; Abs. 1a AsylG). Ein Arbeitsverbot besteht darüber hinaus für alle Asylsuchenden und Geduldeten aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten,²²² die nach dem 31.8.2015 einen Asylantrag gestellt haben (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG, § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG). Migrant/inn/en mit einer Duldung dürfen auch dann nicht arbeiten, wenn sie wegen des Sozialleistungsbezugs eingereist sind und wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2, 3 AufenthG).

221 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG (AVwV) 81.3.1.

222 Westbalkanstaaten, Ghana und Senegal, § 29a AsylG, Anlage II.

Diese Migrant/inn/engruppen haben wegen des Ausschlusses zum Arbeitsmarkt auch keinen Zugang zu den Leistungen des SGB III, die voraussetzen, dass eine Erwerbstätigkeit begonnen werden darf.

Die Leistung eines **Gründungszuschusses** bei einer Existenzgründung (§ 93 SGB III) setzt voraus, dass aufenthaltsrechtlich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf. Dies ist Unionsbürger/inne/n und Drittstaatsangehörigen mit einer Niederlassungserlaubnis und mit einer Aufenthaltserlaubnis, die generell zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt, erlaubt; den anderen Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel kann sie erlaubt werden (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

c) Einschränkungen beim Zugang zu einzelnen Leistungen des SGB III

Die allgemeinen Leistungen zur Förderung der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung nach § 115 Nr. 2 SGB III bestehen aus folgenden Leistungen:

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)
- Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 SGB III)
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)
- Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)
- Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III).

Für die allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind nach § 114 SGB III die allgemeinen Regelungen des SGB III (§§ 44 – 94 SGB III) maßgeblich, soweit in den Vorschriften zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§§ 112 ff SGB) nichts Abweichendes geregelt ist.

Nach den allgemeinen Regelungen des SGB III ist der Zugang zu den genannten Leistungen zur Förderung der Berufsvorbereitung und der Berufsausbildung abhängig von einem bestimmten Aufenthaltsstatus und ggf. zusätzlich von einer bestimmten Voraufenthaltsdauer bzw. von einer vorangegangenen eigenen oder elterlicher Erwerbstätigkeit oder von einer bestimmten Aufenthaltsperspektive (§ 59 SGB III):

(1) Folgende Migrant/inn/en:

- Unionsbürger mit Daueraufenthalt (nach fünf Jahren Voraufenthalt, § 4a FreizügG/EU)²²³
- Ehegatten oder Lebenspartner und Kinder von Unionsbürgern,
 - die als Familienangehörige freizügigkeitsberechtigt sind oder
 - die nur deswegen nicht mehr als Familienangehörige freizügigkeitsberechtigt sind, weil sie über 21 Jahre sind und keinen Unterhalt erhalten (vgl. § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III)
- Unionsbürger, die vor dem Ausbildungsbeginn im Inland in dem gleichen Tätigkeitsbereich gearbeitet haben
- Drittstaatsangehörige mit Niederlassungserlaubnis
- Drittstaatsangehörige mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, 23a, 25 Abs. 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
- Drittstaatsangehörige, die – als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis – eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32 bis 34 AufenthG erhalten, haben **uneingeschränkt Zugang zu allen genannten Leistungen.**

(2) Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3, 4 S. 2 oder 5; 31 AufenthG oder die – als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis – über eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32 bis 34 AufenthG verfügen haben

- **nach einer Voraufenthaltszeit von 3 Monaten**
Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsbegleitenden Hilfen, assistierter Ausbildung (§§ 52 Abs. 2; 78 Abs. 3; 130 Abs. 2 S. 2; 59 SGB III; 132 Abs. 3 SGB III)²²⁴
- **nach einer Voraufenthaltszeit von 15 Monaten**
Zugang zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Außerbetriebliche Berufsausbildung (§§ 52 Abs. 2; 78 Abs. 3, 59 SGB III).

²²³ Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 21.2.2013 – Az. C 46/12) darf Unionsbürger/innen, die in einem Aufnahmemitgliedstaat eine Ausbildung absolvieren und dort daneben einer tatsächlichen und echten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis nachgehen, die geeignet ist, ihnen die Eigenschaft eines "Arbeitnehmers" im Sinne von Art. 45 AEUV zu verleihen, eine Ausbildungsförderung, die den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats gewährt wird, nicht versagt werden.

²²⁴ Die Sonderregelung in § 132 SGB III, eingeführt durch das Integrationsgesetz, gilt für Maßnahmen, die bis zum 31.12. 2018 beginnen, und bei der Berufsausbildungsbeihilfe, wenn diese vor dem 31.12. 2018 beantragt wird und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind (§ 132 Abs. 4 SGB III).

(3) Drittstaatsangehörige mit einem Ankunftsnachweis oder einer Aufenthaltsgestattung, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,²²⁵ haben

- **nach einer Voraufenthaltszeit von 3 Monaten**
Zugang zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Ausbildungsbegleitenden Hilfen, assistierter Ausbildung (§§ 52 Abs. 2; 78 Abs. 3; 130 Abs. 2 S. 2; 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III)
- **nach einer Voraufenthaltszeit von 15 Monaten**
Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 56; 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III).

(4) Drittstaatsangehörige mit einer Duldung haben nach

- **einer Voraufenthaltszeit von 12 Monaten**
Zugang zu Ausbildungsbegleitenden Hilfen, assistierter Ausbildung (§§ 52 Abs. 2; 78 Abs. 3; 130 Abs. 2 S. 2; 59; 132 Abs. 2 Nr. 1 SGB III)
- **nach einer Voraufenthaltszeit von 15 Monaten**
Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 59 SGB III; 132 Abs. 2 Nr. 2 SGB III)
- **nach einer Voraufenthaltszeit von 6 Jahren**
Zugang zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und zu Berufsausbildungsbeihilfe während dieser Maßnahme (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 SGB III).

(5) Alle Migrant/inn/en haben unabhängig vom Aufenthaltsstatus

- wenn der Auszubildende sich 5 Jahre im Inland aufgehalten hat und 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder
- wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten 6 Jahre insgesamt
 - 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und
 - 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist
(Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 59 Abs. 3 Nr. 2 SGB III; u.U. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt)

einen **uneingeschränkten Zugang zu allen genannten Leistungen.**

²²⁵ Nach der Entscheidung des Bundesministeriums des Inneren vom 01.08.2016 ist das bei Asylsuchenden aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia der Fall. Darüber hinaus kann nach dem Wortlaut des § 132 Abs. 1 S. 1 SGB III auch bei Asylsuchenden aus anderen Ländern aus individuellen Gründen im Einzelfall ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten sein.

Die Vorschriften zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§§ 112 ff SGB) enthalten auch keine abweichenden Regelungen zu den aufenthaltsrechtlichen Zugangsvoraussetzungen. Damit könnten nach § 114 SGB III für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die allgemeinen Regelungen des SGB III (§§ 44 – 94 SGB III) anwendbar sein.

Hier stellt sich allerdings die Frage, ob auch die aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen in den allgemeinen Regelungen des SGB III²²⁶ für Menschen mit Behinderungen gelten, die eine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nutzen möchten, also z.B. die Aufnahme einer Außerbetriebliche Ausbildung nach §§ 115 Nr. 2; 76 SGB III („Reha-Ausbildung“) beabsichtigen.

Bislang wurde in der Rechtsliteratur und in der – soweit ersichtlich – einzigen Gerichtsentscheidung überwiegend vertreten,²²⁷ dass § 59 SGB III, der den Zugang von Migrant/inn/en zu den Leistungen der Ausbildungsförderung erheblich einschränkt, für die Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach §§ 112 ff SGB III nicht anwendbar ist. Das wird damit begründet, dass § 114 SGB III²²⁸ **nur in Bezug auf den Leistungsrahmen, nicht aber hinsichtlich des förderfähigen Personenkreises** auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 44 – 94 SGB III verweist. Das SGB III enthält danach in den Regelungen der §§ 112 – 116 SGB III eine vorrangige Spezialregelung für die Leistungen für die Ausbildung und die Weiterbildung behinderter Menschen, mit der Folge, dass alle Migrant/inn/en mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland förderfähig sind.

Demgegenüber geht die Gesetzesbegründung zum Integrationsgesetz vom 31.05.2016 ohne eine weitere Begründung davon aus, dass § 114 SGB III auch hinsichtlich des förderfähigen Personenkreises auf § 59 SGB III verweist.²²⁹

Damit ist gegenwärtig offen, ob alle Menschen mit Behinderungen, die eine Beschäftigung aufnehmen dürfen (vgl. 5.1.1 c) Zugang zu

226 § 59 SGB III, auf den §§ 52 Abs. 2; 78 Abs. 3; 130 Abs. 2 S. 2; 132 SGB III verweisen.

227 SG Hamburg, Urteil vom 23.1.2012 – S 47 AL 36/10 – m. w. N., siehe Berliner Flüchtlingsrat, Rechtsprechungsübersicht zum Flüchtlingssozialrecht, S. 411, www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Rec. Kador in Mutschler/Bartz/Schmidt- De Caluwe, Sozialgesetzbuch III, 5. Auflage 2013. Arbeitsförderung, § 112 SGB III, Rn. 12; Nebe in Gagel, SGB III Kommentar (Stand: Dez. 2012), § 19 SGB III Rn. 23; Großmann in Voelzke, SGB III Kommentar (Lfg. 3/2014); § 122 SGB III Rn. 97; BMAS Leitfaden, Flüchtlinge Kunden und Kundinnen der Arbeitsagenturen und der JobCenter, Stand März 2016, S. 23.

228 Nach § 114 SGB III richten sich die allgemeinen und besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 44-94 SGB III, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

229 BT Drs. 18/8615 vom 31.05.2016, S. 31.

den allgemeinen Leistungen zur Förderung der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung nach § 115 Nr. 2 SGB III haben oder ob die Förderung auf den o.g. Personenkreis beschränkt ist.

Zum Fallbeispiel:

Für Frau T. kämen ggf. Leistungen zur Förderung der **Berufsvorbereitung** und **Berufsausbildung** als allgemeine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht.

Sie hat in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt und als Unionsbürgerin rechtlich Zugang zum Arbeitsmarkt. Einschränkungen aufgrund des Aufenthaltsrechtes bestehen nicht. Aber selbst wenn die Einschränkungen des § 59 SGB III hier für anwendbar gehalten werden würden, hat Frau T. als freizügigkeitsberechtigtes Kind einer Unionsbürgerin (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU) nach §§ 52, 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III Zugang z.B. zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

4.1.2 Besondere Leistungen

Allgemeine Voraussetzungen

Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen zum einen zu erbringen, wenn wegen einer Behinderung die Teilnahme

- an einer **Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen** oder
- an einer **sonstigen**, auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete **Maßnahme**²³⁰ unerlässlich ist.

Zum anderen sind besondere Leistungen zu erbringen, wenn die allgemeinen Leistungen die Hilfen, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen (§ 117 Abs. 1 S. 1 SGB III).

In besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen können auch Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung gefördert werden (§ 117 Abs. 1 S. 2 SGB III).

Die besonderen Leistungen umfassen neben dem **Übergangsgeld** und dem **Ausbildungsgeld** zur Sicherung des Lebensunterhalts, die

²³⁰ Eine individuelle betriebliche Qualifizierung als eine Leistung der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a Abs. 2 SGB IX kann eine sonstige Maßnahme sein, Großmann in Hauck/Noftz, § 117 SGB III, Rn. 138.

bei den Unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen dargestellt werden (vgl. 6.2.), die Übernahme der Teilnahmekosten für eine Maßnahme (§§ 118 S. 1; 127 SGB III).

Zu den besonderen Leistungen gehören damit auch Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der **Werkstätten für behinderte Menschen** (§ 117 Abs. 2 SGB III; §§ 39 ff SGB IX):

Im **Eingangsverfahren** erfolgen Leistungen zur Feststellung,

- ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist und
- welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den behinderten Menschen in Betracht kommen und Leistungen zur Erstellung eines Eingliederungsplans (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX). Es dauert im Regelfall **drei Monate** (§ 40 Abs. 2 S. 1 SGB IX).

Im **Berufsbildungsbereich** werden Leistungen erbracht, die erforderlich sind, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen so weit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen. Eine Voraussetzung für eine Teilnahme ist die Erwartung, dass der behinderte Mensch anschließend wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen kann (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX). Die Zeit im Berufsbildungsbereich beträgt zwei Jahre (§ 40 Abs. 3 S. 1 SGB IX).

Die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich erbringen die Bundesagentur für Arbeit, soweit nicht der Unfall- oder Rentenversicherungsträger zuständig ist; Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen werden nicht von der BA, sondern nur von dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe und vom Sozialhilfeträger erbracht (§ 42 SGB IX, vgl. 4.2, 4.5, 4.5).

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Vgl. hierzu die Ausführungen zu den allgemeinen Leistungen in 4.1.1.

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen?

Auch für die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind nach § 114 SGB III die allgemeinen Regelungen des SGB III (§§ 44 – 94 SGB III) maßgeblich, soweit bei den Regelungen der besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 117 ff SGB) nichts Abweichendes geregelt ist, was nicht der Fall ist.

Nach der Rechtsprechung²³¹ sind in den §§ 117 ff SGB III besondere Maßnahmen für behinderte Menschen geregelt, die nicht behinderten Menschen von vornherein nicht offen stehen und die auch nicht mit den allgemeinen Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Berufsvorbereitung vergleichbar sind sondern diesen gegenüber etwas anderes darstellen.²³² Eine solche Maßnahme fällt, was sich auch im Umkehrschluss aus § 114 SGB III ergibt, gerade nicht unter die allgemeinen Regelungen (§§ 44 – 94 SGB III) und damit auch nicht den Regelungen über den förderfähigen Personenkreis. Dieser wird vielmehr ausschließlich und abschließend in § 117 Abs. 1 Satz 1 SGB III geregelt. Danach wäre auch § 59 SGB III mit der aufenthaltsrechtlichen Beschränkung des förderfähigen Personenkreises nicht anwendbar mit der Folge, dass alle Migrant/inn/engruppen Zugang zu den besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben.

Demgegenüber geht die Gesetzesbegründung zum Integrationsgesetz vom 31.05.2016 ohne eine weitere Begründung davon aus, dass § 114 SGB III auch hinsichtlich des förderfähigen Personenkreises bei den besonderen Leistungen auf § 59 SGB III verweist (vgl. auch 4.1.1.c.).²³³

Zum Zugang zum Übergangs- und Ausbildungsgeld vgl. 6.2.

Zum Fallbeispiel:

Frau T. könnte ggf. zunächst das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich einer **Werkstätte für behinderte Menschen** besuchen. Sie hat einen gewöhnliche Aufenthalt und Zugang zum Arbeitsmarkt. Aufenthaltsrechtliche Einschränkungen bestehen für die Teilnahme am Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich nicht.

231 LSG NRW, Urt. vom 13.3.2014, Az. L 9 AS 310/13.

232 LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 06.12.2011, Az. L 2 AS 438/11 B ER.

233 BT Drs. 18/8615 vom 31.05.2016, S. 31.

4.2 Leistungen des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung

Allgemeine Voraussetzungen

Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kann unter bestimmten Voraussetzungen die gesetzliche Unfallversicherung sein (§§ 6 Abs. 1 Nr. 3; 5 Nr. 1 SGB IX). Deren Träger sind vor allem die Berufsgenossenschaften (§ 114 Abs. 1 SGB VII).

Die Kostenübernahme der Leistungen Teilhabe am Arbeitsleben erfolgt, wenn die Behinderung die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist (vgl. § 7 SGB VII). Zu den Einzelheiten vgl. 3.2.

Der Unfallversicherungsträger erbringt als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben alle Leistungen nach §§ 33 bis 38a SGB IX sowie Leistungen im Eingangsverfahren, im Bildungsbereich und im Arbeitsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 40 f SGB IX (§ 35 SGB VII, vgl. 4.5). Kraftfahrzeughilfe, d.h. Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis, wird erbracht, wenn die Versicherten wegen der Art oder Schwere des Gesundheitsschadens zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht nur vorübergehend ein Kraftfahrzeug benötigen (§ 40 SGB VII, Kraftfahrzeughilfeverordnung).

Zu der Frage der Erforderlichkeit des gewöhnlichen Aufenthalts und eventueller aufenthaltsrechtlicher Sonderregelungen vgl. 3.2

Zum Fallbeispiel:

Da die Behinderung von Frau T. nicht durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, hat sie keinen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

4.3 Leistungen des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung

Allgemeine Voraussetzungen

Der Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kann unter bestimmten Voraussetzungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sein (§§ 6 Abs. 1 Nr. 4; 5 Nr. 1 SGB IX).

Die Leistungen der Rentenversicherung setzen voraus, dass die Versicherten die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen (§ 11 Abs. 1 SGB VI).

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden an Versicherte auch erbracht

- wenn ohne diese Leistungen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre oder
- wenn sie für eine voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitation unmittelbar im Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Träger der Rentenversicherung erforderlich sind (§ 11 Abs. 2a SGB VI).

Die Rentenversicherungsträger erbringen nach § 16 SGB VI als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben alle Leistungen nach §§ 33 bis 38a SGB IX sowie Leistungen im Eingangsverfahren und im Bildungsbereich und im Arbeitsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 40 f SGB IX; Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen werden nicht erbracht (§ 42 Abs. 2 SGB IX).

Zu der Frage der Erforderlichkeit des gewöhnlichen Aufenthalts und eventueller aufenthaltsrechtlicher Sonderregelungen vgl. 3.3

Zum Fallbeispiel:

Da Frau T. nicht rentenversicherungspflichtig tätig war, besteht kein Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung.

4.4 Leistungen des Trägers der Jugendhilfe

Allgemeine Voraussetzungen

Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kann die öffentliche Jugendhilfe sein (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX), wobei sie gegenüber den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit nachrangig sind (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).

Nach § 35a SGB VIII erhalten seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Eingliederungshilfe in ambulanter oder (teil-)stationärer Form (Zu den Einzelheiten vgl. 3.1.6).

Die Art der Leistungen richten sich nach §§ 53 Abs. 3 und 4 S. 1, 54, 56, 57 SGB XII, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der Bundesagentur für Arbeit (§ 54 Abs. 1 S. 2 SGB XII). Zusätzlich können Leistungen im **Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen** erbracht werden (§ 42 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX). Da die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen im Arbeitsbereich nicht zuständig ist (vgl. 4.1.2), besteht hier kein Nachrang. Die Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe sind gegenüber den Leistungen des Trägers der Sozialhilfe vorrangig (§ 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII).

Zu der Frage der Erforderlichkeit des gewöhnlichen Aufenthalts und eventueller aufenthaltsrechtlicher Sonderregelungen vgl. 3.1.6

Zum Fallbeispiel:

Frau T. hat ihren einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des SGB VIII in Deutschland und damit einen grundsätzlichen Zugang zu den Leistungen des SGB VIII. Da Frau T. jedoch keine seelische Behinderung hat und keine Eingliederungshilfe in ambulanter oder (teil-)stationärer Form erhält, kann sie keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB VIII nach § 35a Abs. 3; § 54 Abs. 1 SGB XII beziehen.

4.5 Leistungen des Trägers der Sozialhilfe

4.5.1 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff SGB XII

Auch der Träger der Sozialhilfe kann unter bestimmten Voraussetzungen Träger der Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** sein (§§ 6 Abs. 1 Nr. 7; 5 Nr. 1 SGB IX), wobei die Leistungen vor allem der Bundesagentur für Arbeit aber auch der anderen Träger vorrangig sind (§ 2 Abs. 2 SGB XII).

Behinderte Menschen können von diesem auch Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Sie entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der Bundesagentur für Arbeit (§ 54 Abs. 1 SGB XII). Daneben wird insbesondere Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit²³⁴ sowie Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB XII erbracht (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4 SGB XII). Ist der Träger der Unfallversicherung oder der öffentlichen Jugendhilfe nicht zuständig, werden die Leistungen im **Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen** durch die Träger der Sozialhilfe unter den Voraussetzungen des SGB XII erbracht (§ 42 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX).

Nach §§ 8, 9 der **Eingliederungshilfe-Verordnung** nach § 60 SGB XII gehört zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zum einen auch die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges (vgl. Kraftfahrzeughilfe-Verordnung) sowie andere Hilfsmittel wie Schreibmaschinen für Blinde, Verständigungsgeräte für Taubblinde, Fernrohr Lupenbrillen oder Weckuhren für hörbehinderte Menschen.

Zur Eingliederungshilfe gehören auch die Hilfe zur Beschaffung von Gegenständen sowie andere Leistungen, wenn sie wegen der Behinderung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer angemessenen Beschäftigung im Arbeitsleben erforderlich sind (§ 17 Abs. 1 Eingliederungshilfe-Verordnung), also die Leistungen, die von der Bundesagentur für Arbeit nicht erbracht werden.

Zu der Frage der sonstigen allgemeinen Voraussetzungen, der Erforderlichkeit des gewöhnlichen Aufenthalts und eventueller aufenthaltsrechtlicher Sonderregelungen vgl. 3.1.6c; 3.5.1.

²³⁴ Diese Hilfe wird insbesondere gewährt, wenn die Ausbildung für einen Beruf aus besonderen Gründen, vor allem wegen Art und Schwere der Behinderung, unterbleibt (§ 13a Eingliederungshilfe-Verordnung nach § 60 SGB XII).

Zum Fallbeispiel:

Frau T. hat als Familienangehörige einer als Arbeitnehmerin freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerin ein Aufenthaltsrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU) und damit nach § 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Zudem besteht ein Anspruch nach § 23 Abs. 1 S. 5 SGB XII aus anderen Rechtsvorschriften, da nach der Unionsbürgerrichtlinie freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre aufenthaltsberechtigten Familienangehörigen die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen des anderen Mitgliedstaats genießen (Art. 24 Abs. 1). Damit könnten für sie etwa Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen erbracht werden.

4.5.2 Leistungen nach § 2 AsylbLG

Zur Frage des Zugangs von Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII vgl. 3.5.2.

Zum Fallbeispiel:

Frau T. erhält keine Leistungen nach § 2 AsylbLG.

4.5.3 Leistungen nach § 3 AsylbLG

Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG können sonstige Leistungen **insbesondere** gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Das bedeutet, dass beim Vorliegen **außergewöhnlicher Umstände** auch in anderen Fällen Ermessensleistungen nach § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG erbracht werden können.

In der Gesetzesbegründung werden als Beispiel für außergewöhnliche Umstände u.a. **körperliche Beeinträchtigungen** genannt.²³⁵ Sie führen zur Leistungsgewährung, wenn sie mit besonderen Belastungen verbunden sind und die Ablehnung der Leistung der staatlichen Verpflichtung zur Gewährung des menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip) und dem Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Abs.

²³⁵ BT-Drs. 12/2746, S. 16.

3 S. 2 GG) zuwiderliefe (vgl. 2.3).²³⁶ Vertreten wird auch, dass die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung vorliegen, wenn Eingliederungshilfe nach § 53 XII i. V. m § 2 AsylbLG gewährt werden könnte.²³⁷ Damit sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 6 Abs. 1 S. 1 m.E. im Einzelfall denkbar,²³⁸ etwa Leistungen im Arbeitsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen.²³⁹

Zum Fallbeispiel:

Frau T. erhält keine Leistungen nach § 3 AsylbLG. Wäre dies der Fall, könnten ggf. Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen erbracht werden.

Ergebnis:

Tabelle 2 zeigt, inwieweit die verschiedenen Migrant/inn/engruppen unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen Zugang zu den Leistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger zur **Teilhabe am Arbeitsleben** haben²⁴⁰

236 Hohm in Schellhorn SGB XII Sozialhilfe, 19. Aufl. 2015, § 6 AsylbLG, Rn. 31.

237 Deibel in GK AsylbLG, Dez. 2014, § 6 AsylbLG Rn. 281.

238 Gerichtsentscheidungen hierzu liegen, soweit ersichtlich, nicht vor.

239 Frings, Sozialrecht für Zuwanderer, 1. Aufl. 2008, S. 313.

240 Zur Erläuterung des Tabellenaufbaus vgl. Tabelle 1.

Tabelle 2	Bundesagentur für Arbeit	Gesetzliche Unfallversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der Sozialhilfe
Unionsbürger mit Aufenthaltsrecht	ja bei gA Ausnahmen ggf. bei Ausbildungsförderung (vgl. 4.1.1)	ja (vgl. 4.2)	ja (vgl. 4.3)	ja (vgl. 4.4)	ja (Ausnahme bei Arbeitsuchenden: nein, Zugang nach Ermessen) (vgl. 4.5.1)
Unionsbürger ohne Aufenthaltsrecht	ja bei gA Ausnahmen ggf. bei Ausbildungsförderung (vgl. 4.1.1)	ja (vgl. 4.2)	ja (vgl. 4.3)	ja (vgl. 4.4)	nein Zugang nach Ermessen (vgl. 4.5.1)
Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel	ja bei gA Ausnahmen ggf. bei Ausbildungsförderung (vgl. 4.1.1)	ja (vgl. 4.2)	ja (vgl. 4.3)	ja (vgl. 4.4)	überwiegend ja (insbesondere bei Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU und bei vielen Formen der Aufenthaltserlaubnis, wenn sie z.B. aus humanitären Gründen nach §§ 22 ff AufenthG oder aus familiären Gründen nach §§ 27 ff AufenthG erteilt wurde) sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 4.5; 3.1.6.c)
Drittstaatsangehörige mit Ankunftsbescheinigung, Aufenthaltsgestattung oder Duldung	ja bei gA Ausnahmen ggf. bei Ausbildungsförderung (vgl. 4.1.1)	ja (vgl. 4.2)	ja (vgl. 4.3)	ja (vgl. 4.4)	Ermessen, abhängig von der Art des Leistungsbezuges und von der jeweiligen Anspruchsgrundlage (vgl. 4.5.2; 4.5.3)

5. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Fallbeispiel:

Der 15 Monate alte K., der die kolumbianische Staatsangehörigkeit hat, ist von Geburt an schwer sehbehindert. Seine Mutter, Frau M., ebenfalls eine kolumbianische Staatsangehörige, studiert seit zwei Jahren in Deutschland, sie hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG und ein Stipendium. Ein Kontakt zum Vater besteht nicht. K. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG erhalten. Bislang hatte sich eine befreundete Familie viel um K. gekümmert, was wegen deren Umzug jetzt nicht mehr möglich ist. Jetzt stellt sich die Frage, ob K. tagsüber in eine Kindertagesstätte gehen könnte, damit Frau M. ihr Studium fortsetzen kann. Außerdem benötigt er neben Leistungen zur medizinischen Rehabilitation auch heilpädagogische Unterstützung, um die Folgen seiner Behinderung zu mindern.

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben das Ziel, den behinderten Menschen diese Teilhabe zu ermöglichen oder zu sichern, oder die Betroffenen so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen (§ 55 Abs. 1 SGB IX).

Hierzu gehören insbesondere (§ 55 Abs. 2 SGB IX)

- die Versorgung mit **Hilfsmitteln**, die nicht bereits der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben dienen
- **heilpädagogische Leistungen** für Kinder, die noch **nicht eingeschult** sind (**Frühförderung**, § 56 SGB IX). Sie erfolgt, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet, der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden. Diese Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln anregen, einschließlich der jeweils erforderlichen sozial- und sonderpädagogischen, psychologischen und psychosozialen Hilfen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten (§ 6 Frühförderverordnung)

- Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Hierzu gehören alle **Unterweisungen**, die dem Behinderten Selbständigkeit in Verrichtungen und Begegnungen des täglichen Lebens erlauben.²⁴¹
- Hilfen zur Förderung der **Verständigung mit der Umwelt** wie die Finanzierung eines Gebärdendolmetschers (§ 57 SGB IX)²⁴²
- Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht (**Wohnungshilfe**)
- Hilfen zu einem selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, wie die Finanzierung einer ambulanten Betreuung
- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Sie umfassen
 - Hilfen zur Förderung der Begegnung mit nichtbehinderten Menschen
 - Hilfen zum Besuch von kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen und Einrichtungen
 - die Bereitstellung von Hilfsmitteln zur Information über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse (§ 58 SGB IX).

Im ersten Schritt stellt sich die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage diese Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht werden, d.h. gegenüber welchem Kostenträger ein Anspruch auf Finanzierung dieser Leistungen bestehen kann. Anschließend ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen Migrant/inn/en Zugang zu diesen Leistungen haben.

Als Kostenträger kommen hier die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe in Betracht.

241 Schütze in Hauck-Noftz, § 55 SGB IX Rn. 25.

242 Schütze in Hauck-Noftz, § 55 SGB IX Rn. 26; § 57 Rn. 3.

5.1 Leistungen des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung

Allgemeine Voraussetzungen

Träger der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen die gesetzliche Unfallversicherung sein (§§ 6 Abs. 1 Nr. 3; 5 Nr. 1 SGB IX). Deren Träger sind vor allem die Berufsgenossenschaften (§ 114 Abs. 1 SGB VII).

Die Kostenübernahme erfolgt, wenn die Behinderung die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist (vgl. § 7 SGB VII). Zu den Einzelheiten vgl. 3.2.

Die Unfallversicherungsträger erbringen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zunächst nach §§ 55 ff SGB IX (§ 39 Abs. 1 SGB VII).

Kraftfahrzeughilfe, d.h. Leistungen zur Beschaffung eines **Kraftfahrzeugs**, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis, wird zusätzlich erbracht, wenn die Versicherten wegen der Art oder Schwere des Gesundheitsschadens zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht nur vorübergehend ein Kraftfahrzeug benötigen (§ 40 SGB VII, Kraftfahrzeughilfeverordnung). Wohnungshilfe wird geleistet, wenn es wegen der Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend erforderlich ist, den vorhandenen Wohnraum behindertengerecht anzupassen oder neuen behindertengerechten Wohnraum bereitzustellen. Sie umfasst auch die Umzugskosten sowie Kosten für den Wohnraum für eine Pflegekraft (§ 41 Abs. 1 und 3 SGB VII).

Zu der Frage der Erforderlichkeit des gewöhnlichen Aufenthalts und eventueller aufenthaltsrechtlicher Sonderregelungen vgl. 3.2.

Zum Fallbeispiel:

Da die Behinderung von K. nicht durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, hat er keinen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung.

5.2 Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe

Allgemeine Voraussetzungen

Träger der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft kann die öffentliche Jugendhilfe sein (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX).

Nach §§ 35a; 41 SGB VIII erhalten seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ggf. auch junge Volljährige Eingliederungshilfe in ambulanter oder (teil-)stationärer Form (zu den Einzelheiten vgl. 3.1.6). Dabei können zunächst alle in § 55 Abs. 2 SGB IX genannten Leistungen wie Frühförderung, Hilfe zur Verständigung und Wohnungshilfe etc. (vgl. 5.) erbracht werden (§ 35a Abs. 3; § 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII).

Zu der Eingliederungshilfe gehören aber auch Hilfen zu einer angemessenen **Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der **allgemeinen Schulpflicht** und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu (§ 35a Abs. 3 SGB XII; § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII). Dies umfasst auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen, die behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen oder erleichtern sollen, Maßnahmen der Schulbildung und Hilfen für den Besuch einer weiterführenden Schule (vgl. § 12 Eingliederungsverordnung gem. § 60 SGB XII mit weiteren Einzelheiten). Hierzu gehört – auch bei Besuch einer Förderschule – die Stellung eines Schulbegleiters bzw. Integrationshelfers.²⁴³ Für den Schulweg kann ein vorrangiger Anspruch nach Landesrecht gegen Träger der Schülerbeförderung auf Stellung einer qualifizierten Begleitperson bestehen (vgl. § 114 Niedersächsisches Schulgesetz).²⁴⁴ Die Eingliederungshilfe beinhaltet auch Hilfe zur **schulischen Ausbildung** für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer **Hochschule** (§ 35a Abs. 3 SGB XII; § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII). Hierzu gehören Hilfen zur Ausbildung an einer Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Fachschule oder höheren Fachschule, Hochschule oder einer Akademie (vgl. § 13 Eingliederungshilfe-Verordnung gem. § 60 SGB XII mit weiteren Einzelheiten).

²⁴³ BVerwG, Urteil vom 28. April 2005, Az. 5 C 20/04 -, LSG, Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 25. November 2010, Az. L 8 SO 193/08 LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28. Juni 2007 Az. – L 7 SO 414/07.

²⁴⁴ SG Hildesheim, B. v. 30.8.2013, Az. S 42 AY 140/12 ER ; VG Stade, Urteil vom 29. Januar 2001 – 6 A 466/00.

Zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe gehören nach § 22 Eingliederungshilfe-Verordnung zu § 60 SGB XII) insbesondere

- blindentechnische Grundausbildung
- Kurse für hör- und sprachbehinderte Menschen
- hauswirtschaftliche Lehrgänge
- Maßnahmen, die vermitteln, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen
- Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges
- andere Hilfsmittel wie Hörtrainer²⁴⁵
- Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und zur nichtberuflichen Verwendung
- die Anleitung von Betreuungspersonen etc.
- Übernahme der Kosten für eine Begleitperson.

Zu der Frage der Erforderlichkeit des gewöhnlichen Aufenthalts und eventueller aufenthaltsrechtlicher Sonderregelungen vgl. zunächst 3.1.6.

Wie bereits dargestellt (3.1.6) gehen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche grundsätzlich die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII der Jugendhilfe vor. Dies gilt aber nicht bei einer seelischen Behinderung²⁴⁶ mit der Folge, dass seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Eingliederungshilfe nach SGB VIII erhalten (§§ 10 Abs. 4 Satz 2; 35a SGB VIII). Im Bereich der Frühförderung für Kinder können die Bundesländer allerdings gem. § 10 Abs. 4 S. 3 SGB VIII die Zuständigkeit anderer Leistungsträger (etwa der Sozialhilfe) festlegen, da es – insbesondere in den ersten Lebensjahren eines Kindes – oftmals nur schwer festzustellen ist, ob eine Entwicklungsverzögerung auf einer (geistigen, seelischen oder körperlichen) Behinderung oder auf erzieherischen Gründen beruht.²⁴⁷

Für die Frage des aufenthaltsrechtlichen Zugangs ist die Frage der Zuständigkeit relevant, weil Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII allen Migrant/inn/en mit gewöhnlichem rechtmäßigem oder geduldeten Aufenthalt gewährt wird, während Eingliederungshilfe nach §§ 53 SGB XII nur an Migrant/inn/en geleistet wird, die die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen des § 23 SGB XII erfüllen (vgl. 3.1.5).

²⁴⁵ Hierzu gehören auch deren notwendige Instandhaltung oder Änderung (vgl. § 10 Abs. 3 S. 1 Eingliederungshilfe-Verordnung gem. § 60 SGB XII), also z.B. auch Kosten für die Hörgerätebatterien (BSB, Urt. v. 19.05.2009, Az. B 8 SO 23/07R).

²⁴⁶ Kador, § 10 SGB VIII Rn. 19.

²⁴⁷ Mrozynski, 5. Aufl. 2009, § 10 SGB VIII, Rn. 25.

Daher ist bei Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung im Einzelfall zunächst zu prüfen, ob die beantragte Hilfe überhaupt zu den Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 35a Abs. 3; § 54 Abs. 1 S. 1 SGB VIII; § 55 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB IX) oder zu Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und einschließlich der Vorbereitung hierzu, gehört (§ 35a Abs. 3 SGB XII; § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII), wobei für letztere eindeutig der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist.²⁴⁸

Aber auch wenn es sich zweifelsfrei um eine Leistung zur Früherkennung und Frühförderung handelt, kann nach der Rechtsprechung²⁴⁹ eine reine landesrechtliche Zuständigkeitszuweisung, die eine – gerade im Kleinkindalter oft schwierige – Feststellung der (ggf. überwiegenden) Behinderungsart im Interesse einer möglichst raschen und effektiven Hilfe vermeiden möchte, den bundesgesetzlichen materiellen Jugendhilfeanspruch nicht abändern. Daher können etwa die Kosten für eine Individualbegleitung für ein autistisch behindertes Kind im AsylbLG-Bezug nach § 35a SGB VIII von der Jugendhilfe übernommen werden.

Nach der geplanten Änderung des SGB VIII sollen künftig auch alle Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und geistigen Behinderung ins SGB VIII einbezogen werden (vgl. 3.1.6 Exkurs).

Zum Fallbeispiel:

Weil K. keine seelische Behinderung hat, besteht kein Anspruch nach § 35a SGB VIII etwa auf Frühförderung.

248 OVG Saarlouis Urteil vom 28.10.2011, 3 A 301/11; LSG Bayern L 8 SO 316/14 B ER, B. v. 21.01.15 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2668.pdf Kosten der Individualbegleitung für autistisch behindertes AsylbLG-berechtigtes Kind nach § 35a SGB VIII.

249 OVG Saarlouis Beschluss vom 24.4.2006, Az. 3 W 3/06; LSG Bayern L 8 SO 316/14 B ER, B.v. 21.01.15 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2668.pdf Kosten der Individualbegleitung für autistisch behindertes AsylbLG-berechtigtes Kind nach § 35a SGB VIII.

5.3 Leistungen der Sozialhilfe

5.3.1 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff SGB XII

Allgemeine Voraussetzungen

In den meisten Fällen ist der Träger der Sozialhilfe Träger der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§§ 6 Abs. 1 Nr. 7; 5 Nr. 4 SGB IX). Behinderte Menschen können von diesen Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten.

Die Eingliederungshilfe umfasst neben den in §§ 55 SGB IX genannten Leistungen wie Frühförderung, Hilfe zur Verständigung und Wohnungshilfe etc. (vgl. 5.) auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung und einer schulischen Ausbildung (§ 54 SGB XII; §§ 8 ff Eingliederungshilfe-Verordnung gem. § 60 SGB XII) etc.; zu den Einzelheiten vgl. 5.2.

Zu der Frage der Erforderlichkeit des gewöhnlichen Aufenthalts und eventueller aufenthaltsrechtlicher Sonderregelungen vgl. 3.1.5.

Zum Fallbeispiel:

Da K. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG hat, er sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten wird und keine Ausschlussgründe nach § 23 Abs. 3 SGB XII ersichtlich sind, hat er nach § 23 Abs. 1 S. 4 SGB III einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, wie auf heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung oder erforderlichenfalls auf die Förderung in einer heilpädagogischen Kindertageseinrichtung.

5.3.2 Leistungen nach § 2 AsylbLG

Zur Frage des Zugangs von Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII vgl. 3.5.2.

Zum Fallbeispiel:

K. erhält keine Leistungen nach § 2 AsylbLG

5.3.3 Leistungen nach § 3 AsylbLG

Wie dargestellt haben Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG keinen Zugang zu Eingliederungshilfe nach §§ 53 SGB XII (§ 23 Abs. 2 SGB XII), vgl. 3.1.6 c).

Nach **§ 6 Abs. 1 AsylbLG** können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind (vgl. 3.5.3).

Bei der Anwendung dieser Ermessenregelung sind die Vorgaben des höherrangigen Rechts zu berücksichtigen:

Wie eingangs dargestellt (vgl. 2.1; 2.2.) soll nach Art. 23 der **UN-Kinderrechtskonvention** ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter den Bedingungen führen, die seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern. Nach Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein Recht auf Bildung. Die **EU-Aufnahmerichtlinie**²⁵⁰ sieht in Art. 21 vor, dass die spezielle Situation von Behinderten berücksichtigt werden soll.

Damit stellt sich die Frage, ob und welche Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden können.

Nach der Rechtsprechung,²⁵¹ die auf das Recht auf Bildung in Art. 23 **UN-Kinderrechtskonvention** Bezug nimmt (vgl. 2.1), können Leistungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII als Hilfe zu einer **angemessenen Schulbildung** gewährt werden, nach § 6 AsylbLG erbracht werden. Der Schulbesuch und die damit einhergehenden Kosten sind Leistungen, die zur **Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern** geboten sind. Die Regelung in § 6 AsylbLG wurde u.a. dazu geschaffen, den Schulbesuch auch von behinderten Kindern sicherzustellen.²⁵²

Ist ohne die beantragte Hilfe, etwa die Bereitstellung eines Integrationshelfers oder die Kostenübernahme zum Besuch einer Sehbehindertenschule, die Erfüllung der Schulpflicht nicht möglich, ist das **Ermessen auf Null** reduziert, sodass ein Anspruch auf die Leistung

250 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

251 SG Hildesheim, Beschluss v. 30.8.2012, Az. S 42 AY 140/12 ER.

252 OVG Lüneburg, Urteil vom 25. Februar 1999, Az. 12 L 3799/98 m.w.N..

besteht.²⁵³ Nach Auffassung des Bayrischen LSG²⁵⁴ wäre es „eher absurd, wenn Asylbewerber zwar der Schulpflicht unterliegen, fördernde Maßnahmen zum Schulbesuch für Behinderte aber nicht stattfinden sollten.“

Ein mehrfach behindertes Kind kann im Einzelfall einen Anspruch nach § 6 Abs. 1 S 1 AsylbLG auf Aufnahme in einen **integrativen Kindergarten** haben, um die Teilhabe an einem Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.²⁵⁵ Auch die Kosten für die **Unterbringung in einer Pflegefamilie** können bei einem Kind, das seit seiner Geburt an schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet, nach § 6 AsylbLG übernommen werden.²⁵⁶

Zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern können die Leistungen geboten sein, die zu den Maßnahmen der **Eingliederungshilfe** für behinderte Menschen nach §§ 53 ff SG XII gehören.²⁵⁷ Damit können auch Maßnahmen der **Frühförderung** erbracht werden.

Wenn der Betreffende in jedem Falle von der Maßnahme profitieren kann, da Grundlagen im Lernen von Kulturtechniken, Selbständigkeit in der Orientierung und Mobilität zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen muss und einmal gemachte Erfahrungen auf keinen Fall nutzlos sind, ist auch das Merkmal „**zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich**“ im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG erfüllt.²⁵⁸

Wie bereits dargelegt (4.5.3) können beim Vorliegen **außergewöhnlicher Umstände, zu denen körperliche Beeinträchtigungen** gehören, auch Ermessensleistungen nach § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG erbracht werden.²⁵⁹ Vertreten wird auch, dass die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung vorliegen, wenn Eingliederungshilfe nach § 53 XII i. V. m § 2 AsylbLG gewährt werden könnte.²⁶⁰

Danach können Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Bildung, Nachrichtenübermittlung und Kultur etc. gewährt werden.²⁶¹ Auch

253 OVG Lüneburg, Urteil vom 25. Februar 1999, Az. 12 L 3799/98; SG Hildesheim, Beschluss v. 30.8.2012, Az. S 42 AY 140/12 ER; VG Sigmaringen, Urt. v. 02.04.2003, Az. 5 K 781/02: <https://openjur.de/u/606837.html>.

254 So LSG Bayern L 8 SO 316/14 B ER, B.v. 21.01.15, Rn. 40

255 VG München, Urteil v. 26.6.2002, M 18 K 01.4925.

256 VG Köln, Beschluss v. 14.1.2004, 21 L 96/04 Rz. 6.

257 SG Hildesheim, Beschluss v. 30.8.2012, Az. S 42 AY 140/12 ER; Hohm in Schellhorn SGB XII Sozialhilfe, 19. Aufl. 2015, § 6 AsylbLG, Rn. 20.

258 VG Sigmaringen, Urt. v. 02.04.2003, Az. 5 K 781/02 (<https://openjur.de/u/606837.html>); OVG Lüneburg, Urteil vom 25. Februar 1999, Az. 12 L 3799/98.

259 BT-Drs. 12/2746, S. 16.

260 Deibel in GK AsylbLG, Dez. 2014, § 6 AsylbLG Rn. 281.

261 Deibel in GK AsylbLG, Dez. 2014, § 6 AsylbLG Rn. 281.

Hilfsmittel wie Hörgeräte dienen dazu, den Kontakt zur Außenwelt aufrechtzuerhalten, was Bestandteil des **sozio-kulturellen Existenzminimums**²⁶² ist, sodass das Ermessen auf Null reduziert sein und ein Anspruch auf Kostenübernahme bestehen kann.²⁶³

Zum Fallbeispiel:

K. erhält keine Leistungen nach § 3 AsylbLG. Würde er sie erhalten, könnten die Kosten für einen integrativen Kindergarten und für Frühförderung ggf. nach § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG übernommen werden.

Ergebnis:

Tabelle 3 zeigt, inwieweit die verschiedenen Migrant/inn/engruppen unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen Zugang zu den Leistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger zur **Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** haben.²⁶⁴

Tabelle 3	Gesetzliche Unfallversicherung	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der Sozialhilfe
Unionsbürger mit Aufenthaltsrecht	ja (vgl. 5.1)	ja (vgl. 5.2)	ja (Ausnahme bei Arbeitsuchenden: nein, Zugang nach Ermessen) (vgl. 5.3.1)
Unionsbürger ohne Aufenthaltsrecht	ja (vgl. 5.1)	ja (vgl. 5.2)	nein, Zugang nach Ermessen (vgl. 5.3.1)
Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel	ja (vgl. 5.1)	ja (vgl. 5.2)	überwiegend ja (insbesondere bei Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU und bei vielen Formen der Aufenthaltserlaubnis, wenn sie z.B. aus humanitären Gründen nach §§ 22 ff AufenthG oder aus familiären Gründen nach §§ 27 ff AufenthG erteilt wurde) sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 5.3; 3.1.6c)
Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung	ja (vgl. 5.1)	ja (vgl. 5.2)	Ermessen, abhängig von der Art des Leistungsbezuges und von der jeweiligen Anspruchgrundlage (vgl. 5.3.2, 5.3.3)

262 Vgl. BVerfG, U. v. 18.7.2012 Az. 1 BvL 10/10.

263 Hohm in GK § 6 AsylbLG, Rn. 165.

264 Zur Erläuterung des Tabellenaufbaus vgl. Tabelle 1.

6. Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

Fallbeispiel

Frau B. ist marokkanische Staatsangehörige und hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG; ihr Mann hat ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis. Sie lebt in einem kleinen Ort, 40 Kilometer von Ulm entfernt. Frau B. hat bis zu ihrem Verkehrsunfall im letzten Urlaub seit sechs Jahren halbtags als Krankenschwester gearbeitet; sie hat zwei Kinder (7 und 5 Jahre alt). Aufgrund dieses Unfalls ist sie stark gehbehindert und kann ihren Beruf nicht mehr ausüben. Bislang hat der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt. Eine Bürotätigkeit wäre für sie möglich; auch eine Umschulung zur Verwaltungsfachangestellten im Krankenhaus käme in Frage.

Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen ergänzen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 44 Abs. 1 SGB IX) insbesondere durch

- **Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld**
- Sozialversicherungsbeiträge und Beitragszuschüsse
- ärztlich verordneten/s Rehabilitationssport und Funktionstraining
- **Reisekosten**, d.h. die im Zusammenhang mit einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten (§ 53 SGB IX)
- **Haushaltshilfe**, wenn wegen einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist, eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und im Haushalt ein Kind unter 12 Jahren oder mit einer Behinderung lebt (§ 54 Abs. 1 SGB IX)
- **Kinderbetreuungskosten** bis zu 130 Euro je Kind und Monat, wenn sie durch eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben unvermeidbar entstehen (§ 54 Abs. 3 SGB IX).

Im ersten Schritt stellt sich die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage diese unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen erbracht werden, d.h. gegenüber welchem Kostenträger ein An-

spruch auf Finanzierung dieser Leistungen bestehen kann. Anschließend ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen Migrant/inn/en Zugang zu diesen Leistungen haben.

Als Kostenträger kommen hier die Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung sowie die gesetzlichen Krankenkassen und die Bundesagentur für Arbeit in Betracht (§§ 5 Nr. 3; 6 SGB IX; §§ 37, 43 SGB VI). Zur Leistungserbringung ist der Rehabilitationsträger verpflichtet, der die Hauptleistung erbringt, die durch **unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen unterstützt** werden soll.²⁶⁵

6.1 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Träger der unterhaltssichernden und anderer ergänzender Leistungen kann unter bestimmten Voraussetzungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sein (§§ 6 Abs. 1 Nr. 3; 5 Nr. 3 SGB IX).

Die Kostenübernahme dieser Leistungen erfolgt, wenn die Behinderung die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist (vgl. § 7 SGB VII). Zu den Einzelheiten vgl. 3.2.

Als ergänzende Leistungen werden die in §§ 44 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2; 53, 54 SGB IX (vgl. 7.) genannten Leistungen sowie Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung zur Beschaffung und behinderungsbedingten Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeugs sowie zur Erlangung einer Fahrerlaubnis und sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Erfolges der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe erbracht (§ 39 Abs. 1 SGB VII).

Der Unfallversicherungsträger erbringt **Verletztengeld**, wenn der/die Versicherte wegen des Versicherungsfalles arbeitsunfähig ist oder wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann und zuvor einen Anspruch auf Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Krankengeld, Arbeitslosengeld etc. hatte (§ 45 SGB VII).

²⁶⁵ Schütze in Hauck/Noftz, § 44 SGB IX Rn. 10.

Zu der Frage der Erforderlichkeit des gewöhnlichen Aufenthalts und eventueller aufenthaltsrechtlicher Sonderregelungen vgl. 3.2.

Zum Fallbeispiel:

Da die Behinderung von Frau B. nicht durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, hat sie keinen Anspruch auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung.

6.2 Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Träger der unterhaltssichernden und anderer ergänzender Leistungen kann unter bestimmten Voraussetzungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sein (§§ 6 Abs. 1 Nr. 3; 5 Nr. 4 SGB IX).

Die Leistungen der Rentenversicherung setzen voraus, dass der Versicherte die Wartezeit, d.h. eine Mindestversicherungszeit von 15 Jahren erfüllt hat oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezieht (§ 11 Abs. 1 SGB VI).

Die Rentenversicherungsträger erbringen als ergänzende Leistungen die in §§ 44 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2; 53, 54 SGB IX wie Reisekosten, Haushaltshilfen und Kinderbetreuungskosten etc. (vgl. 6.) genannten Leistungen (§ 28 SGB VI).

Die Rentenversicherungsträger erbringen **Übergangsgeld**, wenn der Versicherte von diesem bereits Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben oder sonstige Leistungen zur Teilhabe erhält und zuvor einen Anspruch auf Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Krankengeld, Arbeitslosengeld etc. hatte (§ 20 SGB VI).

Zu der Frage der Erforderlichkeit des gewöhnlichen Aufenthalts und eventueller aufenthaltsrechtlicher Sonderregelungen vgl. 3.3.

Zum Fallbeispiel:

Da Frau B. die erforderliche Wartezeit von 15 Jahren nicht erfüllt hat und auch keine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezieht, besteht kein Anspruch auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen des Rentenversicherungsträgers.

6.3 Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Allgemeine Voraussetzungen

Nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1; 5 Nr. 3 SGB IX kann die gesetzliche Krankenversicherung Träger der Leistungen nach §§ 44 Abs. 1 Nr. 2 – 6; 53; 54 SGB IX sein, wenn sie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ergänzen (§ 43 Abs. 1 S. 1 SGB V).

Alle Personen, die gesetzlich krankenversichert sind, haben einen Anspruch auf die o.g. ergänzenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, wie Krankengeld, Reise- und Kinderbetreuungskosten etc. (§§ 43 f SGB V).

Im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation leisten die gesetzlichen Krankenkassen auch **Krankengeld** (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX). Grundsätzlich haben gesetzlich Krankenversicherte einen Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden (§§ 44, 46 ff SGB V).

Neben den genannten ergänzenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation kann die gesetzliche Krankenkasse auch solche Leistungen erbringen oder fördern, die erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern, die aber nicht zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder den Leistungen zur allgemeinen sozialen Eingliederung gehören (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Personen, bei denen die Kosten der Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 2 SGB V gegen Kostenerstattung durch den Sozialhilfeträger oder den Jugendhilfeträger übernommen werden, werden als Kosten der Krankenbehandlung auch die Kosten der medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen nach §§ 44 Abs. 1 Nr. 2 – 6; 53; 54 SGB IX gewährt; ein Anspruch auf Krankengeld nach §§ 44 – 51 SGB V besteht nicht.²⁶⁶

Zu der Frage, welche Personengruppen gesetzlich krankenversichert sind und bei wem die Krankenbehandlung gegen Kostenerstattung

²⁶⁶ Böttiger, Stand Sep. 2013, § 264 SGB V, Rn. 63; Schellhorn in Schellhorn, SGB XII-Sozialhilfe, 19. Aufl. 2015, § 48 SGB XII, Rn. 11.

übernommen wird, sowie zu der Erforderlichkeit des gewöhnlichen Aufenthalts und zu eventuellen aufenthaltsrechtlichen Sonderregelungen hierfür vgl. 3.1.1 – 3.1.8.

Zum Fallbeispiel:

Frau B. ist als Beschäftigte gesetzlich krankenversichert und hat seit dem Ende der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall einen Anspruch auf Krankengeld sowie auf den ihr ärztlich verordneten Rehabilitationssport und auf andere ergänzende Leistungen.

6.4 Leistungen der Bundesagentur für Arbeit

Allgemeine Voraussetzungen

Nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 2; 5 Nr. 3 SGB IX kann gegenüber der Bundesagentur für Arbeit ein Anspruch auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen bestehen.

Alle Personen, denen die BA eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt, wie etwa eine Umschulung, haben einen Anspruch auf die o.g. ergänzenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, wie das Krankengeld, Reise- und Kinderbetreuungskosten etc. (§§ 43 f SGB V).

Im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben leistet die BA auch Übergangsgeld und Ausbildungsgeld (§§ 45 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 SGB IX; § 118 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB III) als besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (vgl. 4.1.2).

Übergangsgeld wird während einer Berufsausbildung, einer Maßnahme zur Berufsvorbereitung, einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX oder einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung geleistet, wenn die entsprechenden **Vorbeschäftigungszeiten** oder ein **Ausbildungsabschluss** vorliegen (§§ 119 ff SGB III).

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf **Ausbildungsgeld** während

- einer **Berufsausbildung** oder einer **berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme** einschließlich einer Grundausbildung
- einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX
- einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen, wenn kein Übergangsgeld gezahlt werden kann (§ 122 Abs. 1 SGB III).

Zur Frage des gewöhnlichen Aufenthalts vgl. 4.1.1

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen

a) Übergangsgeld

Auch für die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind nach § 114 SGB III die allgemeinen Regelungen des SGB III (§§ 44 – 94 SGB III) maßgeblich, soweit in den Vorschriften zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§§ 112 ff SGB) nichts Abweichendes geregelt ist. Dies ist für das Übergangsgeld nicht der Fall.

Eine Beschränkung auf den nach § 59 SGB III förderfähigen Personenkreis (vgl. 4.1.1.d) ist den Regelungen zum Übergangsgeld nicht zu entnehmen, weil § 114 SGB III nur in Bezug auf den Leistungsrahmen, nicht aber hinsichtlich des Personenkreises auf die Vorschriften der §§ 44 – 94 SGB III verweist. Da das SGB III mit § 112 SGB III, wonach behinderte Menschen unter bestimmten allgemeinen Voraussetzungen gefördert werden können (vgl. 4.1.1), eine vorrangige Spezialregelung enthält, sind nach Auffassung des SG Hamburg und der wohl herrschenden Meinung in der Rechtsliteratur alle Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland förderfähig.²⁶⁷ Demgegenüber geht die Gesetzesbegründung zum Integrationsgesetz vom 31.05.2016 ohne eine weitere Begründung davon aus, dass § 114 SGB III auch hinsichtlich des förderfähigen Personenkreises auf § 59 SGB III verweist.²⁶⁸

b) Ausbildungsgeld

In § 122 Abs. 2 SGB III ist zudem explizit geregelt, dass für das Ausbildungsgeld die Vorschriften des SGB III über die Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 56 ff SGB III) entsprechend gelten, soweit in den Regelungen zum Ausbildungsgeld (§§ 122 ff SGB III) nichts Abweichendes bestimmt ist.

Da die Vorschriften zum Ausbildungsgeld keine Regelungen zu aufenthaltsrechtlichen Zugangsvoraussetzungen beinhalten, stellt sich die Frage, ob aufgrund der Verweisung in § 122 Abs. 2 SGB III auf das Ausbildungsgeld die Regelung in § 59 SGB III, wonach die Leistung einen bestimmten Aufenthaltsstatus etc. voraussetzt, anzuwenden ist.

²⁶⁷ SG Hamburg, Urteil vom 23.1.2012 – S 47 AL 36/10 – m. w. N., siehe Berliner Flüchtlingsrat, Rechtsprechungsübersicht zum Flüchtlingssozialrecht, S. 411, www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Rec. Kador in Mutschler/Bartz/Schmidt- De Caluwe, Sozialgesetzbuch III, 5. Auflage 2013. Arbeitsförderung, § 112 SGB III, Rn. 13; Nebe in Gagel, SGB III Kommentar (Stand: Dez. 2012), § 19 SGB III Rn. 23; Großmann in Voelzke, SGB III Kommentar (Lfg. 3/2014); § 122 SGB III Rn. 97; BMAS Leitfaden, Flüchtlinge Kunden und Kundinnen der Arbeitsagenturen und der JobCenter, Stand März 2016, S. 23.

²⁶⁸ BT Drs. 18/8615 vom 31.05.2016, S. 31.

Auch hierzu wurde bislang überwiegend vertreten,²⁶⁹ dass § 59 SGB III nicht anwendbar ist, weil § 112 SGB III für den in Betracht kommenden Personenkreis eine Sondervorschrift darstellt (vgl. 4.1.1 d). Durch das **Integrationsgesetz**²⁷⁰ hat der Gesetzgeber in § 132 SGB III nunmehr geregelt, dass bestimmte Migrant/inn/en Gruppen bis 2018 in Abweichung von § 59 SGB III (vgl. 5.1.1.d) nach einer anderen Voraufenthaltszeit Zugang zu Ausbildungsgeld haben. Erläuterungen hierzu enthalten die Gesetzgebungsmaterialien nicht.

Damit ist für das Ausbildungsgeld durch die gesetzliche Regelung klargestellt, dass nur der in §§ 59, 132 SGB III beschriebene Personenkreis diese Förderung erhalten kann.

Dies sind folgende Migrant/inn/en Gruppen:

(1) Migrant/inn/en:

- Unionsbürger mit Daueraufenthalt (nach fünf Jahren Voraufenthalt, § 4a FreizügG/EU)
- Ehegatten oder Lebenspartner und Kinder von Unionsbürgern,
 - die als Familienangehörige freizügigkeitsberechtigt sind oder
 - die nur deswegen nicht mehr als Familienangehörige freizügigkeitsberechtigt sind, weil sie über 21 Jahre sind und keinen Unterhalt erhalten (vgl. § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III)
- Unionsbürger, die vor dem Ausbildungsbeginn im Inland in dem gleichen Tätigkeitsbereich gearbeitet haben
- Drittstaatsangehörige mit Niederlassungserlaubnis
- Drittstaatsangehörige mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, 23a, 25 Abs. 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
- Drittstaatsangehörige, die – als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis – über eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32 bis 34 AufenthG verfügen, haben uneingeschränkt Zugang.

²⁶⁹ SG Hamburg, Urteil vom 23.1.2012 – S 47 AL 36/10 – m. w. N., siehe Berliner Flüchtlingsrat, Rechtsprechungsübersicht zum Flüchtlingssozialrecht, S. 411, www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Rec; Großmann in Voelzke, SGB III Kommentar (Lfg. 3/2014); § 122 SGB III Rn. 97; Kador in Mutschler/Bartz/Schmidt- De Caluwe, Sozialgesetzbuch III, 5. Auflage 2013. Arbeitsförderung, § 112 SGB III, Rn. 12; Lauterbach in Gagel, SGB III Kommentar (Stand: April 2010), § 104 SGB III Rn. 8 (§ 104 SGB III a.F. entspricht § 122 SGB III n.F.

²⁷⁰ Vom 31.Juli 2016, BGBl. I Nr. 39, S. 1939 ff.

(2) Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3, 4 S. 2 oder 5; 31 AufenthG oder die – als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis – eine Aufenthaltserlaubnis nach **§§ 30, 32 bis 34 AufenthG** erhalten, haben **nach einer Voraufenthaltszeit von 3 Monaten** Zugang (§ 132 Abs. 3 SGB III).²⁷¹

(3) Drittstaatsangehörige mit einem Ankunftsnachweis oder einer Aufenthaltsgestattung, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist²⁷² haben **nach einer Voraufenthaltszeit von 15 Monaten** Zugang (§ 132 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

(4) Drittstaatsangehörige mit einer Duldung haben

- **nach einer Voraufenthaltszeit von 15 Monaten** Zugang zu Ausbildungsgeld während einer Berufsausbildung (§ 59 Abs. 2 SGB III)
- **nach einer Voraufenthaltszeit von 6 Jahren** Zugang zu Ausbildungsgeld während einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 SGB III).

(5) Alle Migrant/inn/en haben unabhängig vom Aufenthaltsstatus

- wenn der Auszubildende sich 5 Jahre im Inland aufgehalten hat und 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder
- wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten 6 Jahre insgesamt
 - 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und
 - 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.(Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 59 Abs. 3 Nr. 2 SGB III; u.U. sind Zeiten der Haushaltsführung und **Kinderbetreuung** der Erwerbstätigkeit gleichgestellt).

uneingeschränkt Zugang.

271 Die Sonderregelung in § 132 SGB III, eingeführt durch das Integrationsgesetz, gilt für Maßnahmen, die bis zum 31.12. 2018 beginnen, und bei der Berufsausbildungsbeihilfe, wenn diese vor dem 31.12. 2018 beantragt wird und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind (§ 132 Abs. 4 SGB III).

272 Nach der Entscheidung des Bundesministeriums des Inneren vom 01.08.2016 ist das bei Asylsuchenden aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia der Fall. Darüber hinaus kann nach dem Wortlaut des § 132 Abs. 1 S. 1 SGB III auch bei Asylsuchenden aus anderen Ländern aus individuellen Gründen im Einzelfall ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten sein.

Soweit nach § 132 Abs. 2 Nr. 2 SGB III der Zugang von Migrant/inn/en mit einer Duldung zu Ausbildungsgeld während einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erst nach einer Voraufenthaltszeit von 6 Jahren bestehen soll, ist dies m.E. wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verfassungswidrig.

Ansonsten besteht künftig wohl nur unter den dargestellten Voraussetzungen ein Anspruch auf Ausbildungsgeld für Migrant/inn/en.

Zum Fallbeispiel:

Während der Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung würde Frau B. Übergangsgeld erhalten, da sie in den letzten drei Jahren über zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt war (§ 120 Abs. 1 SGB III). Läge diese Voraussetzung nicht vor, würde sie **Ausbildungsgeld** erhalten (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB III), da sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG hat und sie sich seit über 3 Monaten in Deutschland aufhält (§§ 122 Abs. 2; 132 Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Reisekosten, die bei der beruflichen Weiterbildung entstehen würden sowie Kosten für eine Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten, die infolge der Weiterbildungsmaßnahme entstehen, könnten ebenfalls übernommen werden.

Ergebnis:

Tabelle 4 zeigt, inwieweit die verschiedenen Migrant/inn/engruppen unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen Zugang zu den Leistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger für unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen haben.²⁷³

273 Zur Erläuterung des Tabellenaufbaus vgl. Tabelle 1.

Tabelle 4	Gesetzliche Unfallversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Gesetzliche Krankenkasse	Bundesagentur für Arbeit
Unionsbürger mit Aufenthaltsrecht	ja (vgl. 6.31)	ja (vgl. 6.42)	<ul style="list-style-type: none"> ■ sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis: ja (vgl. 6.3; 3.1.1) ■ Tätigkeit/Maßnahme: ja (vgl. 6.3; 3.1.2) ■ Familienversicherung bei gA: ja (vgl. 6.3; 3.1.3) ■ AGL II bei gA: ja (Ausnahme bei Arbeitsuchenden: nein) ja (vgl. 6.3; 3.1.4) ■ fehlende Absicherung im Krankheitsfall bei gA: i. d. R. ja (vgl. 6.3; 3.1.5) ■ Übernahme der Kosten der Krankenbehandlung bei <ul style="list-style-type: none"> – Hilfe zum Lebensunterhalt: i. d. R. ja, sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 6.3; 3.1.6a) – Grundsicherung bei gA: i. d. R. ja, sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 6.3; 3.1.6b) – Eingliederungshilfe: ganz überwiegend ja, sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 6.3; 3.1.6c) – Leistungsbezug nach § 35a Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII: ja (vgl. 6.3; 3.1.7) 	ja bei gA (h.M), Ausbildungsgeld teilweise (vgl. 6.4)

Tabelle 4	Gesetzliche Unfallversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Gesetzliche Krankenkasse	Bundesagentur für Arbeit
Unionsbürger ohne Aufenthaltsrecht	ja (vgl. 6.31)	ja (vgl. 6.42)	<ul style="list-style-type: none"> ■ sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis etc.: nicht möglich, da dann Aufenthaltsrecht ■ Tätigkeit/Maßnahme: ja (vgl. 6.3; 3.1.2) ■ Familienversicherung: ja (vgl. 6.3; 3.1.3) ■ AGL II: nein (vgl. 6.3; 3.1.4) ■ fehlende Absicherung im Krankheitsfall: nein (vgl. 6.3; 3.1.5) Übernahme der Kosten der Krankenbehandlung bei <ul style="list-style-type: none"> – Hilfe zum Lebensunterhalt: nein, Zugang nach Ermessen (vgl. 6.3; 3.1.6a) – Grundsicherung: nein, Zugang nach Ermessen (vgl. 6.3; 3.1.6b) – Eingliederungshilfe: nein, Zugang nach Ermessen (vgl. 6.3; 3.1.6c) – Leistungsbezug nach § 35a Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII: ja (vgl. 6.3; 3.1.7) 	ja bei gA (h.M), Ausbildungsgeld nicht (vgl. 6.4)

Tabelle 4	Gesetzliche Unfallversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Gesetzliche Krankenkasse	Bundesagentur für Arbeit
Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel	ja (vgl. 6.31)	ja (vgl. 6.42)	<ul style="list-style-type: none"> ■ sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis etc.: ja (vgl. 6.3; 3.1.1) ■ Tätigkeit/Maßnahme: ja (vgl. 6.3; 3.1.2) ■ Familienversicherung bei gA: ja (vgl. 6.3; 3.1.3) ■ AGL II bei gA: überwiegend ja (vgl. 6.3; 3.1.4) ■ fehlende Absicherung im Krankheitsfall bei gA: teilweise ja (vgl. 6.3; 3.1.5) ■ Übernahme der Kosten der Krankenbehandlung bei <ul style="list-style-type: none"> – Hilfe zum Lebensunterhalt: ganz überwiegend ja, sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 6.3; 3.1.6a) – Grundsicherung bei gA: ganz überwiegend ja, sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 6.3; 3.1.6b) – Eingliederungshilfe: überwiegend ja (vgl. 6.3; 3.1.6c) – Leistungsbezug nach § 35a Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII: ja (vgl. 6.3; 3.1.7) – § 2 AsylbLG: i.d.R. Anspruch, sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 6.3; 3.1.8) 	ja bei gA (h.M), Ausbildungsgeld teilweise (vgl. 6.4)

Tabelle 4	Gesetzliche Unfallversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Gesetzliche Krankenkasse	Bundesagentur für Arbeit
Drittstaatsangehörige mit Ankunfts-nachweis, Aufenthaltsgestattung, oder Duldung	ja (vgl. 6.31)	ja (vgl. 6.42)	<ul style="list-style-type: none"> ■ sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis etc.: ja (vgl. 6.3; 3.1.1) ■ Tätigkeit/Maßnahme: ja (vgl. 6.3; 3.1.2) ■ Familienversicherung bei gA: ja (vgl. 6.3; 3.1.3) ■ AGL II bei gA: nein (vgl. 6.3; 3.1.4) ■ fehlende Absicherung im Krankheitsfall bei gA: nein (vgl. 6.3; 3.1.5) ■ Übernahme der Kosten der Krankenbehandlung bei <ul style="list-style-type: none"> – Hilfe zum Lebensunterhalt: nein (vgl. 6.3; 3.1.6a) – Grundsicherung bei gA: nein (vgl. 6.3; 3.1.6b) – Eingliederungshilfe: nein (vgl. 6.3; 3.1.6c) – Leistungsbezug nach § 35a Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII bei gA: ja (vgl. 6.3; 3.1.7) – § 2 AsylbLG: i.d.R. Anspruch, sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 6.3; 3.1.8) 	ja bei gA (h.M), Ausbildungsgeld teilweise (vgl. 6.4)

7. Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung infolge der Erwerbsminderung

Fallbeispiel

Herr H., 47 Jahre alt, stammt aus Serbien. Er hat seit Sommer 2014 in einem großen Schlachthof im Landkreis Osnabrück gearbeitet. In Belgrad er war von einem Vermittler für diese Tätigkeit angeworben worden, der ihn dann nach Deutschland gebracht hatte; eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis hat er nie besessen. Der Lohn wurde in bar ausgezahlt. Vor einigen Wochen hatte Herr H. einen tragischen Arbeitsunfall, seither wird er in einer Klinik behandelt. Die Dauer der stationären Behandlung und auch die Dauer der bestehenden Reiseunfähigkeit ist noch nicht abzusehen. Sein rechtes Bein musste amputiert werden und den rechten Arm kann er nicht mehr bewegen; er wird voraussichtlich nicht mehr arbeiten können. Herr H. fragt sich, wie er seinen Lebensunterhalt bestreiten soll.

Zu den Sozialleistungen, die infolge einer Behinderung gewährt werden, gehört die Rente wegen eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit (§ 56 SGB VII) sowie die **Altersrente für schwerbehinderte Menschen** (§ 37 SGB VI) sowie die **Rente** wegen teilweiser oder vollständiger Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI). Ist eine Person wegen einer Behinderung dauerhaft voll erwerbsgemindert kann sie zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch auf **Grundsicherung** gegenüber dem Sozialhilfeträger haben (§§ 41 ff SGB XII).

Diese Leistungen gehören nicht zu den Leistungen zur Teilhabe nach SGB IX, das die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen regelt (§§ 4 ff SGB IX).

Als Kostenträger für die genannten Leistungen kommen die Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung sowie der Sozialhilfeträger in Betracht (§§ 37,43 SGB VI; §§ 56 ff SGB VII).

7.1 Leistungen des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung

Allgemeine Voraussetzungen

Personen, die gesetzlich unfallversichert sind und deren Erwerbsfähigkeit wegen eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit länger als 26 Wochen um mindestens 20 Prozent gemindert ist, haben Anspruch auf eine Rente (§ 56 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Bei einem vollständigen Verlust der Erwerbsfähigkeit wird Vollrente geleistet; sie beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit wird eine Teilrente geleistet; sie wird in der Höhe des Prozentsatzes der Vollrente festgesetzt, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht (§ 56 Abs. 3 SGB VII). Die Rente wird auch bei einer Rückkehr ins Ausland erbracht (vgl. § 97 SGB VII).

Zu den Einzelheiten zu den gesetzlich unfallversicherten Personen und zu den Voraussetzungen für einen Arbeitsunfall bzw. einer Berufskrankheit vgl. 3.2.

Zu der Frage der Erforderlichkeit des gewöhnlichen Aufenthalts und eventueller aufenthaltsrechtlicher Sonderregelungen vgl. 3.2.

Zum Fallbeispiel:

Herr H. war wegen seiner Beschäftigung als Arbeitnehmer gesetzlich unfallversichert. Dabei spielt es keine Rolle, dass er keine Aufenthalts- und Beschäftigungserlaubnis hatte und der Arbeitgeber keine Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung abgeführt hat. Da er infolge des Arbeitsunfalls vollständig erwerbsunfähig ist, hat er gegenüber der Berufsgenossenschaft einen Anspruch auf eine Rente.

7.2 Leistungen des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung

7.2.1 Rente wegen Erwerbsminderung

Allgemeine Voraussetzungen

Gesetzlich Rentenversicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI), wenn sie

- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit (Beitrags- und Ersatzzeiten, u.a. auch Kindererziehungszeiten) von fünf Jahren erfüllt haben (zu den Einzelheiten vgl. §§ 50; 51 SGB VI).

Teilweise erwerbsgemindert sind u.a. Versicherte, die wegen einer Behinderung auf nicht absehbare Zeit **außerstande** sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens **sechs Stunden** täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB VI).

Voll Erwerbsgeminderte können nicht mindestens **drei Stunden** täglich erwerbstätig sein. Dauerhaft voll erwerbsgemindert sind u.a. **auch behinderte Menschen**, die in anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in vergleichbaren Einrichtungen in einem bestimmten Umfang tätig sind, und die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können (§§ 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 1; 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI).

Bei einer illegalen Beschäftigung ist der Arbeitgeber verpflichtet, u.a. die Rentenversicherungsbeiträge nachzuzahlen (vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV).

Zu der Frage der Erforderlichkeit des gewöhnlichen Aufenthalts und eventueller aufenthaltsrechtlicher Sonderregelungen vgl. 3.3.

Zum Fallbeispiel:

Da Herr H. die erforderliche Wartezeit von drei Jahren nicht erfüllt hat, besteht kein Anspruch auf eine Rente wegen vollständiger Erwerbsunfähigkeit gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung.

7.2.2 Exkurs: Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Allgemeine Voraussetzungen

Gesetzlich Rentenversicherte haben einen Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37 SGB VI), wenn sie

- das 65. Lebensjahr vollendet haben
- bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX, vgl. 3.3) anerkannt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich.

Zu der Frage der Erforderlichkeit des gewöhnlichen Aufenthalts und eventueller aufenthaltsrechtlicher Sonderregelungen vgl. 3.3.

Zum Fallbeispiel:

Da Herr H. die Altersgrenze nicht erreicht und die erforderliche Wartezeit nicht erfüllt hat, besteht kein Anspruch auf eine Rente gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung.

7.3 Leistungen des Trägers der Sozialhilfe

Allgemeine Voraussetzungen

Wenn eine Person wegen einer Behinderung dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, kann sie zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch auf Grundsicherung gegenüber dem Sozialhilfeträger haben (§§ 41 ff SGB XII).

Dauerhaft voll erwerbsgemindert sind Personen, die wegen einer Behinderung **auf nicht absehbare Zeit** außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens **drei** Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI). Dauerhaft voll erwerbsgemindert sind u.a. **auch behinderte Menschen**, die in anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in vergleichbaren Einrichtungen in einem bestimmten Umfang tätig sind, und die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können (§§ 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 1; 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI).

Grundsicherung nach § 41 SGB XII erhalten dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, wenn sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend

aus Einkommen und Vermögen nach § 43 SGB XII bestreiten können. Die Leistungen umfassen (§ 42 SGB XII):

- **Regelsätze** nach den Regelbedarfsstufen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (nach Anlage zu § 28 SGB XII) (§ 42 Nr. 1 SGB XII)
- Zusätzliche **Bedarfe** nach §§ 30 ff SGB XII (§ 42 Nr. 2 SGB XII): Als zusätzlicher Bedarf für behinderte Menschen über 14 Jahren, denen Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII geleistet wird, wird grundsätzlich ein Mehrbedarf von 35 Prozent des Regelsatzes anerkannt (§ 30 Abs. 4 SGB XII). Für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die eine kostenaufwändige Ernährung brauchen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe geleistet (§ 30 Abs. 5 SGB XII)
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach §§ 34 ff (§ 42 Nr. 3 SGB XII)
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach §§ 35 ff (§ 42 Nr. 4 SGB XII)
- Ergänzende Darlehen nach § 37 Abs. 1 SGB XII (§ 42 Nr. 5 SGB XII)

Bei der **Unterbringung** in einer **stationären Einrichtung** gelten für die Leistungen der Grundsicherung folgende **Besonderheiten**:

- Als Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes zugrunde zu legen (§ 42 Nr. 4 SGB XII).
- Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst bei der Hilfe zum Lebensunterhalt insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (§ 27b Abs. 2 S. 1 SGB XII). Auch wenn nach § 19 Abs. 2 S. 2 SGB XII Leistungen der Grundsicherung der Hilfe zum Lebensunterhalt vorgehen, dürfen Grundsicherungsbezieher hiervon nicht ausgeschlossen werden.²⁷⁴

Zu der Frage der Erforderlichkeit des gewöhnlichen Aufenthalts und eventueller aufenthaltsrechtlicher Sonderregelungen vgl. 3.1.5 b

²⁷⁴ Buchner in Östreicher SGB II/SGB XII, Okt. 2013, § 43 SGB XII, Rn. 29.

Zum Fallbeispiel:

Herr H. hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, da die Dauer der bestehenden Reiseunfähigkeit nicht abzusehen ist. Wegen der Reiseunfähigkeit müsste ihm eine Duldung erteilt werden. Damit hätte er einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG und wäre wegen § 23 Abs. 2 SGB XII von Grundsicherungsleistungen ausgeschlossen. Aber auch wegen der vollziehbaren Ausreisepflicht besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG) und damit kein Zugang zu Grundsicherungsleistungen.

Ergebnis:

Tabelle 5 zeigt, inwieweit die verschiedenen Migrant/inn/engruppen unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen Zugang zu den Leistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger zur Lebensunterhaltssicherung infolge der Behinderung haben.²⁷⁵

Tabelle 5	Gesetzliche Unfallversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Träger der Sozialhilfe
Unionsbürger mit Aufenthaltsrecht	ja (vgl. 7.1)	ja (vgl. 7.2)	ja (Ausnahme bei Arbeitsuchenden: nein, Zugang nach Ermessen) (vgl. 7.3)
Unionsbürger ohne Aufenthaltsrecht	ja (vgl. 7.1)	ja (vgl. 7.2)	nein, Zugang nach Ermessen (vgl. 7.3)
Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel	ja (vgl. 7.1)	ja (vgl. 7.2)	ganz überwiegend ja (sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 7.3; 3.1.6b))
Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung	ja (vgl. 7.1)	ja (vgl. 7.2)	nein (vgl. 7.3)

²⁷⁵ Zur Erläuterung des Tabellenaufbaus vgl. Tabelle 1.

8. Pflege

Fallbeispiel

Die 43 Jahre alte Frau M., iranische Staatsangehörige, ist vor vier Jahren nach Köln geflohen. Aufgrund der Ereignisse im Evin-Gefängnis in Teheran leidet sie an einer Posttraumatischen Belastungsstörung und einer wohl daraus resultierenden schweren Depression; sie ist latent suizidgefährdet. Da sie im Rahmen des Asylverfahrens nicht vortragen konnte, was ihr geschehen ist, blieb der Asylantrag erfolglos und sie hat eine Duldung. Frau M. war bereits mehrfach in stationärer psychiatrischer Behandlung, bei der auch eine psychische Behinderung diagnostiziert wurde. Außerdem kann sie ihre rechte Hand nicht bewegen und ist bei der Körperpflege auf Unterstützung angewiesen. Aus diesen Gründen kann Frau M. dauerhaft nicht allein wohnen, weshalb eine Heimunterbringung oder zumindest ein betreutes Wohnen mit entsprechenden Pflegeleistungen angezeigt ist.

Zu den Sozialleistungen, die zur Pflege gewährt werden, gehören die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (§ 28 SGB XI) und die Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII). Diese Leistungen gehören nicht zu den Leistungen zur Teilhabe nach SGB IX, das die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen regelt (§§ 4 ff SGB IX).

Als Kostenträger für die genannten Leistungen kommen die Pflegekassen als Träger der sozialen Pflegeversicherung – wobei deren Aufgaben von den Krankenkassen übernommen werden (§ 1 Abs. 3 SGB XI) – sowie der Sozialhilfeträger in Betracht.

8.1 Leistungen des Trägers der sozialen Pflegeversicherung

Allgemeine Voraussetzungen

Die Leistungen der Pflegeversicherung umfassen Dienst-, Sach- und Geldleistungen für den Bedarf an **Grundpflege** und **hauswirtschaftlicher Versorgung** sowie ggf. eine Kostenerstattung für diese Leistungen (§ 4 Abs. 1 S. 1 SGB XI). Die Pflege kann häuslich, teilstationär oder vollstationär erfolgen; bei teil- und vollstationärer Pflege tragen die Pflegebedürftigen die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung selbst (§ 4 Abs. 2 S. 2 SGB XI).

Zu den Leistungen der Pflegeversicherung gehören u.a. (§ 28 Abs. 1 SGB XI):

- Pflegesachleistung (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistungen bei häuslicher Pflege, § 36 SGB XI)
- Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI)
- Tagespflege und Nachtpflege (§ 41 SGB XI)
- Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)
- vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI), (hier übernimmt die Pflegekasse die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege)
- Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen (§ 43a).

Pflegebedürftig sind u.a. Personen, die

- wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung
- für die regelmäßigen Tätigkeiten im täglichen Leben in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität (Aufstehen, Ankleiden, Gehen, Verlassen der Wohnung etc.) und für die hauswirtschaftliche Versorgung (§ 14 Abs. 3 SGB XI)
- auf Dauer, voraussichtlich für **mindestens sechs Monate**
- in erheblichem oder höherem Maße (zu den verschiedenen Pflegestufen vgl. § 15 SGB XI) Hilfe brauchen (§ 14 Abs. 1 SGB XI).

Zu den relevanten Behinderungen gehören (§ 14 Abs. 2 SGB XI):

- Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat
- Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane
- Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.

Nach § 20 Abs. 1 SGB XI sind die **versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung** auch versicherungspflichtig in der sozialen **Pflegeversicherung** wie insbesondere

- alle Personen, die sozialversicherungspflichtig, also mehr als geringfügig, beschäftigt sind,²⁷⁶ Auszubildende und Bezieher von Arbeitslosengeld I
- Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe, in Berufsbildungswerken oder in ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, tätig sind
- behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen etc. tätig sind
- behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen
- Personen, die als Familienversicherte gesetzlich krankenversichert sind (§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB XI)
- Personen, die Arbeitslosengeld II nach SGB II beziehen
- Personen, die, weil sie bisher keinen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall hatten, nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Ein Anspruch auf Leistungen der sozialen Pflegeversicherung besteht, wenn der Versicherte in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung mindestens **zwei Jahre** als Mitglied versichert oder nach § 25 SGB XI familienversichert war (§ 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI).

Zu Einzelheiten zu den gesetzlich krankenversicherten und damit auch gesetzlich pflegeversicherten Personengruppen vgl. auch 3.1.1 – 3.1.5.

²⁷⁶ Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten, endet die Versicherungspflicht (§ 6 Abs. 4 SGB V).

Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht auch für Personen, die laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der **Krankenhilfe nach SGB VIII** beziehen (§ 21 Nr. 4 SGB XI): Nach § 35a Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII wird Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie für junge Erwachsene (§ 41 SGB VIII) auch in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet (vgl. 3.1.6). In diesen Fällen wird auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sichergestellt. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen (§ 39 Abs. 1 SGB VIII) und auch **Krankenhilfe** (§ 40 S. 1 SGB VIII). Damit haben seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen Anspruch auf Pflegeleistungen gegenüber der gesetzlichen Pflegeversicherung (vgl. 4.1.6).

Einzelheiten zu den ausländerrechtlichen Voraussetzungen für Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Kranken- und damit auch für eine gesetzliche Pflegeversicherung vgl. 4.1.

Zu der Frage der Erforderlichkeit des gewöhnlichen Aufenthalt und eventueller aufenthaltsrechtlicher Sonderregelungen vgl. zunächst 3.1.1 – 3.1.4

Die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach SGB VIII beziehen, setzt voraus, dass sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 21 Nr. 4 SGB XI). Damit wiederholt § 21 Nr. 4 SGB XI die gleichlautende Regelung in § 30 Abs. 1 SGB, sodass zur Auslegung dieses Begriffs auf die allgemeinen Ausführungen hierzu zu verweisen ist (vgl. 1.3).

Zum Fallbeispiel:

Frau M. hat eine Duldung und lebt seit über 15 Monaten in Deutschland. Daher erhält sie Leistungen nach § 2 AsylbLG analog dem SGB XII. Bei Empfängern von Leistungen nach dem § 2 AsylbLG, die nicht krankenversichert sind, können die Kosten der Krankenbehandlung von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch den Träger der Sozialhilfe übernommen werden (§ 264 Abs. 2 S. 1 SGB V). Dies gilt aber nicht für die Kosten der Pflegeversicherung. Somit erhält sie von der Pflegekasse keine Leistungen.

8.2 Leistungen des Trägers der Sozialhilfe

8.2.1 Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff SGB XII

Allgemeine Voraussetzungen

Personen, die u.a. wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung für die regelmäßigen Tätigkeiten im täglichen Leben auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße Hilfe brauchen, ist Hilfe zur Pflege zu leisten (§ 61 Abs. 1 S. 1 SGB XII).

Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege (§ 61 Abs. 2 S. 1 SGB XII). Hierzu gehören:

- Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI)
- Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI)
- Tagespflege und Nachtpflege (§ 41 SGB XI)
- Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)
- vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI).

Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff SGB XII kommt vor allem in folgenden Fällen in Betracht:²⁷⁷

- für nicht pflegeversicherte Personen
- bei kostenintensiver (Schwerst-)Pflege, wenn die begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen
- ggf. für Pflegebedürftige unterhalb der Pflegestufe 1
- wenn Hilfebedarf für weniger als 6 Monate besteht.

Wird Pflege in einem bestimmten Umfang benötigt, wird nach § 63 SGB XII; 37 Abs. 1 SGB XI wie für gesetzlich Pflegeversicherte ein Pflegegeld zur Finanzierung einer Pflegekraft gezahlt.

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen erbracht, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen (§§ 43a; 71 Abs. 4 SGB XI), umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen (§ 55 S. 1 SGB XII). Stellt der Träger der Einrichtung fest, dass der behinderte Mensch so pflegebedürftig ist, dass die

²⁷⁷ Kraher in LPK-SGB XII, 8.Aufl. 2007, Vorbem. zu §§ 61 ff SGB XII Rn. 1.

Pflege in der Einrichtung nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Sozialhilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Einrichtungsträger, dass die Leistung in einer anderen Einrichtung erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des behinderten Menschen Rechnung zu tragen (§ 55 S. 2 SGB XII).

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Für Hilfe zur Pflege ist nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII lediglich der tatsächliche Aufenthalt erforderlich.

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen

Für Hilfe zur Pflege gelten die gleichen aufenthaltsrechtlichen Sonderregelungen wie für die Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII), vgl. daher 3.1.5 a.

Zum Fallbeispiel:

Frau M. hat eine Duldung und lebt seit über 15 Monaten in Deutschland. Daher erhält sie Leistungen nach § 2 AsylbLG und hat deshalb wegen § 23 Abs. 2 SGB XII keinen Anspruch auf Hilfe der Pflege analog §§ 61 ff SGB XII.

8.2.2 Sozialleistungen nach § 2 AsylbLG

Allgemeine Voraussetzungen

Eine Leistungsgewährung nach dem § 2 AsylbLG bedeutet, dass abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG das SGB XII entsprechend anzuwenden ist. Zu dem Personenkreis, der Leistungen nach § 2 AsylbLG erhält, vgl. 3.1.7.

Da § 23 Abs. 1 SGB XII auf Leistungsberechtigte nach dem § 2 AsylbLG anwendbar ist,²⁷⁸ besteht bei tatsächlichem Aufenthalt nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege analog §§ 61 ff SGB XII.²⁷⁹

Dies gilt nicht, wenn die Einreise wegen des Sozialleistungsbezugs erfolgt ist. Dies wird zum Teil damit begründet, dass bei den

²⁷⁸ Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 2 AsylbLG, Rn. 39; Hohm in Schellhorn, 19. Aufl. 2015, § 2 AsylbLG, Rn. 27; Deibel, § 2 AsylbLG Nov. 2015, Rn 190 f; zum Streitstand, ob § 2 Abs. 1 AsylbLG insgesamt eine Rechtsgrund- oder eine Rechtsfolgenverweisung darstellt vgl. Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 2 AsylbLG, Rn. 40; Hohm in Schellhorn, 17. Aufl. 2006, § 2 AsylbLG, Rn. 18 ff.

²⁷⁹ Deibel in GK AsylbLG, Nov. 2015, § 2 AsylbLG Rn. 186; Hohm in Schellhorn, 19. Aufl. 2015, § 2 AsylbLG, Rn. 29; VGH Bayern 12 CE 94.278, B.v. 23.01.95, FEVS 46/96, 141, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1187.pdf zum Pflegegeld nach § 69a BSHG, der § 64 SGB XII entspricht.

„Analogleistungen“ nach § 2 AsylbLG die entsprechende Ausschlussregelung in § 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 SGB gilt, weil § 2 AsylbLG eine Rechtsgrundverweisung auf § 23 SGB XII enthält.²⁸⁰ Nach a. A. ist hier die speziellere Ausschlussregelung nach § 1a Abs. 1 AsylbLG anwendbar.²⁸¹

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind Migrant/inn/en, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten (§ 1 Abs. 1 AsylbLG).

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen?

Da § 2 AsylbLG eine Sonderregelung für bestimmte Migrant/inn/-engruppen ist, vgl. allgemeine Voraussetzungen.

Zum Fallbeispiel:

Frau M. hat eine Duldung und lebt seit über 15 Monaten in Deutschland. Deshalb erhält sie Leistungen nach § 2 AsylbLG und hat daher einen Anspruch auf Hilfe der Pflege nach §§ 61 ff SGB XII analog.

8.2.3 Sozialleistungen nach § 3 AsylbLG

Allgemeine Voraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG können sonstige Leistungen insbesondere bewilligt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

Nach der Rechtsprechung des BSG²⁸² sieht das AsylbLG – anders als § 64 SGB XII – kein pauschaliertes Pflegegeld vor. Pflegesachleistungen analog § 65 SGB XI, also die Übernahme von angemessenen Aufwendungen einer Pflegeperson, können allerdings nach § 6 Abs. 1 AsylbLG als zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Leistungen gewährt werden. Dies setzt aber voraus, dass die erforderliche Pflege nicht durch im Haushalt lebende Familienmitglieder unentgeltlich

280 Deibel in GK, § 2 AsylbLG Nov. 2015, Rn 193; Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 23 SGB XII, Rn. 61; Decker in Österreicher, SGB II/SGB XII, § 2 AsylbLG, Rn. 42.

281 Hohm in Schellhorn, § 2 AsylbLG, Rn. 20.

282 BSG, Urt. v. 20.12.2012, Az. B 7 AY 1/11 R; Deibel in GK AsylbLG, Stand: Dez. 2014, § 6 AsylbLG, Rn. 175-177.

erbracht werden kann. Damit tritt die Geldleistung nur an die Stelle der eigentlich zu erbringenden Sachleistung. Daraus folgt zwingend, dass ein Anspruch auf Geldleistungen nur bestehen kann, wenn der Leistungsberechtigte wegen der Pflege tatsächlich Aufwendungen durch eine finanzielle Verpflichtung gegenüber einem Dritten hat.

Wenn eine Person aufgrund einer Behinderung auf Pflegeleistungen angewiesen und eine Betreuung in einer stationären Einrichtung erforderlich ist, können die Kosten einer stationären Unterbringung nach § 6 AsylbLG übernommen werden. Wenn der Betreffende behinderungsbedingt nicht in der Lage ist, sich selbst zu versorgen und – auch nicht teilweise – selbständig zu leben, ist eine vollstationäre Betreuung erforderlich und das Ermessen auf Null reduziert. Bei der Anwendung des § 6 AsylbLG ist zu berücksichtigen, dass allen Menschen, also auch Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die Führung eines Leben in Würde ermöglicht werden soll, das dem Sozialstaatsprinzip entspricht.²⁸³

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind Migrant/inn/en, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten (§ 1 Abs. 1 AsylbLG).

Aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen?

Da § 3 AsylbLG eine Sonderregelung für bestimmte Migrant/inn/-engruppen ist, vgl. allgemeine Voraussetzungen.

Zum Fallbeispiel:

Wenn Frau M. noch Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen würde, könnte sie einen Anspruch nach § 6 AsylbLG auf Erstattung der tatsächlichen Aufwendung für die Pflege durch eine Pflegeperson haben, wenn ihr nicht rechtzeitig Pflegesachleistungen erbracht werden. Auch die Pflege in einer stationären Einrichtung kann übernommen werden.

Ergebnis:

Tabelle 6 zeigt, inwieweit die verschiedenen Migrant/inn/engruppen unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen Zugang zu den Leistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger **zur Pflege haben**.²⁸⁴

²⁸³ VG Augsburg, Urteil vom 17.10.2000 – Au 3 K 99.1236, in der Entscheidungen werden die Kosten für eine Heimunterbringung als Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BSHG gesehen.

²⁸⁴ Zur Erläuterung des Tabellenaufbaus vgl. Tabelle 1.

Tabelle 6	Gesetzliche Pflegeversicherung	Träger der Sozialhilfe
Unionsbürger mit Aufenthaltsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis etc.: ja (vgl. 8.1; 3.1.1) ■ Tätigkeit/Maßnahme: ja (vgl. 8.1; 3.1.2) ■ Familienversicherung bei gA: ja (vgl. 8.1; 3.1.3) ■ AGL II bei gA: ja (Ausnahme bei Arbeitsuchenden: nein) (vgl. 8.1; 3.1.4) ■ fehlende Absicherung im Krankheitsfall bei gA: i. d. R. ja (vgl. 8.1; 3.1.5) ■ Leistungsbezug nach § 35a Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII bei gA: ja (vgl. 8.1; 3.1.7) 	ja (Ausnahme bei Arbeitsuchenden: nein, Zugang nach Ermessen) (vgl. 8.2.1)
Unionsbürger ohne Aufenthaltsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis etc.: nicht möglich, da dann Aufenthaltsrecht ■ Tätigkeit/Maßnahme: ja (vgl. 8.1; 3.1.2) ■ Familienversicherung: ja (vgl. 8.1; 3.1.3) ■ AGL II: nein (vgl. 8.1; 3.1.4) ■ fehlende Absicherung im Krankheitsfall: nein (vgl. 8.1; 3.1.5) ■ Leistungsbezug nach § 35a Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII bei gA: ja (vgl. 8.1; 3.1.7) 	nein, Zugang nach Ermessen (vgl. 8.2.1)

Tabelle 6	Gesetzliche Pflegeversicherung	Träger der Sozialhilfe
Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel	<ul style="list-style-type: none"> ■ sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis etc.: ja (vgl. 8.1; 3.1.1) ■ Tätigkeit/Maßnahme: ja (vgl. 8.1; 3.1.2) ■ Familienversicherung bei gA: ja (vgl. 8.1; 3.1.3) ■ AGL II bei gA: überwiegend ja (vgl. 8.1; 3.1.4) ■ fehlende Absicherung im Krankheitsfall bei gA: teilweise ja (vgl. 8.1; 3.1.5) ■ Leistungsbezug nach § 35a Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII bei gA: ja (vgl. 8.1; 3.1.7) ■ Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG: i.d.R. Anspruch. Sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 8.1; 3.1.8) 	ganz überwiegend ja, sonst Zugang nach Ermessen (vgl. 8.2.1; 3.1.6a)
Drittstaatsangehörige mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung	<ul style="list-style-type: none"> ■ sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis etc.: ja (vgl. 8.1; 3.1.1) ■ Tätigkeit/Maßnahme: ja (vgl. 8.1; 3.1.2) ■ Familienversicherung bei gA: ja (vgl. 8.1; 3.1.3) ■ AGL II: nein (vgl. 8.1; 3.1.4) ■ fehlende Absicherung im Krankheitsfall: nein (vgl. 8.1; 3.1.5) ■ Leistungsbezug nach § 35a Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII: ja (vgl. 8.1; 3.1.7) 	Anspruch oder Ermessen, abhängig von der Art des Leistungsbezuges und von der jeweiligen Anspruchsgrundlage (vgl. 8.2.2; 8.2.3)

9. Besondere Regelungen für Menschen mit einer Schwerbehinderung

9.1 Feststellung der Behinderung und Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises

Allgemeine Voraussetzungen

Menschen mit einer Behinderung können einen Antrag auf die Feststellung ihrer Behinderung und deren Grades stellen. Auf diesen Antrag hin wird ein sog. Feststellungsbescheid erlassen, in dem die Auswirkungen der Behinderung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Grad der Behinderung – nach Zehnergraden abgestuft – festgestellt wird. Eine Feststellung ist nur zu treffen, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 20 vorliegt (§ 69 Abs. 1 S. 1, 4 und 5 SGB IX). Bei der Feststellung des Grades der Behinderung handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung.²⁸⁵

Auf einen entsprechenden Antrag hin wird auf Grund dieser Feststellung ein Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und über den Grad der Behinderung ausgestellt. Menschen sind im Sinne des Teils 2 des SGB IX schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt (§ 2 Abs. 2 SGB IX, vgl. 1.1). Als Grundlage für die Feststellung des Grades der Behinderung dienen die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“, eine Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung.²⁸⁶

Der Ausweis dient als Nachweis bei der Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen. Seine Gültigkeitsdauer soll befristet werden (§ 69 Abs. 5 S. 1 – 3 SGB IX). Bei nichtdeutschen schwerbehinderten Menschen, deren Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung oder Arbeitserlaubnis befristet ist, kann der Schwerbehindertenausweis längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Gültigkeit des Aufenthaltstitels etc. endet, gültig sein (§ 6 Abs. 5 Schwerbehindertenausweisverordnung). Seit 01.01.2015 muss der Ausweis als Identifikationskarte („Scheckkartenformat“) ausgestellt werden; er kann

285 Für eine Änderung dieser Feststellung gelten die Vorschriften über die Rücknahme, den Widerruf oder die Aufhebung von Verwaltungsakten nach § 44 ff SGB X siehe Oppermann in Hauck/Noftz, § 69 SGB IX, Rn. 17a m.w.N..

286 <https://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/BJNR241200008.html>.

nicht verlängert werden (§ 1 Abs. 5 Schwerbehindertenausweisverordnung). Der Schwerbehindertenausweis im alten Format bleibt bis zum Ablaufdatum gültig (§ 9 Schwerbehindertenausweisverordnung).

Zuständigkeit

Der Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung und auf die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises muss bei der Behörde erfolgen, die in dem jeweiligen Bundesland für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständig ist (§ 69 Abs. 1 S. 1 SGB IX). In einigen Bundesländern sind das die Versorgungsämter oder die Ämter für Soziale Angelegenheiten. Durch Landesrecht kann aber die Zuständigkeit einer anderen Behörde bestimmt werden (§ 69 Abs. 1 S. 6 SGB IX).

Bearbeitungsfristen

Beantragt eine erwerbstätige Person die Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 2 Abs. 2 SGB IX und muss für diese Feststellung kein Gutachten eingeholt werden, entscheidet der Rehabilitationsträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang, sonst innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens (§§ 69 Abs. 1 S. 2; 14 Abs. 2 S. 2 und 4 SGB IX). Das Gutachten muss unverzüglich eingeholt und innerhalb von zwei Wochen erstellt werden (§§ 69 Abs. 1 S. 2; 14 Abs. 5 S. 2 und 5 SGB IX).

Gewöhnlicher Aufenthalt?

Eine Voraussetzung für die Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und damit für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises ist, dass die Person ihren Wohnsitz, ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz (§ 73 SGB IX) **rechtmäßig** im Inland hat (§§ 69 Abs. 1 S. 1; 2 Abs. 2 SGB IX).

Zu der Frage des gewöhnlichen Aufenthalts vgl. 1.3.

Aufenthaltsrechtliche Sondervorschriften

Hier stellt sich die Frage, was unter einem rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt i.S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX zu verstehen ist.

Nach der Rechtsprechung des BSG²⁸⁷ ist die Rechtmäßigkeit des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts i. S. des § 2 Abs. 2 SGB IX **nicht anhand des Aufenthaltsrechts** zu beurteilen. Vielmehr

287 BSG, Az. B 9 SB 2/09 R vom 29.04.2010.

bezeichnet sie entsprechend der Zielsetzung des SGB IX die Befugnis des ausländischen behinderten Menschen, am Leben in der deutschen (inländischen) Gesellschaft teilzunehmen. Die bei der Prüfung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts anzustellende Prognose hat sich dementsprechend an den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles zu orientieren. Bei dieser Gesetzeslage ist aus den dem SGB IX immanenten Grundsätzen herzuleiten, dass Migrant/-inn/en mit einer Duldung einen Anspruch auf Feststellung der Schwerbehinderung haben, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird. Diese Beurteilung kann als Prognose schon vor Ablauf einer sechsmonatigen Aufenthaltszeit in Deutschland getroffen werden.

Damit können alle Unionbürger/innen, Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel oder mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX haben.

Soll nicht die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach §§ 69 Abs. 1 S. 2; 2 Abs. 2 SGB IX, sondern nur das Vorliegen einer Behinderung und deren Grades festgestellt werden (§§ 69 Abs. 1 S. 2 Abs. 1 SGB IX), ist hierfür das Vorliegen eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX nicht erforderlich.

9.2 Besondere Sozialleistungen infolge der Schwerbehinderung

Menschen mit einer Schwerbehinderung haben gegenüber dem Arbeitgeber spezifische Rechte: Sie sind auf Wunsch von Mehrarbeit freizustellen (§ 124 SGB IX), sie erhalten zusätzlichen Urlaub (§ 125 SGB IX) und es gilt ein besonderer Kündigungsschutz (§§ 85 ff SGB IX). Zudem haben sie einen besonderen Anspruch auf Teilzeitarbeit (§ 81 Abs. 5 SGB IX) sowie auf die Einrichtung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes etc. (§ 81 Abs. 4 SGB IX).

Teilweise bestehen auch Vergünstigungen beim öffentlichen Nah- und Fernverkehr (§ 145 ff SGB IX). Nach § 126 SGB IX sind die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) so zu gestalten, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung deren Art oder Schwere Rechnung tragen.

10. Zusammenfassende Einschätzung

Die vorangegangenen Kapitel haben für jede Leistungsgruppe gezeigt, inwieweit Unionsbürger/innen und Drittstaatsangehörige – unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen – die Leistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger in Anspruch nehmen können. Die Tabellen am Ende der einzelnen Leistungsgruppen verdeutlichen, welche Rechte Unionsbürger/innen mit und ohne Aufenthaltsrecht und Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel, Ankunftsbescheinigung, Aufenthaltsgestattung oder Duldung im Einzelnen haben bzw. an welchen Stellen Ausschlüsse bestehen.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung ist nun der Frage nachzugehen, wie die Ausschlüsse definiert sind, welche Modifizierungen infolge der aktuellen Gesetzentwürfe zum SGB VIII und IX zu erwarten sind und welche Änderungsbedarfe weiterhin bestehen, um für alle Migrant/inn/en mit einer Behinderung einen völker-, europa- und verfassungsrechtskonformen Zugang zu Sozialleistungen zu gewährleisten.

10.1 Analyse der Ausschlussmechanismen

Zunächst ist festzustellen, dass einzelne Migrant/inn/engruppen, die einen bestimmten Aufenthaltsstatus haben, mit einem bestimmten Aufenthaltsrecht – wie etwa alle Migrant/inn/en mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung – zumindest nicht pauschal von allen Sozialleistungen und auch nicht von einer ganzen Leistungsgruppe wie etwa von den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ausgeschlossen sind. Der fehlende Zugang besteht „nur“ bei bestimmten Leistungen einzelner Rehabilitationsträger.

Die rechtlichen Ausschlussmechanismen liegen auf folgenden Ebenen vor:

10.1.1 Zugangsbeschränkungen wegen des erforderlichen gewöhnlichen Aufenthalts

Einige Sozialgesetze sehen vor, dass Ansprüche nur bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland bestehen. Hierzu gehören das SGB II und III, die die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit regeln, das SGB V, VI, XI wenn die Sozialversicherungspflicht nicht an

eine Beschäftigung im Inland anknüpft, das SGB IX im Hinblick auf die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft sowie das SGB XII bzgl. der Grundsicherung.²⁸⁸

Wie dargestellt, bezieht der gewöhnliche Aufenthalt im Regelfall die aufenthaltsrechtliche Situation mit ein, indem er eine offene Aufenthaltsperspektive voraussetzt (vgl. 1.3).

10.1.2 Zugangsbeschränkungen wegen aufenthaltsrechtlicher Sonderregelungen

In einigen Sozialgesetzen werden **ausdrücklich Zugangsbeschränkungen** für verschiedene Migrant/inn/engruppen **normiert**.

Dabei handelt es sich insbesondere um das **SGB II** und **XII**, also um Gesetze, die vorrangig Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts normieren, und um das **SGB III** sowie das **SGB IX** bzgl. der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft.²⁸⁹

Der **Umfang der Ausschlüsse** ist sehr unterschiedlich:

Im **SGB II** besteht ein vollständiger Ausschluss von allen Leistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Förderleistungen zur Arbeitsmarktintegration). Im Rahmen des SGB XII ist der Umfang des Ausschlusses **abhängig von der Art der Sozialleistung**; er ist bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts geringer als bei der Eingliederungshilfe.

Demgegenüber bestehen im SGB III generell Ausschlüsse **nur für verschiedene Leistungen der Ausbildungsförderung**. Dabei ist streitig, ob diese für Migrant/inn/en mit Behinderungen, die Teilhabeleistungen nach §§ 112 ff SGB III nutzen möchten, anwendbar sind (vgl. 5.1.1c); beim Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III) bestehen jedenfalls Einschränkungen (vgl. 6.2).

Die **Zugangsbeschränkungen** sind auch unterschiedlich ausgestaltet. Teilweise werden einzelne Migrant/inn/engruppen ausdrücklich von bestimmten Leistungen ausgeschlossen, und teilweise werden hierfür spezifische **Zugangsvoraussetzungen** definiert:

²⁸⁸ Zum SGB VIII vgl. 3.1.7.

²⁸⁹ Zum SGB VIII vgl. 3.1.7.

Das **SGB II** bestimmt in § 7 SGB II **Ausschlüsse** von Migrant/inn/en-gruppen aufgrund ihres Aufenthaltsrechts²⁹⁰ (Arbeitssuche), ihres Sozialleistungsbezugs (nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) – was aber Folge des (fehlenden) Aufenthaltsrechts ist – sowie nach der Voraufenthaltszeit (unter drei Monaten).

Demgegenüber normiert das **SGB III** in §§ 59; 132 SGB III für einzelne Leistungen der Ausbildungsförderung – auch unter Verweis auf das BAföG – bestimmte **Zugangsvoraussetzungen**, die alternativ oder kumulativ vorliegen müssen, ein bestimmtes, konkret benanntes Aufenthaltsrecht (z.B. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG), ggf. zusätzlich bestimmte Voraufenthaltszeiten oder eine vorangegangene eigene oder elterliche Erwerbstätigkeit.

Das **SGB XII** schließlich kombiniert in § 23 SGB XII **Voraussetzungen und Ausschlüsse**.

Zunächst stehen die in § 23 Abs. 2 und 3 SGB XII normierten Ausschlüsse Ansprüchen auf alle Leistungsarten (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege) entgegen: **Ausgeschlossen** sind Migrant/inn/en-gruppen aufgrund ihres Aufenthaltsrechts (Arbeitssuche), wegen ihres Sozialleistungsbezugs (nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) – was aber Folge des (fehlenden) Aufenthaltsrechts ist – sowie Migrant/inn/en mit einer bestimmten Einreisemotivation (Einreise wegen des Leistungsbezugs). Damit entsprechen die Ausschlüsse zum Teil der Regelung in § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II.

Bei einigen Leistungsarten des SGB XII muss für einen Anspruch aber **zusätzlich ein bestimmtes Aufenthaltsrecht** (Niederlassungserlaubnis oder befristeter Aufenthaltstitel) ggf. verbunden mit einer **bestimmten Aufenthaltsperspektive** (voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt) vorhanden sein.

Damit erfolgen die Zugangsbeschränkungen in den Sozialgesetzbüchern anhand folgender Kriterien, die zum Teil auch kombiniert werden:

- Gegenwärtiges Aufenthaltsrecht
- Voraufenthaltszeit
- Aufenthaltsperspektive
- Einreisemotivation
- vorangegangene Erwerbstätigkeit.

290 Im Folgenden wird der Begriff Aufenthaltsrecht im Sinne von Aufenthaltsstatus verwendet.

Die Rechtslage ist somit sehr differenziert und erschwert den Betroffenen und Beratenden die Klärung, welche Zugänge zu welchen Leistungen im Einzelfall bestehen. Außerdem werden bei den Regelungen der Zugangsbeschränkungen auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet wie „voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt“ oder „Einreise, um Sozialleistungen zu erlangen“, die einen erheblichen Beurteilungsspielraum eröffnen. Das erschwert es den Betroffenen und Beratenden, das Ergebnis von Behördenentscheidungen und die Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln einschätzen zu können.

Andererseits ermöglichen differenzierte Regelungen, die auch noch erhebliche Beurteilungsspielräume eröffnen, die Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls.

Dennoch ist festzuhalten, dass bestimmte Gruppen von Migrant/innen von bestimmten Leistungen ausgeschlossen sind. Eine Differenzierung nach Nationalität oder Aufenthaltsstatus ist, wie dargelegt (vgl. 2.), mit der Umsetzung der bestehenden völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht ohne weiteres zu vereinbaren. Sie steht im Widerspruch zu der Verpflichtung, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und die der UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen.²⁹¹ Dies wird sich auch nicht grundlegend ändern, wenn das Bundesteilhabegesetz in der aktuellen Entwurfsfassung²⁹² (vgl. 3.5.3) in Kraft treten würde, da die bestehenden Ausschlüsse – mit Ausnahme von Personen mit einem Aufenthaltsrecht aufgrund der Arbeitssuche – vorgeschrieben werden.

Außerdem kann vermutet werden, dass wegen der Komplexität der Rechtslage bestehende Ansprüche vielfach nicht durchgesetzt werden können bzw. überhaupt nicht geltend gemacht werden. Zur Verifizierung dieser These und zur Ermittlung des Umfangs wäre eine empirische Untersuchung aufschlussreich.

291 Deutscher Caritasverband, Anhang zur Stellungnahme des Deutschen Caritasverbands zum Bundesteilhabegesetz (BTHG), vom 17.05.2016, S. 47.

292 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22.06.2016, Kabinettsbeschluss vom 28.06.2016, http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Bundesteilhabegesetz/Gesetzentwurf_BTHG/Gesetzentwurf_node.html.

10.2 Auswirkungen der gegenwärtigen Gesetzesentwürfe

Bei einer Umsetzung des **Entwurfes eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen** werden alle jungen Migrant/inn/en, die wegen einer Behinderung Eingliederungshilfe benötigen, zum Rechtskreis des SGB VIII gehören und nicht – wie gegenwärtig – nur junge Menschen mit einer seelischen Behinderung (vgl. 3.1.7). Damit würden dann alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von der Art ihrer Behinderung, bei gewöhnlichem Aufenthalt uneingeschränkt wie Inländer/innen alle Leistungen erhalten, was eine erhebliche Ausweitung des Zugangs bedeuten würde.

Nach dem Inkrafttreten des **Entwurfes eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen** könnten auch Personen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben (vgl. nach 3.5.3). Die anderen Einschränkungen für den Zugang von Migrant/inn/en würden allerdings erhalten bleiben, weshalb die Auswirkungen der Gesetzesänderung in diesem Kontext nicht so erheblich wären.

10.3 Darstellung der rechtlichen Änderungsbedarfe

Um den in diesem Themenfeld bestehenden völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen, vor allem den in der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention genannten Vorgaben, und der Verpflichtung zur Wahrung der Menschenwürde vollumfänglich nachzukommen und geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der in den Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen, wäre m.E. ein **Verzicht auf alle ausdrücklich definierten aufenthaltsrechtlichen Zugangsbeschränkungen** der beste Weg. Zur Bestimmung des Geltungsbereichs der deutschen Sozialgesetzbücher ist die Anknüpfung an den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ein geeignetes Abgrenzungsmerkmal, wenn bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts auch berücksichtigt wird, ob eine Aufenthaltsbeendigung gegenwärtig zu erwarten ist. Im Hinblick auf die Menschen mit einer Behinderung im Asylbewerberleistungsbezug müsste – wenn das AsylbLG nicht abgeschafft

werden soll – in Abweichungen von §§ 4 und 6 AsylbLG ein Zugang zu allen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, zur Eingliederungshilfe (§§ 53 ff SGB XII) und zur Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII) normiert werden.

Ein Verzicht auf die ausdrücklich definierten aufenthaltsrechtlichen Zugangsbeschränkungen bei sozialrechtlichen Leistungen würde die aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht verändern, die die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen nach wie vor von einer Vielzahl von zu erfüllenden Kriterien abhängig machen.

Ein Verzicht hätte auch keinen Einfluss auf die europäischen und nationalen asylrechtlichen Rahmenbedingungen; die Flucht nach Deutschland und die Möglichkeit, hier nach einem erfolgreichen Asylverfahren ein Aufenthaltsrecht zu erhalten, wird seit dem Sommer 2015 durch die politischen und rechtlichen Entwicklungen stetig erschwert.

Es ist empirisch nicht belegt, dass Personen mit Behinderungen nach Deutschland einreisen, um hier Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, sodass die Normierung eines entsprechenden Ausschlussgrundes bereits deswegen nicht erforderlich ist. Demgegenüber ist davon auszugehen, dass ein uneingeschränkter Zugang zu Rehabilitationsleistungen nicht nur die Integration von Menschen mit Behinderungen in Deutschland fördert, sondern sie auch eher in die Lage versetzen kann, in ihr Herkunftsland zurückzukehren.²⁹³

Wenn und solange aber Migrant/inn/en mit einer Behinderung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sollte ihnen unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/innen Zugang zu den behinderungsspezifischen Sozialleistungen eingeräumt werden.

Alternativ zu einer Streichung der genannten aufenthaltsrechtlichen Zugangsbeschränkungen in den verschiedenen Büchern des SGB käme auch ein Verzicht auf § 100 SGB IX n.F. in dem Entwurf des Bundesteilhabegesetzes in Betracht.²⁹⁴ Da die künftig im SGB IX geregelte Eingliederungshilfe – bis auf die unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen – alle Rehabilitationsbereiche umfasst (§§ 102 Abs. 1; 5 SGB IX-E), in denen es aufenthaltsrechtliche

293 Deutscher Caritasverband, Anhang zur Stellungnahme des Deutschen Caritasverbands zum Bundesteilhabegesetz (BTHG), vom 17.05.2016, S. 47.

294 Deutscher Caritasverband, Anhang zur Stellungnahme des Deutschen Caritasverbands zum Bundesteilhabegesetz (BTHG), vom 17.05.2016, S. 47.

Einschränkungen gibt, würde durch eine Streichung des § 100 SGB IX n. F. der Zugang hierzu für alle Migrant/inn/engruppen geöffnet werden. Dieses Ziel könnte damit erreicht werden, ohne die ausdrücklich definierten aufenthaltsrechtlichen Zugangsbeschränkungen im übrigen Sozialrecht zu tangieren.²⁹⁵ Eine Änderung des AsylbLG wäre allerdings auch hier erforderlich.

²⁹⁵ Die Frage der Vereinbarkeit anderer Teile des Migrationssozialrechts mit höherrangigem Recht, etwa mit der UN-Kinderrechtskonvention, sind weitere Forschungsfelder.

Glossar

Abschiebungshindernis

Ein solches liegt vor, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann. Rechtliche Abschiebungshindernisse können zielstaatsbezogen sein, wie beispielsweise das Bestehen einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Zielstaat der Abschiebung (§ 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG), oder inlandsbezogen, etwa das Vorliegen bestimmter familiärer Bindungen in Deutschland. Ein Abschiebungshindernis aus tatsächlichen Gründen ist gegeben, wenn eine Abschiebung insbesondere wegen fehlender Rückreisepapiere oder mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist.

Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen

Dies ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Damit soll behinderten Menschen, die wegen der Art oder der Schwere ihrer Behinderung gegenwärtig nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung angeboten werden (§ 136 Abs. 1 SGB IX 1).

Ankunftsnachweis

Der Ankunftsnachweis, der u.a. Angaben zur Person und ein Lichtbild enthält, ist ein Aufenthaltspapier, das die Meldung als Asylsuchender bescheinigt (§ 63a AsylG). Schutzsuchende, denen die Flucht nach Deutschland gelungen ist und die hier um Asyl nachgesucht haben, aber noch keinen förmlichen Asylantrag stellen konnten, erhalten einen Ankunftsnachweis, nachdem sie erkennungsdienstlich erfasst (Fotos, Fingerabdrücke, § 16 Abs. 1 AsylG) und auf eine Erstaufnahmeeinrichtung verteilt worden sind.

Arbeitslosengeld II

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die im erwerbsfähigen Alter sind, 15 Stunden pro Woche arbeiten können und dürfen und hilfebedürftig sind, erhalten Arbeitslosengeld II (§ 7 SGB II). Dies beinhaltet den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie verschiedene Mehrbedarfe (§ 19 Abs. 1 S. 1; 20 ff SGB II). Migrant/inn/en sind unter bestimmten Voraussetzungen vom Bezug von Arbeitslosengeld II ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II). Zuständig für die Gewährung dieser Leistung sind die Jobcenter.

Asylbewerberleistungsgesetz

Dies ist ein Sondergesetz für bestimmte Migrant/inn/engruppen wie Asylsuchende und Inhaber/inne/n einer Duldung (§ 1 Abs. 1 AsylbLG), das deren Sozialleistungsansprüche vor allem bzgl. der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und der medizinischen Versorgung regelt.

In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts in Deutschland erhalten diese Migrant/inn/engruppen keine Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II oder XII, sondern Grundleistungen nach den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG, deren Höhe sich bislang an den Leistungen des SGB XII orientiert. Grundleistungen können unter bestimmten Voraussetzungen auch als Gutscheine oder Sachleistungen erbracht und erheblich gekürzt werden (§ 1a AsylbLG). Bezieher/innen von Grundleistung erhalten nur eine eingeschränkte medizinische Versorgung.

In der Regel nach 15 Monaten werden dann sog. „Analogleistungen“ nach § 2 AsylbLG gewährt. Das bedeutet, dass abweichend von den Vorschriften zu den Grundleistungen (§§ 3 bis 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG) die Regelungen des SGB XII, die die Leistungen der Sozialhilfe normiert, entsprechend anzuwenden sind.

Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter, also ein für einen bestimmten Zeitraum geltender Aufenthaltstitel. Sie wird insbesondere zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Aufenthaltsw Zwecken (Ausbildung und Erwerbstätigkeit, völkerrechtliche, humanitäre und politische Gründe sowie Familiennachzug etc.) erteilt (§ 7 Abs. 1 AufenthG). In der Aufenthaltserlaubnis ist vermerkt, auf welcher Rechtsgrundlage sie erteilt ist, z.B. wird bei Asylberechtigten § 25 Abs. 1 AufenthG ergänzt.

Aufenthaltsgestattung

Nach der förmlichen Asylantragstellung erhalten Asylsuchende eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG). Während der Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und – falls der Asylantrag als unbegründet abgelehnt wurde – auch für die Zeit eines eventuellen Klageverfahrens vor den Verwaltungsgerichten, wird die Aufenthaltsgestattung jeweils verlängert.

Aufenthaltstitel

Drittstaatsangehörige benötigen im Regelfall für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland eine Erlaubnis, einen sog. Aufenthaltstitel. Aufenthaltstitel sind das Visum, die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG).

Drittstaatsangehörige

Dies ist ein Rechtsbegriff aus dem Recht der Europäischen Union (Unionsrecht). Als Drittstaatsangehörige werden überwiegend alle Menschen bezeichnet, die nicht Unionsbürger/innen sind.² Teilweise wird aber für Familienangehörige von Unionsbürger/inne/n und Staatsangehörige der sonstigen Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Lichtenstein, Island und Norwegen) sowie der Schweiz und deren Familienangehörige, die ebenfalls das Recht auf freien Personenverkehr genießen, nicht der Begriff „Drittstaatsangehörige“ verwendet.³

Duldung

Drittstaatsangehörige, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, erhalten eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Wurde oder wird eine mindestens zweijährige Berufsausbildung begonnen, wird eine sog. Ausbildungsduldung erteilt, wenn keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen, kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt und der Betreffende nicht in einem bestimmten Umfang strafrechtlich verurteilt worden ist (§ 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG). Außerdem kann eine sog. Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG ausgestellt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Eingliederungshilfe

Sie ist eine Leistung des Trägers der Sozialhilfe, etwa des Sozialamts, und umfasst neben den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie am Leben in der Gemeinschaft

2 Vgl. Art. 2 a der Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, Amtsblatt Nr. L 149 vom 02/06/2001 S. 0034 – 0036. Von dieser Definition wird auch in der Bestandsaufnahme ausgegangen.

3 VERORDNUNG (EU) 2016/399 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), Art. 2 Nr. 6.

und ergänzenden Leistungen auch die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule sowie zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit und weitere Leistungen (§§ 53; 54 Abs. 1 SGB XII).

Ermessen

Das bedeutet, dass eine Rechtsnorm durch die Verwendung des Begriffs „kann“ der Behörde einen Entscheidungsspielraum einräumt. Wird in der Regelung die Formulierung „soll“ verwendet, ist das Ermessen eingeschränkt und die Behörde soll nur in atypischen Ausnahmefällen von der vorgesehenen Rechtsfolge abweichen. Die Behörde ist in der Regel verpflichtet, eine Ermessensentscheidung zu begründen. Diese Begründung soll die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist (§ 39 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA)

Diese völkerrechtliche Vereinbarung wurde 1953 von den Mitgliedern des Europarats unterzeichnet und verpflichtet alle vertragschließenden Staaten, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, die sich erlaubt in ihrem Land aufhalten und nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen die Leistungen der sozialen Fürsorge und der Gesundheitsfürsorge zu erbringen (Art. 1 EFA). Zu den Vertragsstaaten gehören Belgien, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Anhang I zum EFA).

Fiktionsbescheinigung

Dieses Aufenthaltspapier wird für die Dauer des Prüfungszeitraums erteilt, wenn ein Drittstaatsangehöriger visumsfrei einreisen durfte und im Inland die Erteilung eines Aufenthaltstitels beantragt oder wenn die Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt wird und die Ausländerbehörde nicht zeitnah über den Antrag entscheiden kann (§ 81 Abs. 3 und 4 AufenthG).

Frühförderung

Der Begriff umfasst medizinische Leistungen und nichtärztliche (sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale) Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten,

wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung möglichst früh zu erkennen und durch individuelle Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern (§ 30 Abs. 1 S. 1 SGB IX).

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Das „völkerrechtliche Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ wurde 1951 verabschiedet. Darin ist festgelegt, wer ein Flüchtling ist und welchen rechtlichen Schutz und welche sozialen Rechte die Unterzeichnerstaaten ihnen gewähren müssen. Nach Art. 1 A 1 der GFK ist ein Flüchtling eine Person, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet.

Gewöhnlicher Aufenthalt

Nach § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (zu den Einzelheiten vgl. 1.3).

Haager Kinderschutzabkommen

Das völkerrechtliche „Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern von 1996“ ist seit 2009 in Deutschland in Kraft. Sein Ziel ist es insbesondere, zu bestimmen, welcher Staat für Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zuständig ist und welches Recht dieser hierbei anzuwenden hat (Art. 1 Abs. 1 a und b KSÜ).

Heilmittel

Dies sind die einzelnen Maßnahmen der physikalischen Therapie (u.a. Krankengymnastik), der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, der Ergotherapie und der podologischen Therapie (§ 2 Abs. 1 Heilmittelrichtlinie).

Heilpädagogische Leistungen

Diese umfassen alle Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln anregen, einschließlich der jeweils erforderlichen sozial- und sonderpädagogischen, psychologischen und psychosozialen Hilfen sowie die

Beratung der Erziehungsberechtigten (§ 6 Frühförderungsverordnung; § 56 SGB IX).

Hilfsmittel

Hilfen, die erforderlich sind, um einer drohenden Behinderung vorzubeugen, den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, soweit sie nicht allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind (§ 31 Abs. 1 SGB IX). Nach § 2 S. 3 der Hilfsmittelrichtlinie gehören hierzu Sehhilfen, Hörhilfen, Körpersersatzstücke sowie orthopädische Hilfsmittel (wie Bandagen) etc..

Integrationsfachdienst

Dies ist ein Dienst einer Institution, die nicht selbst Rehabilitationsträger ist (z.B. ein Wohlfahrtsverband), die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt wird (§ 109 Abs. 1 SGB IX). Zu den Aufgaben gehören die Beratung von schwerbehinderten Menschen und die Vermittlung in geeignete Arbeitsplätze sowie die Information und Unterstützung von Arbeitgebern (§ 110 SGB IX).

Kraftfahrzeughilfe

Sie umfasst Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis (§ 2 Abs. 1 Kraftfahrzeughilfverordnung).

Leistungsgruppe

Als Leistungsgruppe werden die verschiedenen Bereiche bezeichnet, in denen Leistungen zur Teilhabe erbracht werden, wie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen sowie Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 5 SGB IX).

Nationales Visum

Für längerfristige Aufenthalte ist für die Einreise ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, das vor der Einreise von der deutschen Auslandsvertretung erteilt wird. Die Erteilung eines Visums richtet sich nach den Regelungen, die für den jeweiligen Aufenthaltstitel gelten, der dann nach der Einreise in Deutschland beantragt wird (§ 6 Abs. 3 AufenthG).

Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie wird unter verschiedenen Voraussetzungen nach einer bestimmten Voraufenthaltszeit erteilt und berechtigt uneingeschränkt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§§ 9; 26 Abs. 3 und 4 AufenthG).

Qualifizierte Berufsausbildung

Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn es sich um eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt und die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt (§ 6 Abs. 1 BeschV).

Rehabilitation

Als Rehabilitation werden Maßnahmen bezeichnet, die das Ziel haben, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken (§ 1 SGB IX).

Rehabilitationsträger

Als Rehabilitationsträger werden die Institutionen bezeichnet, die nach dem SGB IX für Ausführung der einzelnen Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zuständig sind. Dies sind insbesondere die gesetzlichen Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe.

Richtlinie (EU)

EU-Richtlinien sind Rechtsakte, die sich an die Mitgliedstaaten richten und für diese in Bezug auf das zu erreichende Ziel verbindlich sind. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die in den Richtlinien formulierten Ziele innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums in nationales Recht umzusetzen, wobei sie hinsichtlich der Form und der Mittel Gestaltungsspielraum haben (Art. 288 Abs. 3 AEUV).

Schengenvisum

Dies ist ein Visum, das einem Drittstaatsangehörigen vor der Einreise von der deutschen Auslandsvertretung für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder für geplante Aufenthalte (etwa für Besuchsaufenthalte) in diesem Gebiet von bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen erteilt werden kann. Es kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 AufenthG).

Seelische Behinderungen

Zu den seelischen Behinderungen gehören schizophrene und wahnhaftige Störungen, affektive Störungen mit manischen und depressiven Phasen im Wechsel (sog. bipolare Störung) oder mit anhaltender Depression, Belastungs- und Anpassungsstörungen sowie Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen.⁴

Sozialstaatsprinzip

Als Sozialstaat wird ein demokratischer Rechtsstaat bezeichnet, der die soziale Gerechtigkeit und Sicherheit seiner Bürger nach seiner Verfassung zum Ziel hat und dieses Ziel mit entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen sowie materiellen Unterstützungsleistungen verwirklicht.⁵

Tatsächlicher Aufenthalt

Darunter ist die physische Anwesenheit im Inland zu verstehen.

Unionsbürger/innen

Unionsbürger/in ist, wer die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaats besitzt (Art. 20 Abs. 1 S. 2 AEUV).

UN-Behindertenrechtskonvention

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ wurde am 13.12.2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und ist in Deutschland seit März 2009 geltendes Recht. Die Konvention bekräftigt, dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss aller Menschenrechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss (Art. 4). Dies gilt u.a. für die Bereiche Bildung, Gesundheit, Rehabilitation, Arbeit und Beschäftigung sowie angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 24 - 28).

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Bis auf die USA haben alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die Kinderrechtskonvention ratifiziert. In Deutschland ist sie seit April 1992 geltendes Recht; nach der Rücknahme eines zunächst erklärten Vorbehalts ist die Konvention seit 2010 für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder ihrer (vermute-

4 <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/77c387i1p/index.html>.

5 <http://www.juraforum.de/lexikon/sozialstaat>.

ten) Aufenthaltsdauer anwendbar. Durch die UN-Kinderrechtskonvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die in diesem Übereinkommen genannten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte etc. ohne jede Diskriminierung unabhängig u.a. von einer Behinderung, der nationalen Herkunft oder des sonstigen Status zu gewährleisten (Art. 2 und 4).

Verordnungen (EU)

Die in EU-Verordnungen enthaltenen Regelungen gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, ohne dass sie von den innerstaatlichen Stellen in nationales Recht umgesetzt werden müssen (Art. 288 Abs. 2 AEUV).

Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung hat, wenn die Umstände darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 30 Abs. 3 S. 1 SGB I).

Wohnungshilfe

Wohnungshilfe wird erbracht, wenn es wegen der Art oder der Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend erforderlich ist, den vorhandenen Wohnraum behindertengerecht zu gestalten oder neuen behindertengerechten Wohnraum bereitzustellen (§ 41 Abs. 1 SGB VII).

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet)
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
Az.	Aktenzeichen
B.	Beschluss
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung)
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung (Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
E	Entwurf
EFA	Europäisches Fürsorgeabkommen
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff	fortfolgende
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz/EU
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge)
gA	gewöhnlicher Aufenthalt
GG	Grundgesetz
h. M.	herrschende Meinung
LSG	Landessozialgericht
m. E.	meines Erachtens

m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
S.	Satz/Seite
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
U.	Urteil
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkungen
VGH	Verwaltungsgerichtshof

